

129. Sitzung

18. September 2012, 10.00 Uhr

(Art. 2103-2129)

Vorsitzende: Kathrin Scholl-Debrunner, Lenzburg
 Protokollführung: Adrian Schmid, Ratssekretär
 Präsenz: Anwesend 134 Mitglieder
 Abwesend mit Entschuldigung 6 Mitglieder
 Entschuldigt abwesend: Patrick Burgherr, Rheinfelden; Kurt Emmenegger, Baden; Fabian Hauser, Birmenstorf; Christoph Riner, Zeihen; Christian Sprenger, Hendschiken; Martin Steinacher, Gansingen

Behandelte Traktanden	Seite
2103 Mitteilungen	4859
2104 Neueingänge	4859
2105 Motion Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau (Sprecher), Ruedi Weber, Grüne, Menziken, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Martin Köchli, Grüne, Boswil, Regula Bachmann-Steiner, CVP, Magden, Ruedi Donat, CVP, Wohlen, Jürg Caflisch, SP, Baden, Max Härri, SVP, Birrwil, und Christine Haller, GLP, Menziken, vom 18. September 2012 betreffend Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für ein Instrument zum quantitativen und qualitativen Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) und der Fruchtfolgeflächen (FFF) im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	4859
2106 Postulat René Kunz, SD, Reinach, vom 18. September 2012 betreffend Steuerabzug für Selbstschutzmassnahmen durch Privatpersonen; Einreichung und schriftliche Begründung	4860
2107 Postulat Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, vom 18. September 2012 betreffend Massnahmen des Kantons zur Steigerung der Energieeffizienz; Einreichung und schriftliche Begründung	4860
2108 Postulat Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, vom 18. September 2012 betreffend unentgeltliche Benützung von Sportanlagen für Jugendliche von Sportvereinen; Einreichung und schriftliche Begründung	4861
2109 Interpellation der GLP-Fraktion vom 18. September 2012 betreffend Interessenabwägung und Nachhaltigkeit (Rosetten-Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt); Einreichung und schriftliche Begründung	4862
2110 Interpellation Hans Dössegger, SVP, Seon, vom 18. September 2012 betreffend Zulässigkeit von einheitlichen Taxen in Spitälern und Kliniken des Kantons Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	4862
2111 Interpellation Beat Leuenberger, SLB, Schöftland, vom 18. September 2012 betreffend vorzeitige Einstellung des Güterverkehrs auf der WSB-Strecke im Wynental; Einreichung und schriftliche Begründung	4863
2112 Interpellation René Kunz, SD, Reinach, vom 22. Mai 2012 betreffend abgebrochene Ausschaffung eines iranischen Ausschaffungshäftlings vom 15. Mai 2012; Beantwortung; Erledigung	4863
2113 Interpellation Peter Voser, CVP, Killwangen, vom 5. Juni 2012 betreffend Missbräuche	4866

	von Scheinselbständigen; Beantwortung; Erledigung	
2114	Kommissionswahl in ständige Kommission; Kenntnisnahme	4868
2115	Postulat Martin Keller, SVP, Obersiggenthal (Sprecher), und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch, vom 22. Mai 2012 betreffend umgehende Komplettierung des Bankrats im Hinblick auf kommende Herausforderungen; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung	4868
2116	Postulat der SVP-Fraktion vom 22. Mai 2012 betreffend Internierung von Asylbewerbern; Überweisung an den Regierungsrat	4869
2117	Interpellation Dr. Markus Dieth, CVP, Wettingen, vom 5. Juni 2012 betreffend Umgang mit dem Wegfall der Leistungssperren bei unbezahlten Krankenkassenprämien; Beantwortung und Erledigung	4877
2118	Festlegung des Gesamtpenums an hauptamtlichen Richterinnen und Richtern des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts und der Gesamtheit der Bezirksgerichte gemäss § 12 Abs. 1 des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes (nGOG) vom 6. Dezember 2011; Beschlussfassung	4878
2119	Einbürgerungen; Kenntnisnahme	4879
2120	Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözberg und Unterbözberg zur Einwohnergemeinde Bözberg; Beschlussfassung	4879
2121	Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln zur Einwohnergemeinde Bremgarten; Beschlussfassung	4881
2122	Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung; 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und GesamtAbstimmung	4882
2123	Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht; 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und GesamtAbstimmung	4883
2124	Motion Roland Basler, BDP, Oftringen (Sprecher), und Bernhard Guhl, BDP, Niederrohrdorf, vom 27. März 2012 betreffend Änderung Geschäftsverkehrsgesetz; Überweisung an den Regierungsrat	4892
2125	Interpellation Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, vom 27. März 2012 betreffend Gebühren des Strassenverkehrsamts des Kantons; Beantwortung und Erledigung	4894
2126	Interpellation der CVP-BDP-Fraktion vom 8. Mai 2012 betreffend Wählbarkeit der Mittelschullehrpersonen in den Grossen Rat; Beantwortung und Erledigung	4897
2127	Postulat Sämi Richner, EVP, Auenstein, vom 22. Mai 2012 betreffend Planung und Bau einer Longstay-Einrichtung für Verwahrte; Überweisung an den Regierungsrat	4900
2128	Interpellation Martin Sommerhalder, SVP, Schmiedrued-Walde, vom 27. März 2012 betreffend Polizeieinsätze im Zusammenhang mit der ausländischen Bevölkerung im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung	4901
2129	Interpellation Martin Bhend, FDP, Oftringen, vom 3. Juli 2012, betreffend Zustände in Aargauer Asylanten- und Flüchtlingsunterkünften; Beantwortung und Erledigung	4903

2103 Mitteilungen

Vorsitzende: Ich begrüsse Sie zur 129. Sitzung der Legislaturperiode 2009/2013.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden

Vernehmlassung vom 12. September 2012 an das Bundesamt für Justiz, Bern, zur Änderung der Verordnung über die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte vom 3. Dezember 2010 (SR 312.057)

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden.

2104 Neueingänge

1. Aargauische Pensionskasse (APK); Vorsorgereglement; Änderung. Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2012. Geht an die Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW)
2. Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Langacher" (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1) in Birrhard. Vorlage des Regierungsrats vom 5. September 2012. Geht an die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV).
3. Gemeinde Niederwil; Teiländerung Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland "Fändler Südost"; Teiländerung; Nicht-Genehmigung. Vorlage des Regierungsrats vom 5. September 2012. Geht an die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV).

2105 Motion Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau (Sprecher), Ruedi Weber, Grüne, Menziken, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Martin Köchli, Grüne, Boswil, Regula Bachmann-Steiner, CVP, Magden, Ruedi Donat, CVP, Wohlen, Jürg Caflisch, SP, Baden, Max Härri, SVP, Birrwil, und Christine Haller, GLP, Menziken, vom 18. September 2012 betreffend Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für ein Instrument zum quantitativen und qualitativen Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) und der Fruchtfolgeflächen (FFF) im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Ruedi Weber, Grüne, Menziken, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Martin Köchli, Grüne, Boswil, Regula Bachmann-Steiner, CVP, Magden, Ruedi Donat, CVP, Wohlen, Jürg Caflisch, SP, Baden, Max Härri, SVP, Birrwil, Christine Haller, GLP, Menziken, und 35 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird ersucht, die raumplanerischen Instrumente und gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere die Fruchtfolgeflächen, nicht weiter reduziert werden. Gemeinden, die Landwirtschaftsland in Baugebiet umzonen wollen, haben durch Kompensation für Realersatz zu sorgen.

Begründung:

Trotz Verpflichtung zum haushälterischen Umgang mit dem Boden, die im eidgenössischen Raumplanungsgesetz verankert ist, wächst die Siedlungsfläche im Kanton Aargau jährlich um rund 200 Hektaren. Diese Entwicklung führt zu einer unaufhaltbaren Zersiedelung unserer Landschaft.

Die Einzonung auf Kosten von landwirtschaftlicher Nutzfläche widerspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit (G3 im Richtplan), weil dabei den zukünftigen Generationen der Handlungsspielraum für die Weiterentwicklung ihrer Siedlungsstrukturen entzogen sowie die Möglichkeit zur Selbstversorgung genommen werden.

Gerade vor dem Hintergrund, dass für den Aargau ein massives Bevölkerungswachstum prognostiziert wird, braucht es dringlich griffige Planungsinstrumente.

Analog dem Nachhaltigkeitsgedanken im Waldgesetz ist es an der Zeit, die landwirtschaftliche Nutzfläche insbesondere aber die Fruchtfolgeflächen vor der weiteren Zerstörung zu schützen. Dazu braucht es raumplanerische Instrumente. Die Anreize zur inneren Verdichtung sind zwar zu begrüßen

und Teil der Problemlösung. Wie die Erfahrung jedoch zeigt, ohne konsequente Limitierung der Bau-
landflächen im obigen Sinn überhaupt nicht wirksam.

Neue Einzonungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen künftig durch entsprechende Auszo-
nungen kompensiert werden. Kompensationen müssen über Gemeindegrenzen hinweg erfolgen kön-
nen. Da die raumplanerischen Instrumente für solche Kompensationen heute noch fehlen, sind sie
durch den Regierungsrat festzusetzen.

**2106 Postulat René Kunz, SD, Reinach, vom 18. September 2012 betreffend Steuerabzug für
Selbstschutzmassnahmen durch Privatpersonen; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von René Kunz, SD, Reinach, wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob die investierten Kosten (oder wenigstens ein Teil der-
selben) für Selbstschutzmassnahmen durch Privatpersonen bei den Steuern in Abzug gebracht wer-
den können.

Begründung:

Einbrüche und andere strafbare Delikte gehören heute praktisch zur Tagesordnung. Die Sicherheits-
behörden empfehlen der Bevölkerung fortwährend sich vor Einbrüchen u. ä. durch gezielte Sicher-
heitsmassnahmen selbst zu schützen. Solche privaten Selbstschutzmassnahmen (Fenster- und Türsi-
cherungen, Bewegungsmelder, Wachhunde, Teilnahme an Selbstverteidigungskursen usw.) kosten
einiges an Geld.

Wenn die Sicherheitsorgane nicht in der Lage sind, das Eigentum der Bevölkerung vor massiv zu-
nehmenden kriminellen Untaten zu schützen und den Selbstschutz auf die Privatpersonen abwälzen,
ist es nicht mehr als angebracht, dass die privaten Selbstschutzkosten steuerlich in Abzug gebracht
werden können.

Die Bewohnerinnen und Bewohner unseres Kantons haben ein Recht darauf, dass sie selbst sowie
ihre Familienangehörigen und das Eigentum geschützt bleiben.

**2107 Postulat Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, vom 18. September 2012 betreffend Massnah-
men des Kantons zur Steigerung der Energieeffizienz; Einreichung und schriftliche Begrün-
dung**

Von Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, und 16 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes
Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird ersucht, Massnahmen zu prüfen und einzuleiten, um die Energieeffizienz beim
Energieverbrauch in Anlagen des Kantons zu verbessern. Zudem sollen Initialberatungen für Gemein-
den, Unternehmen und Private geprüft und baldmöglichst umgesetzt werden.

Begründung:

Effizienz bei der Produktion, Verteilung und Verbrauch ist ein Schlüsselfaktor der zukünftigen Ener-
giestrategie. Vor allem beim Verbrauch spielt jedes nicht benötigte Megawatt an Strom eine prioritäre
Rolle. Die Verbrauchseffizienz stiftet hohen Nutzen für die Energiekosten bei Kanton, Gemeinden,
Wirtschaft und Privaten. Unnötige und überdimensionierte Heizwasserpumpen verbrauchen in der
Schweiz die Halbjahresproduktion des Kernkraftwerkes Mühleberg. Bei einem Pilotprojekt in der Ge-
meinde Gontenschwil konnte aufgezeigt werden, dass durch den Ersatz oder Ausbau von überdimen-
sionierten Pumpen durch effizientere Systeme so viel an Strom eingespart werden kann, wie die Pho-
tovoltaikanlage auf dem SBB Bahnhof Zürich im Winterhalbjahr produziert. Umgerechnet auf Kanton,
Gemeinden, Unternehmen und Private im Kanton Aargau ergibt sich ein riesiges Potenzial an Strom-
und Kosteneinsparung. Im vom Grossen Rat verabschiedeten Energiegesetz hat die Energieeffizienz
eine hohe Priorität. Die Energieförderprogramme des Kantons zielen vorab auf den Bereich Gebäude-

sanierung. Da besteht das grösste Potenzial. Andere Bereiche sollten aber ebenso konsequent angegangen werden. Zum Beispiel leisten elektronisch gesteuerte Pumpen mit Hocheffizienz-Elektromotoren mit 40 % weniger Stromverbrauch das Gleiche wie herkömmliche Pumpen. Ähnliches gilt für Ventilatoren in Lüftungs- und Klimaanlage, welche zudem bedarfsgerecht gesteuert werden können. Bei Hydrauliksystemen wären sogar 60 %–70 % Einsparungen möglich.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, die folgenden Massnahmen zu prüfen und umzusetzen, die die Effizienz beim Energieverbrauch steigern:

1. *Effiziente Betriebsweise:*

Der Kanton soll Massnahmen für die kantonseigenen Anlagen und Gebäude evaluieren und umsetzen, um eine effiziente Betriebsweise zu garantieren. Ein Betrieb ohne Nutzen soll vermieden werden. Beispiele dazu sind Umwälzpumpen, Hydrauliksysteme, Warmwasseraufbereitungen, Abwärmenutzung, Einsatz von Sensorik bei Beleuchtung, Heiz-, Kühl und Lüftungsanlagen, etc.

2. *Initialberatung:*

Der Kanton soll Programme aufsetzen für die Initialberatung von Gemeinden, Unternehmungen und Privaten oder solche Programme durch Energieberatungsfirmen fördern.

3. *Fortschrittsbericht*

Der Kanton soll zudem den Effizienzfortschritt bezüglich Kosten- und Energieeinsparungen im Kanton in einem jährlichen Bericht an den Grossen Rat aufzeigen.

2108 Postulat Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, vom 18. September 2012 betreffend unentgeltliche Benützung von Sportanlagen für Jugendliche von Sportvereinen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, und 16 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob und ab wann Sportanlagen von Jugendlichen in Sportvereinen im Kanton Aargau unentgeltlich benutzt werden können.

Begründung:

In zahlreichen Sportarten werden Jugendliche von Verantwortlichen von Sportvereinen ausgebildet und betreut. Diese Arbeit ist zeitintensiv und für unsere Gesellschaft sehr wertvoll. Sie wird als Freiwilligenarbeit geleistet und von der Organisation Jugend und Sport unterstützt.

Stossend ist, dass gleichzeitig vom Kanton und den Gemeinden Gebühren für die Benützung von Sportanlagen erhoben werden. Während dies für aktive Sportlerinnen und Sportler noch verstanden wird, ist dies für Jugendliche mit geringen oder gar keinen Einkommen nicht mehr nachvollziehbar. Die Sportvereine haben immer mehr Mühe, ihre Ausgaben für Verbände, Trainer, Schiedsrichter und Ausrüstungsgegenstände zu finanzieren. Dazu kommen häufig auch noch Benützungsgebühren für Sportanlagen. Als Präsident des TV Zofingen Handball ist mir diese Problematik mehr als bekannt.

Die öffentliche Hand gibt andererseits zunehmend mehr Geld für Jugendarbeit aus. Diesen Jugendlichen werden Betreuerinnen und Betreuer sowie oft auch Ausrüstungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sie haben keine Benützungsgebühren zu bezahlen!

Dieser Widerspruch ist eklatant: Auf der einen Seite ziehen Kanton und Gemeinden Benützungsgebühren von Vereinen ein, die Jugendliche in Einzel- und Mannschaftssportarten ausbilden und damit einen wertvollen Beitrag für die weitere Lebensgestaltung leisten, und auf der anderen Seite gibt die gleiche öffentliche Hand hohe Beiträge für die Betreuung von Jugendlichen aus, die sich keinem Verein anschliessen wollen oder können.

Ich bitte den Regierungsrat, in einem Bericht darzulegen, ob und in welchem Zeitraum der Kanton und die Gemeinden auf die Erhebung von Benützungsgebühren für Sportanlagen, die von Jugendlichen in Vereinen benutzt werden, verzichten können. Es geht ausschliesslich um Jugendliche, die in Sportvereinen organisiert und betreut werden. Die Zuständigkeiten für die Regelung dieser Frage bei kantonalen Anlagen einerseits und kommunalen Anlagen andererseits ist bekannt. Notwendig ist eine ge-

meinsame Anstrengung von Kanton und Gemeinden zur Förderung der für unsere Gesellschaft wertvollen und bedeutsamen Arbeit in den Sportvereinen. Diese ist sowohl für die Persönlichkeitsbildung als auch für die Integration von Jugendlichen von zentraler Bedeutung. Das hier investierte Geld ist gut angelegt!

2109 Interpellation der GLP-Fraktion vom 18. September 2012 betreffend Interessenabwägung und Nachhaltigkeit (Rosetten-Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der GLP-Fraktion wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In vielen Botschaften ans Parlament sind Rosetten zu den Auswirkungen des Geschäfts auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt enthalten. Diese zeigen die durch das Vorhaben erwarteten positiven, neutralen oder negativen Auswirkungen auf und sollen bei den anstehenden Güterabwägungen helfen. Dieses an und für sich sehr informative und wertvolle Beurteilungsinstrument findet leider in der Diskussion wenig Beachtung. Eine Gesamtbetrachtung bzw. additive Beurteilung fehlt. Für eine Nachhaltigkeitsbeurteilung ist nicht nur ein kurzer Blick aufs aktuelle Vorhaben nötig, sondern die Summe der Einzelvorhaben ist zu berücksichtigen. In dem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer zeichnet für die jeweilige Einschätzung verantwortlich? Das zuständige Departement oder die Fachstelle Nachhaltigkeit?
2. Bei welchen Kriterien wurden in dieser Legislatur besonders häufig positive, bei welchen negative Auswirkungen festgestellt?
3. Sollte sich gemäss 2. zeigen, dass gewisse Kriterien übermässig häufig von negativen Folgen betroffen sind, so stellt sich die Frage, wie sich der Regierungsrat im Sinne der geforderten Nachhaltigkeit zur festgestellten Diskrepanz stellt?
4. Gab es Botschaften, in denen klar mehr negative Auswirkungen in einem der drei Bereiche als positive in einem andern dargestellt wurden? Wenn ja, welche Interessen wurden dabei deutlich stärker gewichtet und weshalb?
5. Die Interpellantin stellt fest, dass bei gewissen Geschäften ihre Einschätzung, ob sich etwas positiv oder negativ auswirkt, nicht immer mit derjenigen der Botschaft übereinstimmt. Als Beispiel sei das Geschäft Gontenschwil 12.91 genannt. Weshalb kommt der Regierungsrat zur Ansicht, dass eine Aufnahme in den Richtplan von ca. 2,5 ha zusätzlichem künftigem Baugebiet sich nicht negativ auswirkt in den Bereichen Energie, Landschaft, Verkehr, Luftqualität, Biodiversität und Abfälle (Bitte um jeweilige Begründung)?
6. Wäre es umsetzbar, im AFP eine entsprechende Kennzahl aufzunehmen?

2110 Interpellation Hans Dössegger, SVP, Seon, vom 18. September 2012 betreffend Zulässigkeit von einheitlichen Taxen in Spitälern und Kliniken des Kantons Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Hans Dössegger, SVP, Seon, und 31 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Grosse Rat des Kantons Aargau entschied sich seinerzeit bei der Behandlung der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGPI) und des Spitalgesetzes (SpiG), den Grundsatz: "Gleiche Leistungen zu gleichen Preisen" zu verfolgen, und diesen nach einer Übergangsfrist verbindlich zu erklären. Dies bedeutet, dass streng genommen alle Kliniken im Aargau für die gleiche Behandlung die gleiche Baserate oder den gleichen Tagessatz erhalten sollen. Ebenso klar folgt daraus, dass für alle Versicherungen oder Einkaufsgemeinschaften von Versicherungen gleiche Preise gelten müssen. Verschiedene Argumente sprechen auch aus heutiger Sicht für diesen Grundsatz. Allerdings bestehen heute verbreitet Zweifel daran, ob dies im Sinne des KVG's gewollt und möglich ist, oder ob es dem Willen des Bundesgesetzgebers widerspricht, da dieser ja Wettbewerb und eine möglichst freie Preis-

gestaltung wollte.

Derzeit laufen bereits die Verhandlungen für die Preise des zweiten Jahres nach den Regeln der neuen Spitalfinanzierung. Die Kantone sollten so schnell wie möglich definitive Tarife genehmigen oder festlegen. Für Verhandlungspartner, Leistungserbringer wie Versicherer, aber auch für den Kanton, stellt die vorliegende Situation eine unzumutbare Rechtsunsicherheit dar, die so schnell wie möglich geklärt werden muss.

Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind die im Aargau gewollten einheitlichen Taxen in Kliniken und Spitälern aus Sicht des Regierungsrates möglich oder widersprechen sie dem Bundesrecht?
2. Sofern berechnete Zweifel bestehen. Ist der Regierungsrat bereit, diese so schnell wie möglich zu klären, z. B. im Rahmen eines Rechtsgutachtens?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die herrschende Rechtsunsicherheit bei laufenden und weiteren Taxverhandlungen, beziehungsweise bei deren Genehmigung oder Festsetzung der Taxen.
4. Wie gedenkt sich der Regierungsrat zu verhalten, wenn von Kliniken und Versicherern ungleiche Taxen zur Genehmigung vorgelegt werden, die einem Verhandlungsergebnis entsprechen, welches im Konsens zu Stande gekommen ist?

2111 Interpellation Beat Leuenberger, SLB, Schöftland, vom 18. September 2012 betreffend vorzeitige Einstellung des Güterverkehrs auf der WSB-Strecke im Wynental; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Beat Leuenberger, SLB, Schöftland, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Kürzlich konnte den Medien entnommen werden, dass der Güterverkehr auf den WSB Strecken vorzeitig eingestellt werden soll. Mit der Beantwortung der Interpellation 08.137 hatte der Regierungsrat jedoch zur Frage 2 Stellung genommen und erklärt, dass durch die Eigentrassierung und der Verlegung der Rollbockanlage in Suhr die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Güterverkehrs im Wynental gegeben sei. Aus der neuen Situation stellen sich jedoch verschiedenen Fragen. Der Regierungsrat wird um Beantwortung gebeten.

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Leistungsabbau im Bahngüterverkehr gegenüber der ländlichen Region des gesamten Wynentals?
2. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Region Mittleres und Oberes Wynental um den Dienstleistungsangebotsverlust zu kompensieren und zu stärken?
3. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten für den Weiterbetrieb des Güterverkehrs im Wynental? Unter welchen Voraussetzungen?
4. Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit den Güterverkehr im Wynental während den Nachtruhezeiten im Personenverkehr (ca. 01.00–05.00 Uhr) zu bewerkstelligen?
5. Wird der Regierungsrat bei Einstellung der Gütertransporte Rückforderungen an SBB Cargo/WSB stellen betreffend der über 5 Mio. teuren Rollbockanlage in Suhr, die nicht mehr gebraucht wird?
6. Wie viele Betriebe haben von den Gütertransporten direkt profitiert mit eigenem Gleisanschluss? Wie viele haben die Bahngütertransporte genutzt ohne eigenen Gleisanschluss?
7. Werden die Firmen mit eigenem Gleisanschluss aufgrund der Einstellung der Gütertransporte entschädigt?
8. Werden die Landwirte entschädigt für die Mehraufwendungen betreffend Zuckerrübenverlad in Wildegg oder Triengen anstelle in Gontenschwil?
9. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat, um die Verkehrsanbindung insgesamt im Oberen Wynental zu verbessern?

2112 Interpellation René Kunz, SD, Reinach, vom 22. Mai 2012 betreffend abgebrochene Ausschaffung eines iranischen Ausschaffungshäftlings vom 15. Mai 2012; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 1910)

Mit Datum vom 15. August 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkung

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass Wegweisungen aus der Schweiz tatsächlich vollzogen werden und sich die ausreisepflichtigen Personen nicht über längere Zeit illegal hier aufhalten können.

Personen mit rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren sind für ihre Ausreise grundsätzlich selber verantwortlich (abgesehen von straffälligen Personen). Eine zwangsweise Ausschaffung kommt nur infrage, wenn die ausländische Person die ihr gesetzte Frist zur freiwilligen Ausreise verstreichen lässt. Eine ausreisepflichtige Person kann zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft genommen werden (Art. 75 ff. Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]).

Der zwangsweise Rückführungsvollzug wird in den nachfolgend beschriebenen Vollzugsstufen durchgeführt. Aufgrund vorgängiger Äusserungen der betroffenen Person wird gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip die mildeste Massnahme verfügt, die als geeignet und erforderlich erscheint, um den Vollzug sicherzustellen. Muss ein Vollzug abgebrochen werden, wird die Rückführung der ausreisepflichtigen Person zu einem späteren Zeitpunkt mittels anderer Vollzugsstufe sichergestellt.

Vollzugsstufe 1

Die ausreisepflichtige Person, welche die Schweiz nicht freiwillig verlässt, wird durch die Polizei bis zum Flugzeug begleitet. Die Rückreise erfolgt ohne Fesselung und ohne polizeiliche Begleitung. Besteigt die ausländische Person das Flugzeug nicht freiwillig, ist eine solche Rückführung nicht möglich und die Ausschaffung wird abgebrochen.

Vollzugsstufe 2

Die rückzuführende Person hat einer selbstständigen Rückreise nicht zugestimmt. Sie wird, in der Regel von zwei Polizistinnen oder Polizisten begleitet, in einem gewöhnlichen Linienflug in den Heimat- oder Zielstaat geflogen. Sofern nötig, können Handfesseln eingesetzt werden.

Vollzugsstufe 3

Wird in der Praxis nicht mehr angewendet.

Vollzugsstufe 4

Ist die rückzuführende Person derart renitent, dass eine Rückführung gemäss Vollzugsstufe 2 nicht möglich ist, wird sie in einem Sonderflug mit einer verstärkten Fesselung und begleitet von mindestens zwei Polizistinnen oder Polizisten ausgeführt.

Die reinen Flugkosten für die verschiedenen Vollzugsstufen der Ausschaffung belaufen sich gemäss den Angaben der Sektion swissREPAT des Bundesamts für Migration durchschnittlich auf:

- Fr. 500.– für Vollzugsstufe 1
- Fr. 1'500.– für Vollzugsstufe 2
- Fr. 16'000.– für Vollzugsstufe 4

Die Rückführung gemäss Vollzugsstufe 4 ist die aufwendigste und teuerste Massnahme. Neben medizinischer Betreuung auf den Sonderflügen wird die Sicherheit der rückreisepflichtigen Personen durch neutrale Beobachtende der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) gewährleistet. Aufgabe dieser Kommission ist insbesondere, die zwangsweisen Rückführungen auf Sonderflügen sachlich, unbefangen und vorurteilsfrei zu beobachten. Ihr Augenmerk liegt dabei auf der rechtskonformen Anwendung aller im Rückführungsprozess angewendeten polizeilichen Zwangsmassnahmen/Zwangsmittel. Sie erstattet dem Bundesamt für Migration über jeden begleiteten Sonderflug Bericht.

Zur Frage 1: "Der Auszuschaffende weigert sich am 15. Mai 2012 in Kloten das Flugzeug zu besteigen! Braucht es so wenig, um die eigene Ausschaffung zu vereiteln?"

Am 15. Mai 2012 hätte der iranische Staatsangehörige im Rahmen eines Dublin-Verfahrens zuständigkeithalber nach Ungarn zurückgeführt werden müssen. Die Renitenz der iranischen Person, die sich in Ausschaffungshaft befand, war den Vollzugsbehörden vorgängig nicht bekannt. Gemäss der verfügbaren Vollzugsstufe 1 wurde der iranische Staatsangehörige polizeilich bis zum Flugzeug begleitet. Dort widersetzte er sich der Anordnung, das Flugzeug selbstständig zu besteigen.

Für die Sicherheit der Passagiere sind die Flugzeugkapitäne zuständig. Wird befürchtet, dass sich ein Fluggast renitent aufführt, lehnt der Kapitän den Transport der betreffenden Person ab. Die Wegweisung per Linienflug war deshalb nicht möglich und die Ausschaffung musste abgebrochen werden.

Am 21. Mai 2012 wurde der iranische Staatsangehörige mittels Sonderflug (Vollzugsstufe 4) nach Ungarn ausgeschafft.

Zur Frage 2: "In der Check-in-Halle in Kloten demonstrierten (am Vortag schon in Aarau) einige Freunde des Auszuschaffenden. Weshalb lässt man solche Leute gar noch im Flughafen – vor dem Abflug – agieren, um gegen die Ausschaffung zu demonstrieren?"

Im Rahmen der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 Bundesverfassung, BV) sowie der Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV) ist das Demonstrieren auf öffentlichem Grund zulässig. Um sich widersprechende Benützungsanliegen koordinieren zu können, bedarf es jedoch einer Bewilligung.

Die Demonstration vor dem Amtshaus in Aarau bewilligte die Stadtpolizei Aarau. Ob die zürcherischen Behörden die Demonstration am Flughafen Zürich genehmigt haben, entzieht sich den Kenntnissen des Regierungsrats.

Die Vollzugsbehörden am Flughafen Zürich wurden am Rückführungstag telefonisch durch die Kantonspolizei über eine mögliche Demonstration in Kenntnis gesetzt. Der Vollzug der Rückführung scheiterte jedoch nicht an der Kundgebung im Flughafen Zürich, sondern – wie in der Antwort zur Frage 1 erwähnt – am Widerstand der iranischen Person.

Zur Frage 3: "Ist es zweckmässig, bei gewissen Auszuschaffenden die niedrigste Sicherheitsstufe anzuwenden? Geht man da nicht ein gewisses Risiko ein?"

Aufgrund einer Risikoabwägung im Einzelfall und in Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips legt das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) – je nach Situation in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei – fest, auf welcher Vollzugsstufe eine Wegweisung erfolgen soll. Eine polizeilich begleitete Ausschaffung erfolgt in der Regel erst, wenn sich zuvor ein unbegleiteter Wegweisungsvollzug als nicht realisierbar erwiesen hat.

Zur Frage 4: "Werden die Demonstranten (offensichtlich die Auslöser des Ausschaffungsabbruchs) zur Verantwortung gezogen? Wenn Nein, warum nicht?"

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 erwähnt, war die Demonstration nicht ursächlich für den Abbruch des Wegweisungsvollzugs, sondern die Renitenz des iranischen Staatsangehörigen. Ferner war die Kundgebung in Aarau bewilligt und es gab zu keinem Zeitpunkt einen Grund, die demonstrierenden Personen rechtlich zu belangen.

Zur Frage 5: "Welchen Aufenthaltsstatus haben diese Demonstranten (in den Medien Volksmudshaheddin genannt) in der Schweiz? Werden diese Personen auf ihr schädigendes Verhalten aufmerksam gemacht und zur Rechenschaft gezogen? Wenn Nein, warum nicht?"

Die Demonstrationsteilnehmenden sind mit Ausnahme derjenigen Personen, welche die Durchführung beantragt haben, namentlich nicht bekannt. Die Demonstrierenden haben sich mit ihrem Verhalten nicht strafbar gemacht und es gab deshalb keine Veranlassung, ihre Personalien aufzunehmen. Somit kann keine Auskunft über deren Nationalität oder ausländerrechtlichen Status gegeben werden.

Zur Frage 6: "Hat es in der Vergangenheit schon Probleme mit auszuschaffenden Personen aus dem Kanton Aargau gegeben? Wenn Ja, welche?"

Ausreisepflichtige Personen weigern sich regelmässig, freiwillig auszureisen. Bei Schwierigkeiten werden die oben beschriebenen Vollzugsstufen angewendet, um den Vollzug sicherzustellen. Im Jahr 2011 vollzog der Kanton Aargau total 239 Rückführungen, bis am 30. Juni 2012 waren es 114 Rückführungen.

	2011	30.06.2012
Vollzugsstufe 1	218	93
Vollzugsstufe 2	9	12
Vollzugsstufe 4	12	9
Total	239	114

Zur Frage 7: "Warum war die Ausschaffung des iranischen Staatsbürgers am 15. Mai 2012 in das "sichere EU-Land Ungarn" nicht möglich? Nichts sollte doch einfacher sein als dies!"

Siehe Vorbemerkungen und Antwort zur Frage 1.

Zur Frage 8: "Wird die Ausschaffung des Iraners nach Ungarn doch noch Realität? Wann denn?"

Siehe Antwort zur Frage 1.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'517.-.

Mit Datum vom 30. August 2012 hat sich der Interpellant, René Kunz, SD, Reinach, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

2113 Interpellation Peter Voser, CVP, Killwangen, vom 5. Juni 2012 betreffend Missbräuche von Scheinselbstständigen; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 1928)

Mit Datum vom 29. August 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Gibt es im Kanton Aargau diesbezüglich Missbräuche?"

Das Phänomen der Scheinselbstständigkeit betrifft die ganze Schweiz und damit auch den Kanton Aargau. Obwohl Scheinselbstständigkeit in allen Branchen vorkommen kann, scheint das Baugewerbe (insbesondere Baunebengewerbe) besonders davon betroffen zu sein. Die im Kanton Aargau zuständigen Stellen (paritätische Berufskommissionen sowie Amt für Migration und Integration Kanton Aargau [MIKA]) haben verschiedentlich Selbstständigkeitsüberprüfungen durchgeführt und dabei Fälle von Scheinselbstständigkeit aufgedeckt.

Das Ausmass nachgewiesener Scheinselbstständigkeit ist eher gering. Dies resultiert zum einen daraus, dass die Vollzugsbehörden die nötigen Informationen und Unterlagen nicht erhältlich machen können: sei es, dass sie ihnen vorenthalten werden, dass gar keine schriftlichen Dokumente existieren oder die angeblich Selbstständigerwerbenden auf dem Postweg im Ausland nicht erreichbar sind. Weiter hängt es damit zusammen, dass aus rechtlicher Sicht keine exakte Grenze zwischen echter und unechter Selbstständigkeit existiert, jeder Einzelfall anhand der konkreten Elemente individuell betrachtet werden muss und sich die Arbeitswelt in den letzten Jahren verändert hat (zum Beispiel flexiblere Arbeitsformen wie Arbeit auf Abruf, ausgedehntes Subunternehmertum, Arbeitsvermittlung mit Personalpool etc.). Diese Arbeitstypen sind zwar im Gesetz zumeist nicht näher geregelt, aber auch nicht per se unrechtmässig. Auch entsprechende Gerichtspraxis ist nur spärlich vorhanden.

Zur Frage 2: "Gibt es aufgrund der direkten Grenze zur EU mehr Missbräuche als in anderen Kantonen?"

Dem Regierungsrat liegen keine entsprechenden Informationen vor. Aufgrund der Erfahrungen ist nicht davon auszugehen, dass Grenzkantone mehr als andere von Missbräuchen betroffen sind. Grenzüberschreitende selbstständige Dienstleistungserbringer stammen häufig nicht aus der ausländischen Grenzregion, sondern aus ganz Europa, weshalb ein leicht längerer Anfahrtsweg in Nicht-Grenzkantone kaum ins Gewicht fällt und kein Hindernis darstellt.

Zur Frage 3: "Hat der Regierungsrat Massnahmen beschlossen um solche Missbräuche zu verhindern?"

Der National- und Ständerat haben in der Sommersession neue Bestimmungen im Entsendegesetz beschlossen, welche der Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit dienen sollen. Mit dem Inkrafttreten dieser Verschärfung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit wird per 1. Januar 2013 gerechnet. Der Regierungsrat wird die kantonale Vollziehungsverordnung an die Entsendegesetzrevision anpassen, das heisst insbesondere, die nötigen Zuständigkeiten regeln, damit die neuen Gesetzesbestimmungen auch im Kanton Aargau vollzogen werden können.

Zusätzlicher Handlungsbedarf bezüglich kantonaler Massnahmen besteht für den Regierungsrat nicht, zumal es sich wie dargelegt nicht um ein kantonales, sondern um ein gesamtschweizerisches Phänomen handelt und die Entsendegesetzgebung grundsätzlich Sache des Bundes ist.

Zur Frage 4: "Hat der Regierungsrat geprüft, ob Depotzahlungen eingeführt werden könnten, um solche Missbräuche auch bei Scheinfirmen ohne Angestellte zu verhindern?"

Die Anwendbarkeit des Instruments der sogenannten Kautionen ist im Entsendegesetz festgehalten (Art. 2 Abs. 2^{ter} EntsG). Es beschränkt sich jedoch ausschliesslich auf Entsendungen in Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV), da eine derartige Kaution dort geregelt sein muss. Eine Kautionspflicht wurde bereits in verschiedene ave GAV aufgenommen und die entsprechenden Pflichten werden in der Praxis von den gemäss den ave GAV zuständigen Organen durchgesetzt.

Da kein ave GAV mit ausschliesslicher Gültigkeit für den Kanton Aargau existiert, kann der Regierungsrat auch keine solche Kautionspflicht einführen. Bei überkantonale gültigen ave GAV (zum Beispiel für das Maler- und Gipsergewerbe, das Schreinergewerbe, den Gerüstbau etc.) ist hierfür – auf Antrag der Vertragsparteien – jeweils der Bundesrat zuständig.

Schliesslich ist zu beachten, dass die meisten echten wie unechten Selbstständigerwerbenden in verschiedenen Kantonen tätig sind und auch aus diesem Grund überkantonale beziehungsweise schweizweite Vorschriften vorzuziehen sind.

Zur Frage 5: "Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei Mangel der Dokumentationspflicht die sofortige Wegweisung umgesetzt wird?"

Die anlässlich der Sommersession von den eidgenössischen Räten beschlossene Verschärfung der flankierenden Massnahmen sieht neu vor, dass selbstständige Dienstleistungserbringer den Kontrollorganen bei einer Kontrolle vor Ort folgende Dokumente vorweisen müssen: eine Kopie der ausländerrechtlichen Online-Meldung oder der erteilten Arbeitsbewilligung, das Formular A1 (Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, ausgestellt von der zuständigen ausländischen Behörde) und eine Kopie des Vertrags mit dem Auftraggeber beziehungsweise dem Besteller.

Können diese Dokumente nicht vorgewiesen werden, so ist eine Nachfrist von maximal zwei Tagen anzusetzen. Liegen die verlangten Dokumente auch nach Ablauf der Frist nicht vor, kann das Kontrollorgan bei der zuständigen kantonalen Behörde die betroffenen Personen melden. Die kantonale Behörde kann gemäss Entsendegesetz einen Arbeitsunterbruch anordnen und veranlassen, dass die betreffende Person den Arbeitsplatz verlässt.

Die Anordnung eines Arbeitsunterbruchs ist ein schwerer Eingriff in die Rechte der betroffenen Person. Einem Rechtsmittel, das gegen den Entscheid ergriffen wird, kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Deshalb weist die Botschaft des Bundesrats darauf hin, dass ein Arbeitsunterbruch nur als ultima ratio angeordnet werden soll und verhältnismässig sein muss; nämlich dann, wenn bei einer Kontrolle gar keine Unterlagen vorliegen und auch sonst die Überprüfung der selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht möglich ist. Gemäss Botschaft ist denkbar, dass ein Arbeitsunterbruch bei wieder-

holter Missachtung der Dokumentationspflicht oder in Fällen der baldigen Beendigung der Arbeiten in der Schweiz angeordnet wird.

Die Behörden werden bei Verstössen gegen die Dokumentationspflicht über die weitere, ebenfalls neue Sanktionsmöglichkeit verfügen, eine Verwaltungsbusse bis maximal Fr. 5'000.– zu erlassen. Diese Massnahme dürfte regelmässig in denjenigen Fällen angezeigt sein, in denen sich die Anordnung eines Arbeitsunterbruchs als unverhältnismässig erweist.

Im Zusammenhang mit der Anordnung eines Arbeitsunterbruchs bestehen noch verschiedene offene Fragen rechtlicher und praktischer Natur. Es ist deshalb vorgesehen, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die nötigen Abklärungen vornimmt sowie Vorlagen und allenfalls Weisungen erstellt. Der Einbezug der vom Gesetzesvollzug direkt betroffenen Kantone ist mittels einer Arbeitsgruppe, in der auch das MIKA Einsitz hat, sichergestellt. Auf diese Weise soll, nebst dem rechtskonformen Gesetzesvollzug, insbesondere auch ein schweizweit möglichst einheitliches Vorgehen gewährleistet werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.–.

Mit Datum vom 11. September 2012 hat sich der Interpellant, Peter Voser, CVP, Killwangen, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

2114 Kommissionswahl in ständige Kommission; Kenntnisnahme

Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro mit Korrespondenzbeschluss vom 4. September 2012 gestützt auf die §§ 12 und 13 des Geschäftsverkehrsgesetzes die folgenden Wahlen in eigener Kompetenz vorgenommen:

Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV)

- Wahl von Rolf Ryser, Würenlingen, als Mitglied (anstelle von Oliver Flury, Lenzburg)
- Wahl von Marlène Koller, Untersiggenthal, (anstelle von Rolf Ryser, Würenlingen)

Aus der Mitte des Rats wird das Wort nicht verlangt.

Kenntnisnahme

2115 Postulat Martin Keller, SVP, Obersiggenthal (Sprecher), und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch, vom 22. Mai 2012 betreffend umgehende Komplettierung des Bankrats im Hinblick auf kommende Herausforderungen; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung

(vgl. Art. 1902)

Mit Datum vom 4. Juli 2012 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats die Mitglieder sowie den Präsidenten des Bankrats. Da das AKBG keine Regelung zum Beginn der Amtsdauer vorsieht, kommt § 40 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) zum Tragen. Danach beginnt die Amtsdauer für die vom Grossen Rat gewählten Behörden und Mitarbeiter des Kantons am 1. Oktober desjenigen Jahrs, in dem die Amtsdauer des Grossen Rats und des Regierungsrats beginnt.

Gemäss § 7 Abs. 1 AKBG besteht der Bankrat der Aargauischen Kantonalbank (AKB) aus sieben bis neun Mitgliedern. Bei der heutigen Grösse von neun Mitgliedern ergibt sich mit dem Ausscheiden des bisherigen Bankratspräsidenten Herrn Arthur Zeller eine Reduktion um ein Mitglied im Bankrat. Der Bankrat wird jedoch weiterhin aus acht Mitgliedern bestehen, und die gesetzlichen Vorschriften sind weiterhin eingehalten.

Für das Verfahren zur Wahl eines Mitglieds des Bankrats sind erfahrungsgemäss mindestens sechs Monate einzusetzen. Der Prozess umfasst im Wesentlichen die folgenden Teilschritte:

- Erstellung/Überprüfung des Anforderungsprofils
- öffentliche Ausschreibung
- Auswahlprozedere
- Wahlvorschlag des Bankrats an den Regierungsrat
- Antragstellung des Regierungsrats an den Grossen Rat
- Wahl durch den Grossen Rat

Die Zuwahl eines Mitglieds des Bankrats könnte damit frühestens Ende 2012 erfolgen. Bereits Mitte 2013 hätte sich dieses neue Mitglied des Bankrats einer Erneuerungswahl zu stellen, was der Qualität der Kandidaturen abträglich sein könnte.

Im Rahmen der Wahl des neuen Bankratspräsidenten hat der Bankrat der AKB dem Regierungsrat Ende 2011 beantragt, vorerst auf die Zuwahl eines weiteren Bankratsmitglieds zu verzichten und das Gremium für den Rest der Amtsperiode 2009–2013 bei acht Mitgliedern zu belassen. Aufgrund der maximalen Amtsdauer eines weiteren Bankratsmitglieds werden im Jahr 2013 zwei Vakanzen gleichzeitig zu besetzen sein. Daraus ergibt sich für die Bankratswahlen für die Amtsdauer 2013–2017 eine grössere Flexibilität bei der Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten.

Der Regierungsrat stimmte diesem Vorgehen zu und verzichtete auf einen entsprechenden zusätzlichen Wahlantrag an den Grossen Rat. Die gleichzeitige Besetzung zweier Vakanzen ermöglicht eine genauere Abstimmung der Anforderungsprofile mit den Anforderungen der internen Organisation und Aufgabenverteilung des Bankrats und den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sowie grössere Flexibilität im Rahmen des Auswahlverfahrens. Die gute Funktionsweise des Bankrats wird durch die Besetzung mit acht Mitgliedern bis ins nächste Jahr nicht gefährdet.

Der Regierungsrat stimmt dem Anliegen des Vorstosses zu, bei der Besetzung von Vakanzen wie schon bei der Besetzung der letzten Vakanz auch inskünftig ein frühzeitiges und breit angelegtes Auswahlverfahren mittels öffentlicher Ausschreibung durchzuführen. Dadurch soll eine Vielzahl möglichst geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten angesprochen werden, mit dem Ziel, die am besten geeigneten Persönlichkeiten für den Bankrat der AKB zu gewinnen.

Der Bankrat der AKB hat die Vorbereitung der Wahlen für die Amtsperiode 2013–2017 schon aufgenommen, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung des Postulats beantragt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'517.–.

Vorsitzende: Die Überweisung des Postulats sowie dessen gleichzeitige Abschreibung bleiben unbestritten. Das Postulat wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen und gleichzeitig von der Kontrolle abgeschrieben.

2116 Postulat der SVP-Fraktion vom 22. Mai 2012 betreffend Internierung von Asylbewerbern; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1901)

Mit Datum vom 22. August 2012 beantragt der Regierungsrat, das Postulat mit folgender Begründung abzulehnen:

Vorab weist der Regierungsrat darauf hin, dass er in den vergangenen Jahren mehrfach parlamentarische Vorstösse mit ähnlicher Stossrichtung beantwortete. Er verweist diesbezüglich insbesondere auf das (10.226) Postulat der SVP-Fraktion vom 17. August 2010 betreffend zentrale Unterbringung der Asylsuchenden, auf den (11.114) Auftrag Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, Clemens Hochreuter, SVP, Aarau (Sprecher), und Samuel Schmid, parteilos, Biberstein, vom 22. März 2011 betreffend zentrale Unterbringung von Asylsuchenden mit Wegweisungsentscheid und von kriminell gewordenen Asylsuchenden und das (11.132) Postulat Dr. Dragan Najman, SD, Baden, vom 29. März 2011 betreffend zentrale Unterbringung von kriminellen Ausländern, die trotz Landesverweis nicht ausgeschafft werden können. In den Antworten auf diese parlamentarischen Vorstösse hat sich der Regierungsrat mit den aufgeworfenen Fragen auseinandergesetzt und den Mitgliedern des Grossen Rats ausführlich geantwortet. Der Regierungsrat erlaubt sich daher, auf die entsprechenden Antworten zu verweisen. Für den Regierungsrat ist unbestritten, dass jegliche Kriminalität bekämpft werden muss. Die Strafverfolgungsbehörden und die Polizei kommen ihrer Aufgabe bei der Verhinderung, Verfolgung und Ahn-

dung strafrechtlich relevanten Verhaltens bereits zum heutigen Zeitpunkt mit Nachdruck nach. In diesem Sinne ist auf die im Juli 2012 angehobene Aktion "Crime Stop" zu verweisen, welche die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren intensiviert.

Mit der Aktion "Crime Stop" haben das Departement Gesundheit und Soziales und das Departement Volkswirtschaft und Inneres gemeinsam mit den Justizbehörden eine noch engere Zusammenarbeit initiiert. Das heute bestehende gesetzliche Instrumentarium wird in diesem Zusammenhang betreffend Asylsuchende und ausreisepflichtige Personen konsequent angewendet. Damit wird Asylsuchenden aufgezeigt, dass strafbares Verhalten im Kanton Aargau nicht toleriert wird. Strafrechtlich relevantes Verhalten zieht Sanktionen nach sich, die über eine Busse hinaus auch eine mehrmonatige Haft umfassen können. Auf diesem Weg wird dem Interesse der Bevölkerung um Schutz vor straffälligen Asylsuchenden Rechnung getragen. Gleichzeitig wird den Asylsuchenden gegenüber ein Zeichen gesetzt, das sich in den Herkunftsländern herumsprechen wird.

1. Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Läuft ein Strafverfahren gegen einen Asylsuchenden, so kann durch den Staatsanwalt während der Dauer des Strafverfahrens eine Untersuchungshaft angeordnet werden. Dies bedingt, dass ein Haftgrund vorliegt und das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft bewilligt.

Das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) sieht sowohl eine Einschränkung als auch den Entzug der (Bewegungs-)Freiheit vor. So kann für die Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs eine höchstens 18-monatige Administrativhaft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft, vgl. Art. 75 ff. AuG) angeordnet werden, sofern einer der gesetzlichen Haftgründe gegeben ist. Im Weiteren kann die Bewegungsfreiheit insbesondere von Asylsuchenden, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden, mit Rayonaufgaben (Ein- und Ausgrenzung, vgl. Art. 74 AuG) beschränkt werden. Weitere Massnahmen zur Beschränkung der Freiheitsrechte im Zusammenhang mit den vom Postulanten ausgeführten Sachverhalten sind im Ausländergesetz nicht vorgesehen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das strafrechtlich relevante Verhalten eines Asylbewerbers mit der strafrechtlichen Sanktion abschliessend abgeurteilt wird. Weitergehende Einschränkungen der Freiheitsrechte, die nicht im Strafurteil ihre Grundlage haben, kollidieren mit dem auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geregelten Verbot der doppelten Bestrafung.

Für darüber hinausgehende Eingriffe in die Freiheitsrechte ist eine gesetzliche Grundlage notwendig. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Internierung von delinquierenden Asylsuchenden sowie von Asylsuchenden, welche die Mitwirkung am Verfahren verweigern, ist kantonalechtlich nicht möglich, da das Asyl-, Ausländer- und Strafrecht in die Kompetenz des Bundes fällt.

Bereits heute gelten in den kantonalen Asylunterkünften hingegen Besuchszeiten von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr; gegen ausserhalb dieser Zeiten anwesende Personen wird konsequent ein Hausverbot ausgesprochen, beziehungsweise werden diese im Wiederholungsfall wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht. Im Rahmen der Aktion "Crime Stop" wird geprüft, inwieweit rechtliche Möglichkeiten bestehen, diese Regelungen zu verschärfen und mit welchen Kosten und personellen Ressourcen eingeschränkte Besuchs- und fixe Ausgangszeiten durchgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Umsetzung grössere Unterbringungseinheiten sinnvoll wären, um die zahlreichen Klein- und Kleinstunterkünfte zu ersetzen.

2. EMRK-Konformität

Die Errichtung geschlossener, zentraler Unterkünfte ist völkerrechtlich sehr problematisch (vgl. Art. 5 Ziff. 1 EMRK), wenn keine Haftgründe vorliegen. Auch im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum Ausländergesetz wurde das Thema aufgegriffen.

Wie der (02.024) Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 8. März 2002 (BBl 2002, Nr. 21, S.3767 f.) entnommen werden kann, hat sich der Bundesrat im Rahmen des Postulats der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (Vorkehrungen gegen die illegale Einreise und Verbesserung des Vollzugs der Wegweisung; 01.3002) bereit erklärt, die Forderung nach geschlossenen und zentralen Sammelunterkünften für Asylsuchende und Personen ohne Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie die Aufnahme von neuen Ausschaffungshaftatbeständen zu prüfen. Der Bundesrat kam zum Schluss, dass aufgrund der verfassungsmässigen und völkerrechtlichen Schranken, insbesondere von Art. 5 Ziff. 1 EMRK, der Handlungsspielraum bezüglich der geforderten Sammelunterkünfte sehr gering sei. Folglich hat der Bundesgesetzgeber darauf verzichtet, die Errichtung von geschlossenen, zentralen Sammelunterkünften weiterzuverfolgen.

In der Sommersession 2012 hat sich der Nationalrat am 13. Juni 2012 erneut mit diesem Thema auseinandergesetzt und sich gegen Internierungslager für Asylsuchende, welche die öffentliche Ordnung stören, ausgesprochen. Stattdessen befürwortet der Nationalrat die Unterbringung solcher Personen in besonderen, nicht geschlossenen Zentren. Dieser Ansatz entspricht den Intentionen des Regierungsrats. Er erachtet heute wenige, aber grössere Unterkünfte als sinnvoll und zielführend.

3. Vermehrte Präsenz und Personenkontrollen

Seitens der Polizei wird jede Asylunterkunft im Kanton Aargau im sicherheits- und kriminalpolizeilichen Dispositiv besonders berücksichtigt. Jährlich werden durch die Kantonspolizei Aargau auf dem ganzen Kantonsgebiet rund 70 Kontrollen in Asylbewerberunterkünften durchgeführt. Diese Kontrollen erfolgen im Rahmen von sporadischen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Einsätzen, vereinzelt auch anlassbezogen. Hinzu kommen regelmässig mehrmals wöchentlich weitere Aufgebote und/oder Kontrollgänge während der ordentlichen Patrouillentätigkeit.

Im Rahmen der Aktion "Crime Stop" sind die Präsenz sowie Personenkontrollen durch die Kantonspolizei, die Regionalpolizeien und private Sicherheitsdienste an den Hotspots sowie in den Wohnquartieren und Gewerbebezonen im Umfeld von Asylunterkünften markant erhöht worden. Auch wurden in einzelnen grösseren Asylunterkünften, in denen eine Häufung von Problemen auftrat, die Präsenz und Überwachung in der Unterkunft selber und im Umfeld durch Personen des Kantonalen Sozialdiensts sowie durch private Sicherheitsdienste verstärkt. Zudem spricht das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) derzeit in zahlreichen Fällen Rayonbeschränkungen aus und begrenzt die Bewegungsfreiheit auf einzelne Bezirke statt wie bisher auf das ganze Kantonsgebiet. Zusätzlich wird eine Ausgrenzung von den so genannten Hotspots in grösseren Zentren wie Bahnhöfe oder Einkaufszentren innerhalb des Rayon angeordnet. Damit wird der Bewegungsspielraum für deliktisches Handeln eingeschränkt. Bei einer Missachtung der Rayonbeschränkung kann eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren ausgesprochen werden.

Mit diesen Massnahmen soll das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt und die objektive Sicherheit verbessert werden, indem die Kleinkriminalität durch Asylbewerber (zum Beispiel Ladendiebstähle und Fahrzeugeinbrüche) eingedämmt wird.

Der Regierungsrat geht mit den Postulanten einig, dass der Kanton Aargau kein Eldorado für kriminelle und renitente Asylsuchende sein darf. Er betrachtet aber die bestehenden Handlungsoptionen als derzeit ausreichend und setzt diese konsequent ein, um unerwünschtes Verhalten zu sanktionieren. Deshalb sieht er auf kantonaler Ebene keine Veranlassung, derzeit weitergehende Massnahmen einzuleiten. Insbesondere erscheint dem Regierungsrat die Unterbringung von delinquierenden Asylsuchenden und solchen, welche die Mitwirkung am Verfahren verweigern, in einem "geschlossenen Lager" nicht als zielführend. In Bereichen, in denen auf Stufe des Bundes Änderungen an die Hand genommen werden müssen, ist der Bundesgesetzgeber gefordert.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'635.—.

Glarner Andreas A., SVP, Oberwil-Lieli: Der Regierungsrat lehnt unseren Lösungsvorschlag ab, indem er ein paar neue Probleme für diese Lösung präsentiert. Alles was momentan im Bereich Asylwesen passiert ist ja lediglich Symptombekämpfung. Auch die hochgelobte Aktion "Crime Stop", bei der man am Ende auch noch Zivilschützer – also unschuldige Familienväter – aufbieten will, um delinquierende Asylbewerber zu bewachen, ist "ausser Spesen, nichts gewesen". Man verbreitet jetzt ein bisschen publikumswirksam Zahlen. Allerdings sagt der aktuelle Vizekommandant, man könne nicht davon ausgehen, dass es weniger Delikte gäbe.

Der Regierungsrat sagt, die Handlungsoptionen seien ausreichend vorhanden. Ja bitte, dann sollen diese endlich genützt werden! Man soll nicht nur knapp vor dem Wahlkampf, um der Departementsvorsteherin den Sitz zu retten, noch rasch irgendetwas in die Wege leiten. Das hätte man schon vor zwei Jahren tun können.

Wir haben eine EMRK-konforme Umsetzung (Europäische Menschenrechtskonvention) gefordert. Jetzt schreibt der Regierungsrat, dies sei nicht möglich. Dann müssen wir irgendwann einmal über die Kündigung dieser EMRK sprechen, wenn es uns nicht mehr erlaubt ist, unsere Bevölkerung vor delinquierenden Asylbewerbern zu schützen.

Indirekt wurde auch oft die Frage aufgeworfen, ob man denn Gemeinden finde, die so einen Standort bei sich selbst bewilligen würden. Wir haben im September 2010 unter der Konto-Nr. 3185xx (externe Dienstleistungsaufträge) – gut versteckt – in einem Monat 400'000 Franken für die Bewachung von drei Einfamilienhäusern ausgegeben, um einen Teil der delinquierenden Asylbewerber in den Griff zu bekommen. Diese Ausgabe, mal zwölf gerechnet, ergibt rund 5 Millionen Franken. Ich bringe Ihnen

die Gemeinden, die Hand für ein solches Lager bieten würden, wenn sie im Gegenzug 5 Millionen Schweizer Franken dafür bekämen und sicher wären – so wie wir es eben gefordert haben – dass dann die Damen und Herren aus diesen Staaten von einem Hag umgeben wären.

Welche Leute wollen wir internieren? Es sind nur diejenigen Leute, die die Mitarbeit beim Verfahren verweigern; nur Leute, die delinquieren, also auch Leute, die unsere Jugend beispielsweise mit Drogen verseuchen; Leute, die unsere Mitbürger – wie im Fall Brittnau – umbringen und Leute, die den Unterschied zwischen Mein und Dein nicht kennen. Alle anderen Asylbewerber, die sich korrekt verhalten, sind selbstverständlich nicht davon betroffen.

Nachdem Frau Landammann Susanne Hochuli auf Smartvote für geschlossene Zentren plädiert, gehen wir davon aus, dass bei der aktuellen Zusammensetzung des Regierungsrats ein erneuter Vorstoss durchkommen würde und werden deshalb einen neuen Vorstoss einreichen.

Burgener Brogli Elisabeth, SP, Gipf-Oberfrick: Straffällige und delinquierende Personen müssen bestraft werden. Das betrifft alle: Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer und Asylsuchende. Gewalttätige Jugendliche sowie die Zunahme der Einbrüche und der Kleinkriminalität machen Angst. Hier gilt es, als Gesellschaft einen Weg zu finden. In unserem Rechtsstaat haben wir dafür zum Glück eine gesetzliche Grundlage. Dabei wären eigentlich die Kompetenzen zwischen Kanton und Bund aufgeteilt. Nun ist das Thema Asylsuchende generell so emotionalisiert, dass es teilweise schwierig ist, die Übersicht zu behalten. Gemeinden und Kantone wehren sich – Stichwort Bettwil. Auf nationaler Ebene versucht man, die Baustelle Asylpolitik endlich in den Griff zu bekommen. Wir haben seit 2006 ein verschärftes Asyl-, Ausländer- und Strafrecht und wir haben die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Damit ist die Beschränkung der Freiheitsrechte festgehalten. Für die Internierung von straffälligen Asylsuchenden wäre also eine gesetzliche Grundlage nötig.

Das Postulat der SVP ist rechtlich nicht umsetzbar. Wir brauchen andere Lösungen. Die Aktion "Crime Stop" setzt für uns am richtigen Ort an: Konsequentes Hausverbot, eingeschränkte Besuchs- und Ausgangszeiten, grössere Unterbringungseinheiten, verstärkte Personenkontrollen an den Hotspots, Rayonbeschränkungen. Was an Einschränkungen der Bewegungsfreiheiten gesetzlich festgelegt ist, wird hier voll ausgeschöpft. Lehnen wir das Postulat der SVP ab! Stellen wir die Finanzen, die für ein Lager für delinquierende Asylsuchende nötig wären, der Aktion "Crime Stop" und der Stärkung der personellen Ressourcen zur Verfügung. Wir unterstützen den Regierungsrat und geben "Crime Stop" eine Chance.

Köchli Martin, Grüne, Boswil: Bei meiner Arbeit mit jungen Afrikanern, denen ich landwirtschaftliche Ausbildungskurse erteilte, stellte ich jeweils die Frage nach dem Unterschied zwischen einem Räuber und einem Berufsmann – denn Fachkompetenz benötigen beide. Unternehmerisches Risiko eingehen müssen auch beide und ihren Lebensunterhalt bestreiten wollen ebenfalls beide. Es gab dann jeweils eine kurze Überlegungspause und wir sind dann immer auf den Grund gekommen zwischen dem Räuber und dem Gestalter, der ja in uns allen ein bisschen innewohnt.

Wenn wir das räuberische Verhalten von delinquierenden Asylsuchenden mit dem doch recht räuberischen Verhalten früherer Kolonialmächte oder auch heutiger Grosskonzerne in diesen Armutsregionen vergleichen, dann lasse ich mich gerne in Diskussionen über das Delinquieren und über das räuberische Verhalten ein.

Aber wie lösen wir nun dieses Problem? Das Einpferchen und Ausweisen dieser Leute als letztes Mittel sind eben keine Lösungen. Wir müssen sehen, wie wir aus diesen kriminellen Energien konstruktive Energien machen können.

Das kann man nur mit Wissen und Ausbildung.

Auch kann ich Folgendes aus meiner entwicklungspolitischen Erfahrung sagen: Rückkehrprogramme funktionieren nur, wenn diese Leute mit Wissen und Geld ausgestattet in ihre Herkunftsländer oder Herkunftsorte zurückkommen, wo sie unternehmerisch mitwirken können, damit es dort nicht mehr zum Weglaufen ist. Nur mit Einpferchen und Ausweisen geht es nicht. Sie schlagen sich dann irgendwo anders durch und dann haben wir das Problem nicht gelöst.

Gestatten Sie mir auch noch die Anmerkung, dass wir ja in grossem Ausmass unseren Wohlstand ausländischen Leuten verdanken. Deshalb ist es für mich nichts weiter als Anstand und auch Verantwortung, wenn wir uns auf der anderen Seite auch noch um ein paar Halunken kümmern.

Abbt-Mock Alexandra Christina, CVP, Islisberg: Der Brennpunkt Asylwesen ist noch lange nicht entschärft. Unter dem öffentlichen Druck ist es daher nicht immer einfach, besonnen zu bleiben. Nun also befassen wir uns mit einer geschlossenen Unterkunft für Asylbewerber. Es geht um Internierungslager. Straffällig gewordene sowie renitente und ausreisepflichtige Asylsuchende sollen dort eingesperrt werden. Als Begründung wird der Schutz der Bevölkerung aufgeführt und dass man die Asylbewerber

am Delinquieren hindern will. Delinquent haben sie ja bereits, wie es im Text auch zugegeben wird. Das heisst, ein solches Internierungslager würde keine Delikte verhindern, sondern nur dafür sorgen, dass die Täter oder zumindest die mutmasslichen Täter eingesperrt werden. Es ist sicher wichtig, dass der Polizei und der Justiz die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um jegliche Delinquenten – seien es nun Asylsuchende oder nicht – strafrechtlich zu verfolgen. Für die CVP-BDP-Fraktion ist sogar zu prüfen, ob eines Delikts verdächtige Asylsuchende bis zum Abschluss des Strafverfahrens zwingend in Untersuchungshaft zu setzen sind, weil doch eine erhebliche Gefahr des Untertauchens und der Verdunkelung besteht. Danach werden sie ihre Strafe in einer geschlossenen Anstalt absitzen, wie jeder andere Straftäter auch. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine solche Infrastruktur speziell für Asylsuchende erstellt werden muss.

Ein anderer Fall sind die renitenten und unkooperativen Personen. Hier haben wir mehrere Definitionsprobleme. Wann gilt jemand als renitent? Wo ist die Grenze anzusetzen, damit er interniert wird? Aufgrund welcher gesetzlicher Grundlagen wird gehandelt? Reicht es schon, wenn eine Person nicht beweisen kann, dass sie aus Eritrea kommt oder ihre Papiere verloren hat oder wenn sie sich bei einer Befragung in Widersprüche verwickelt?

Ich bin auch der Meinung, dass hier mehr Konsequenz nötig ist. Doch in dieser Sache steht der Bund in der Pflicht, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, wie es unser Rechtsstaat auch vorsieht. Es ist unverantwortlich, wenn der Rechtsstaat je nach Belieben in einem Bereich ausgehebelt wird und andererseits wieder angerufen wird, wenn man einen Nutzen darin sieht. Die weiteren Begründungen, dass die Betreuung der Asylsuchenden in einem Zentrum besser und effizienter gewährleistet werden können, unterstützt unsere Fraktion natürlich sehr, zielt doch unser Vorstoss für die Schaffung von Asylدörfern genau daraufhin. Weil durch die Beschäftigungsmöglichkeiten und durch die engmaschige Betreuung und Kontrolle die Motivation nicht mehr so gross wird, diese Unterkünfte zu verlassen, halten wir unseren Vorschlag für eine echte Präventionsmassnahme, um Delikten durch Asylbewerber vorzubeugen.

Nachdem Frau Landammann Hochuli kürzlich unserem Vorstoss zu den Asylدörfern populistische Absichten untergeschoben hat, weil wir noch keine pfannenfertige Lösung inklusive Standort präsentiert haben, erstaunt es uns doch einigermaßen, jetzt in der regierungsrätlichen Antwort zu lesen, dass der Regierungsrat wenige, aber grössere Unterkünfte als sinnvoll und zielführend erachtet. Offenbar ist das Standortproblem für nicht geschlossene, zentrale Unterkünfte doch kein unlösbares Problem.

Zusammenfassend: Eine konsequente Verfolgung straffälliger und renitenter Asylsuchender ist nötig. Dafür muss aber der Bund die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen schaffen. Für straffällige Asylsuchende braucht es nicht zwingend gesonderte Haftplätze. Diese Personen sollen in einer bestehenden Haftanstalt einsitzen. Die Arbeit der Taskforce ist unvermindert und konsequent weiterzuführen. Geschlossene Internierungslager für nicht straffällige, das heisst "nur renitente und unkooperative" Asylsuchende sind nicht menschenrechtskonform und daher abzulehnen. Es sind sobald wie möglich nicht geschlossene, aber umfassende Bereiche abdeckende Asylzentren zu schaffen, in denen alle Asylsuchenden bis zum Abschluss ihres Verfahrens wohnen, beschäftigt und kontrolliert werden können. Aus diesen Gründen lehnt die CVP-BDP-Fraktion das Postulat ab.

Rüetschi-Hartmann Beat, FDP, Suhr: Das Postulat der SVP weist in die richtige Richtung und die FDP kann dafür auch gewisse Sympathie entwickeln. Der Text verlangt jedoch die Internierung der delinquierenden Asylbewerber. Dies ist rechtsstaatlich problematisch und eigentlich nicht haltbar. In der Beantwortung dieses Postulats und in der Antwort auf das FDP-Postulat 12.147 wird der rechtsstaatliche Weg aufgezeigt, der mit der Aktion "Crime Stop" kurz-, mittel- und langfristig umgesetzt wird. Die ersten Erfolge der Aktion "Crime Stop" sind bereits spürbar. Mich persönlich freut es, dass die Polizei jetzt auch die Täter festsetzen kann und keine Sisyphusarbeit mehr leisten muss, dass die Staatsanwaltschaften vernetzt über den ganzen Kanton arbeiten, um die Täter in Haft halten zu können und um sie so aus dem Verkehr zu ziehen. Dieser Weg kostet den Kanton Ressourcen und Geld. Vor allem die Haftplätze werden Mangelware werden. Wir werden in diesem Parlament die nötigen Kredite noch sprechen müssen, um diesen Weg zu finanzieren. Ich hoffe, dass dann auch die nötige Unterstützung gewährt wird.

In der Sommer- und Herbstsession hat das Berner Parlament über die Asylgesetzgebung diskutiert, die nötigen Änderungen in Angriff genommen und es wird sie abschliessen. Heute Morgen konnte man in der Zeitung lesen, dass die Asylsuchenden künftig während bis zu drei Jahren in Bundesbauten untergebracht werden, ohne dass die Kantone oder die Gemeinden zustimmen müssen. Ich denke, diese Gesetzesänderung wird auch vom Aargauer Regierungsrat unterstützt. Sie entspricht auch der überwiesenen Standesinitiative des Kantons.

Auch die FDP wird diesen Weg unterstützen und sich dafür einsetzen, dass die Umsetzung möglichst

schnell passiert.

Die Unterkünfte müssen aber auch von der entsprechenden Bevölkerung akzeptiert werden. Alle Standorte werden in irgendeiner Gemeinde liegen. Dazu ist nicht nur eine verbesserte Kommunikation nötig, sondern es müssen verlässliche Erfolge und Resultate vorgelegt werden können. Trotz allen Vorbehalten zum Begriff "intervenieren" wird die FDP das Postulat überweisen, um den Druck für eine schnelle und restriktive Lösung für delinquierende und renitente Asylbewerber in besonderen Zentren mit entsprechender Bewachung aufrechtzuerhalten.

Portmann-Müller Barbara, GLP, Lenzburg: Wir Grünliberalen lehnen das Postulat der SVP ab und teilen die Haltung des Regierungsrats. Wir sehen das Problem, das dazu geführt hat, erachten aber das Hauptproblem in diesem Vorstoss im Wort Internierungslager. Dieses Wort weckt wirklich schlimme Erinnerungen an frühere Zeiten, die wir nicht wieder aufkommen lassen möchten. Wir können uns aber vorstellen, dass man effektiv prüft, geeignete Spezialzentren für Asylbewerber, die mehrfach gegen das Strafrecht verstossen, zu schaffen.

Im Text steht: Alle, die einmal verstossen haben. Wenn jemand einen Kaugummi gestohlen hat, wäre es vielleicht ein wenig voreilig, solch eine Person sofort zu internieren. Hier müsste man also genau abwägen, wer in ein solches Zentrum kommen soll und wer nicht. Wir wissen jetzt aber auch schon, dass unsere Haftanstalten bereits voll belegt sind. Sie wissen, das Zentralgefängnis Lenzburg ist schon jetzt bis auf den letzten Platz belegt, obwohl der Umbau der Justizvollzugsanstalt anders geplant war. Wir brauchen, um solch ein Zentrum aufzubauen, viel Geld und auch sehr viel Zeit. Das heisst, die aktuellen Probleme lösen wir damit nicht. Wir sollten also die kurzfristig möglichen Massnahmen forcieren, wie es mit der Aktion "Crime Stop" auch angedacht wurde, um jetzt möglichst rasch eine Besserung der jetzigen Situation zu erreichen. Wenn wir merken, dass diese Massnahme nicht ausreicht, dann sollten wir eine weitergehende Forderung nach einem solchen Spezialzentrum für delinquierende Asylbewerber sorgfältig prüfen und schauen, ob es möglich ist, diese Personen in den bestehenden Haftanstalten zu verwahren. Vielleicht stellt sich jedoch heraus, dass dafür effektiv andere Infrastruktur nötig ist. Vielleicht kann man eine günstigere Infrastruktur bauen, als ein solches Zentralgefängnis, das bereits voll belegt ist. Schauen wir uns das an, aber verzichten wir auf das Wort Internierungslager. Wir lehnen das Postulat ab.

Dr. Bialek Roland, EVP, Buchs: Ich möchte mit drei Beobachtungen beginnen: Die 1. Beobachtung betrifft ebenfalls den Text des Postulats. Es werden geschlossene Lager verlangt. Es geht also nicht um Einzelfälle, sondern es geht um Lager. Ich weiss nicht, ob in solch einem Lager 100, 1'000 oder 10'000 Leute untergebracht werden sollen. Es wird nur etwas über eine riesige Menge gesagt. In diese Lager sollen delinquierende Leute und solche, die die Mitwirkung am Verfahren verweigern, hinein. Es wäre noch interessant, wer alles noch an gewissen Verfahren die Mitwirkung verweigert. Aber wie gesagt, es sollen ja nur die Asylsuchenden sein, die hier die Mitwirkung am Verfahren verweigern. Auch hier sind es wieder einmal die Worte, die wirklich ein ungutes Gefühl hinterlassen und die Art, wie wir gewisse Fragen angehen wollen. Es wurde bereits erwähnt, dass diese Worte zum Teil einen geschichtlichen Bezug haben, der nicht ganz so freundlich ist.

2. Beobachtung: In der Antwort des Regierungsrats steht: "Für darüber hinausgehende Eingriffe in die Freiheitsrechte ist eine gesetzliche Grundlage notwendig." Diese Grundlage ist nicht auf Kantons- sondern auf Bundesebene notwendig. Hier mache ich mir schon meine Gedanken, wieso es eigentlich dazu kommt, dass eine Partei, die sich sehr stark mit dem Thema Asyl beschäftigt, Vorschläge bringt, die rechtmässig gar nicht umsetzbar sind.

3. Beobachtung betrifft den Sprecher der Partei, die diesen Vorstoss eingereicht hat: Wir haben gehört, wer schuld ist, dass es nicht besser geht. Es sind die beiden Mitglieder des Regierungsrats, die hier vor uns sitzen. Diese beiden Regierungsräte sind schuld. Es ist ja auch nicht ganz zufällig, dass diese Äusserung gerade im laufenden Wahlkampf stattfindet. Da stellen wir uns schon die Frage, um was geht es hier eigentlich? Wollen wir Lösungen finden oder wollen wir etwas Anderes?

Unsere Meinung ist auf jeden Fall klar. Ein Postulat zu überweisen, das nicht rechtmässig umsetzbar ist, ist für uns keine sinnvolle Sache. Denn dann macht man etwas, das nicht gut ist. Zuletzt wollen wir ja auch nicht irgendwann einmal in einem Lager landen.

Kunz René, SD, Reinach: Ich mache es kurz. Kriminelle und renitente Asylanten gehören in eine geschlossene und bewachte Unterkunft. Da gibt es nichts zu überlegen! Das haben die SVP und die FDP richtig gesehen. Diese Leute haben in Freiheit nichts, aber auch gar nichts, zu suchen. Auch wir haben ein Anrecht auf Sicherheit. Überweisen Sie das Postulat der SVP!

Schmid Samuel, SLB, Biberstein: Es wurde schon vieles und viel Wahres gesagt. Es wurde auch einiges Diffuses gesagt sowie über Wörter und Wortbedeutungen spekuliert und philosophiert. Wir wollen zum Abschluss kommen und ein klein wenig den Wahlkampf beiseite tun. Den Wahlkampf können wir ausserhalb dieses Saals wieder betreiben und müssen ihn nicht hineintragen.

Ich stelle fest, von Internierungslagern wird im Postulat nirgends gesprochen. Es wird von geschlossenen Lagern gesprochen, mit dem Ziel, dass Leute festgesetzt, sprich interniert, werden. Aber das Wort Internierungslager kommt nicht vor.

Wir alle sind uns einig, dass wir ein Problem haben. Wir haben ein Problem mit delinquierenden und renitenten Asylsuchenden. Verschiedene Lösungsansätze sind geboten. Warum das eine tun und das andere nicht auch tun? Wir sollten auf mehreren Gleisen und mehreren Schienen fahren und nicht engstirnig nur auf diese eine Position schauen. Deshalb tun wir doch das eine: Weiterverfolgen von "Crime Stop" und dort die nötigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Das ist ein gangbarer und richtiger Weg. Tun wir aber auch das andere: Erhöhen wir den Druck auf die Bundesgesetzgebung, indem wir als Kanton ein klares Zeichen setzen und dieses Postulat der SVP überweisen. Es ist eine andere Frage, ob es dann genauso ausführbar ist oder nicht. Auf jeden Fall erhöhen wir damit den Druck mit dem klaren Ziel, dass Leute, die unser Gastrecht hier missbrauchen und damit verwirken, nicht länger unsere Bevölkerung gefährden. Deshalb sollten wir auf beiden Gleisen fahren: Die Aktion "Crime Stop" weiterverfolgen und dieses Postulat überweisen; das schliesst sich nicht aus, sondern ergänzt sich. Die SLB empfiehlt Ihnen, dieses Postulat zu überweisen. Denn nun sind Taten gefordert: Wir sollten nicht länger debattieren, sondern klare Zeichen setzen!

Glarner Andreas A., SVP, Oberwil-Lieli: Zu Roland Bialek: Ich werde morgen bei der Kreisschule Mutschellen den Begriff Abschlusslager sofort verbieten lassen. Ich werde die Pfadfinderabteilung anrufen und sagen: Die Bezeichnung Pfadfinderlager hat gemäss Herrn Bialek einen negativen Beigeschmack. Und an Ihre Adresse – Sie und Ihre Partei, die doch so christlich sind – auch das Pfingstlager müssen wir umbenennen.

Es ist doch hanebüchen, hier zu behaupten, der Begriff Lager sei negativ besetzt. Was soll das eigentlich alles? Es wird ja schon fast krampfhaft nach etwas gesucht, um diese Lösung, die wir hier anbieten, schlecht zu reden.

Zur Aussage, der Vorschlag sei nicht EMRK-konform: Das ist die Interpretation des Regierungsrats. Machen wir doch einmal etwas, was vielleicht oberflächlich betrachtet der EMRK widersprechen würde. Schauen wir einmal, ob es wirklich so eng ausgelegt würde. Lassen wir doch eine internationale Beurteilung zu! Aber hier in der Provinz zu sagen, die EMRK würde geritzt oder in diesem Fall nicht standhalten, das ist nicht fair. Das ist ein Schluss, den Leute, die dagegen sind, bringen und der einer genaueren Überprüfung nicht standhalten würde.

Ich habe es extra nochmals im Internet nachgeschaut: Dort wurde der Begriff Zenter und nicht Lager verwendet. Ich wäre also froh, von Frau Landammann zu erfahren, weshalb sie unter Smartvote für ein geschlossenes Zenter für straffällig gewordene Asylbewerber ist und sich hier dagegen ausspricht. Das wäre wirklich ein spannender Konflikt, den wir hier der Lösung entgegenführen wollen. Sie kann uns sicher bei der Konfliktlösung helfen.

Eine letzte Bemerkung: Wahlkampf ist es nun wirklich nicht. Das Thema Asyl bewirtschaften wir seit längerer Zeit. Immer heisst es, wir wollen es nur bewirtschaften oder wir möchten es keiner Lösung zuführen. Jetzt hätten wir die Lösung und dann müssten wir für alle Zeiten schweigen, weil es dann eben funktionieren würde. Sie wollen es keiner Lösung zuführen. Vor allem Sie in dieser Ecke da drüben, wollen natürlich auch nicht die Arbeitsstellen der Sozialindustrie aufgeben, weil die Sozialindustrie sehr, sehr gut von diesen kriminellen Asylbewerbern lebt.

Hochuli Susanne, Landammann, Grüne: Ja, ich persönlich bin der Meinung, dass delinquierende Asylsuchende und solche, die ihre Mitwirkung am Verfahren verweigern in geschlossenen Zentren untergebracht werden sollten.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber auch darauf hinweisen, dass ich nie von Internierungslagern gesprochen habe, wie es fälschlicherweise in der AZ vom 12. September 2012 zu lesen war. Ich betone "persönlich", weil das Asyl-, Ausländer- und Strafrecht in die Kompetenz des Bundes fällt.

Ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass es für den Regierungsrat unbestritten ist, dass jegliche Kriminalität auch im Asylumfeld bekämpft werden muss. Die Strafverfolgungsbehörden und die Polizei kommen ihrer Aufgabe bei der Verhinderung, Verfolgung und Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens bereits zum heutigen Zeitpunkt mit Nachdruck nach. Ich verweise – wie es auch bereits aus ihren Kreisen gemacht wurde – auf die Aktion "Crime Stop", welche die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren intensiviert hat und sichtbare Erfolge zeitigt. Sie ist weder Symptombekämpfung noch hat sie etwas mit dem Wahlkampf zu tun.

Die Aktion "Crime Stop" bedeutet auch, das heute bestehende gesetzliche Instrumentarium in Bezug auf Asylsuchende und ausreisepflichtige Personen konsequent anzuwenden. Damit wird Asylsuchenden aufgezeigt, dass strafbares Verhalten im Kanton Aargau nicht toleriert wird. Strafrechtlich relevantes Verhalten zieht Sanktionen nach sich, die über eine Busse hinaus auch eine mehrmonatige Haft umfassen können. Auf diesem Weg wird im Interesse der Bevölkerung dem Schutz vor straffälligen Asylsuchenden Rechnung getragen. Gleichzeitig wird gegenüber den Asylsuchenden ein Zeichen gesetzt, das sich in den Herkunftsländern herumsprechen wird. Läuft ein Strafverfahren gegenüber einem Asylsuchenden, so kann durch den Staatsanwalt während der Dauer des Strafverfahrens eine Untersuchungshaft angeordnet werden. Dies wird heute schon so gehandhabt, bedingt aber, dass ein Haftgrund vorliegt und das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft bewilligt.

Zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit: Das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sieht sowohl eine Einschränkung als auch den Entzug der Bewegungsfreiheit vor. So kann für die Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs eine höchstens 18-monatige Administrativhaft, eine Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft angeordnet werden, sofern einer der gesetzlichen Haftgründe gegeben ist. Im Weiteren kann die Bewegungsfreiheit insbesondere von Asylsuchenden, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden, mit Rayonaufgaben – das sind die Ein- und Ausgrenzungen – beschränkt werden. Das wird auch gerade hier im Kanton Aargau gemacht. Weitere Massnahmen zur Beschränkung der Freiheitsrechte im Zusammenhang mit den vom Postulanten ausgeführten Sachverhalten sind im Ausländergesetz nicht vorgesehen. Bitte nehmen Sie das zur Kenntnis.

Weiter ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass das strafrechtlich relevante Verhalten eines Asylbewerbers mit der strafrechtlichen Sanktion abschliessend abgeurteilt wird. Weitergehende Einschränkungen der Freiheitsrechte, die nicht im Strafurteil ihre Grundlage haben, kollidieren mit dem auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention geregelten Verbot der doppelten Bestrafung.

Für darüber hinausgehende Eingriffe in die Freiheitsrechte ist demnach eine gesetzliche Grundlage notwendig. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Internierung von delinquierenden Asylsuchenden sowie von Asylsuchenden, welche die Mitwirkung am Verfahren verweigern, ist kantonrechtlich nicht möglich, weil das Asyl-, Ausländer- und Strafrecht in die Kompetenz des Bundes fällt. Dies wurde bereits von CVP-Sprecherin Alexandra Abbt und EVP-Sprecher Roland Bialek erwähnt.

Sie wissen, dass sich der Bund im Moment mit der Revision des Asylgesetzes befasst. Nachdem der Nationalrat gestern – mit einer Ausnahme – den Vorschlägen des Ständerats zugestimmt hat, wird es aller Voraussicht nach einen dringlichen Bundesbeschluss geben, der Anfang Oktober 2012 in Kraft treten und im Zusammenhang mit dem vorliegenden Postulat zwei wichtige Neuerungen bringen wird:

1. Das BFM (Bundesamt für Migration) kann Asylsuchende, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder die durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb der Empfangs- und Verfahrenszentren erheblich stören, in besonderen Zentren unterbringen, die durch das BFM oder durch kantonale Behörden errichtet und geführt werden. In diesen Zentren können unter den gleichen Voraussetzungen Asylsuchende untergebracht werden, die einem Kanton zugewiesen wurden. Bund und Kanton beteiligen sich im Umfang der Nutzung anteilmässig an den Kosten der Zentren. In Zentren nach Abs. 1a können die gleichen Verfahren durchgeführt werden, wie in den Empfangs- und Verfahrenszentren, ausgenommen ist die Einreichung eines Asylgesuchs.

2. Anlagen und Bauten des Bundes können ohne kantonale oder kommunale Bewilligung zur Unterbringung von Asylsuchenden für maximal drei Jahre genutzt werden, wenn die Zweckänderung keine erheblichen baulichen Massnahmen erfordert und keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Belegung der Anlage oder des Baus erfolgen. Beat Rüetschi hat bereits auf diesen Umstand hingewiesen. Es war heute in der Presse zu lesen. Keine erheblichen baulichen Massnahmen im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, geringfügige bauliche Änderungen, Ausrüstungen von untergeordneter Bedeutung wie sanitäre Anlagen oder Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse und Fahrnisbauten. Der Bund zeigt dem Kanton und der Standortgemeinde nach einer vorgängigen Konsultation die Nutzungsänderung spätestens 60 Tage vor der Inbetriebnahme der Unterkunft an. Sie sehen, es tut sich etwas auf Bundesebene und von mir aus gesehen, geht es in die richtige Richtung. Aber machen wir uns keine Illusionen: Internierung ist leicht gesagt, aber schwer gemacht und teuer bezahlt. Auch die jüngste Revision des Asylgesetzes ebnet den Weg für die Internierung, wie es im Postulat gefordert wird, nicht. Die Postulantin kann ihren Vorstoss noch so oft einreichen, an der Rechtslage auf Bundesebene ändert das nichts und auch nichts an der Haltung des Regierungsrats.

Schöpfen wir die Möglichkeiten, welche die in Bundesbern vorliegende Gesetzesnovelle rascher als gedacht zu bringen scheint, konsequent aus und beschreiten wir den mit der Aktion "Crime Stop" eingeschlagenen Weg ebenso zielstrebig weiter. Der Regierungsrat ist sich zwar bewusst, dass die Probleme im Asylumfeld nicht von heute auf morgen verschwinden. Aber er ist ebenso überzeugt, dass

sich die Situation subjektiv und objektiv verbessert, wenn das zur Verfügung stehende Instrumentarium jetzt auch auf Bundesebene ohne Wenn und Aber zur Anwendung gebracht wird. Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Abstimmung

Das Postulat wird mit 71 gegen 61 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

2117 Interpellation Dr. Markus Dieth, CVP, Wettingen, vom 5. Juni 2012 betreffend Umgang mit dem Wegfall der Leistungssperren bei unbezahlten Krankenkassenprämien; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1925)

Mit Datum vom 22. August 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesem Zustand in der Umsetzung bzw. Nichtbefolgung des in Kraft getretenen Gesetzes?"

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass die Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich den nicht bezahlten Krankenkassenprämien noch nicht bei allen Versicherungen korrekt erfolgt. Die Gesetzesänderung hat zu Verunsicherungen bei den verschiedensten beteiligten Akteuren (Versicherungen, Leistungserbringer, Sozialhilfe etc.) geführt. Zudem gab und gibt es teilweise unterschiedliche Auffassungen bei der Auslegung der neuen Bestimmungen. Bezüglich der in der Interpellation angesprochenen Problematik sind die Bestimmungen jedoch klar und eindeutig. Dementsprechend herrscht zwischen den Kantonen, dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und dem Verband der Krankenversicherer (santésuisse ag) Einigkeit. Das Departement Gesundheit und Soziales hat am 23. Februar 2012 die Gemeinden, die Sozialhilfebehörden, die Leistungserbringer sowie weitere interessierte Stellen bezüglich den neuen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) informiert.

Zur Frage 2: "Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, die Krankenkassen zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen anzuhalten?"

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe des Kantons, die Einhaltung von Bundesrecht zu überprüfen und durchzusetzen. Bei Schwierigkeiten ist das Departement Gesundheit und Soziales weiterhin bereit, die Gemeinden zu unterstützen. Zudem wurde die Problematik bereits vor einigen Monaten mit santésuisse ag besprochen. In der Folge hatte der Verband seine Mitglieder schriftlich informiert.

Zur Frage 3: "Wer soll die ausgebliebenen Rückerstattungen an die Einwohnerinnen und Einwohner bei Säumigkeit der Krankenkassen übernehmen bzw. bevorschussen?"

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen im KVG ist klar, dass die Versicherungen sämtliche KVG-pflichtigen Behandlungen, welche seit 1. Januar 2012 erbracht wurden, bezahlen müssen; unabhängig davon, ob die Prämien bezahlt wurden oder nicht. Dies gilt auch, wenn aus dem Jahr 2011 oder früheren Jahren noch Ausstände bei den Krankenversicherungen bestehen. Daran haben sich die Versicherungen zu halten. Eine Bezahlung oder Bevorschussung der Behandlungskosten für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 durch die Gemeinden oder Sozialhilfebehörden ist deshalb nicht nötig. Die Klienten sollen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie die Rechnung möglichst bald zur Rückerstattung an ihre Versicherung senden und den ausstehenden Betrag erst nach Erhalt der Rückerstattung begleichen. Diese Praxis entspricht der Grundidee des Gesetzes, welche auch den Leistungserbringern bekannt ist. Um Mahn- und Betreibungsverfahren zu verhindern, ist zu empfehlen, den Leistungserbringer zu informieren, falls die Rückerstattung lange auf sich warten lässt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 687.–.

Dr. Dieth Markus, CVP, Wettingen: Mit dem neuen KVG haben alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Aargau, welche nach KVG versichert sind, Anspruch auf sämtliche KVG-pflichtigen Leistungen. Die müssen von den Krankenversicherungen bezahlt werden. Ich habe ausgeführt, wie sich das mit den Leistungssperren vor und nach dem 1. Januar 2012 verhält. Gibt es also keine Leistungssperren mehr, müssen die Krankenkassen die Arzt- und Medikamentenkosten trotz unbezahlten Prämien rückvergüten. Es gibt oder gab Krankenkassen, die das so machen. Andere Krankenkassen erstatten weiterhin keine Rückvergütungen unter weiterer Anwendung einer faktischen Leistungssperre.

Für die Gemeinden ist es im Moment wichtig, dass dieser unhaltbare Zustand beendet wird. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinden und deren sozialen Diensten, die Nichtbefolgung der gesetzlichen Grundlagen finanziell zu tragen.

Der Regierungsrat hat nun klar Stellung bezogen. Dafür bin ich dankbar. Die Versicherer müssen bezahlen und selbst dafür besorgt sein, dass die Versicherten die Krankenkassenprämien bezahlen. Die Gemeindekassen können nicht einfach durch Nichtstun über die Sozialhilfe belastet werden. Ich bin auch froh, dass der Regierungsrat das Gespräch mit dem Branchenverband *santésuisse* gesucht hat und dort vorstellig wurde. "Pacta sunt servanda" – Verträge sind einzuhalten. Dies gilt sowohl für die Krankenkassenprämien als auch für die Versicherten. Ich bin mit der Antwort zufrieden. Die Sache selbst ist leidig.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2118 Festlegung des Gesamtpensums an hauptamtlichen Richterinnen und Richtern des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts und der Gesamtheit der Bezirksgerichte gemäss § 12 Abs. 1 des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes (nGOG) vom 6. Dezember 2011; Beschlussfassung

Vorlage des Obergerichts vom 9. Mai 2012 samt der Synopse mit dem abweichenden Antrag der Kommission für Justiz (JUS), dem das Obergericht zustimmt. Für die Beratung dieses Geschäfts nimmt Dr. Armin Knecht, Obergerichtspräsident, Einsitz.

Scholl Herbert H., FDP, Zofingen; Präsident der Kommission für Justiz (JUS): Das totalrevidierte Gerichtsorganisationsgesetz vom 6. Dezember 2011, das am 1. Januar 2013 in Kraft treten wird, sieht in § 12 Abs. 1 vor, dass die hauptamtlichen Richterpensen durch den Grossen Rat festgelegt werden. Es geht um die Richterstellen am Obergericht, am neuen Spezialverwaltungsgericht und an den elf Bezirksgerichten.

Mit der Neuorganisation der aargauischen Justiz und den zusätzlichen Richterstellen für die Kindes- und Erwachsenenschutzgerichte erhöht sich die bisherige Anzahl der Pensen. Diese Pensen sind dem Grossen Rat in den Botschaften zum neuen Gerichtsorganisationsgesetz und zu den neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgerichten bereits mitgeteilt worden. Heute geht es um die formelle Festsetzung dieser Richterpensen.

Diese neuen Pensen sind dem Grossen Rat mit Botschaft 12.106 des Obergerichts vom 9. Mai 2012 beantragt worden. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass dem Obergericht bei der Berechnung dieser neuen Pensen zwei kleine Fehler unterlaufen sind. Die vollen Stellen beim Obergericht betragen nicht wie ursprünglich beantragt 26.35 Oberrichterinnen und Oberrichter, sondern 26.45 Oberrichterinnen und Oberrichter. Bei der Gesamtheit der Bezirksgerichte erhöhen sich die vollen Pensen für die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten von den ursprünglich beantragten 32.5 auf 33.9 volle Stellen. Die vorberatende Kommission beantragt mit der Synopsis vom 24. August 2012, die korrigierten Pensen zu beschliessen. Das Obergericht hat sich gleichentags diesen Anträgen angeschlossen.

Die Kommission für Justiz geht davon aus, dass der Um- und Aufbau der aargauischen Justiz mit diesem Pensenbeschluss bis auf Weiteres abgeschlossen ist.

Namens der einstimmigen Kommission bitte ich Sie, diesem nun übereinstimmenden Antrag von Kommission und Obergericht zuzustimmen.

Allgemeine Aussprache

Sämtliche Fraktionen verzichten auf die Beteiligung an der allgemeinen Aussprache.

Dr. Knecht Armin Obergerichtspräsident: Wo gearbeitet wird, passieren Fehler. Bei uns in der Justiz musste im Zusammenhang mit dem Gerichtsorganisationsgesetz und dem KESR (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) viel umgestaltet werden. Dabei sind uns bei der Zusammenrechnung der Richterpensen Fehler unterlaufen. Diese sind zwar nicht gravierend, bedürfen aber doch der Richtigstellung. Herr Kommissionspräsident Scholl hat den Sachverhalt richtig dargestellt. Ich danke ihm, der Kommission für Justiz und Ihnen, dass Sie diese Fehler nun ausbügeln werden. Gleichzeitig bitte ich Sie um Entschuldigung für die dem Grossen Rat dadurch entstandenen Umtriebe.

Abstimmung

Der Antrag der Kommission für Justiz und des Obergerichts wird mit 110 gegen 3 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Es werden folgende Gesamtpensen an hauptamtlichen Richterinnen und Richtern für das Obergericht, das Spezialverwaltungsgericht und die Gesamtheit der Bezirksgerichte beschlossen:

Gericht	Volle Stellen
Obergericht	26,45 Oberrichterinnen und Oberrichter
Spezialverwaltungsgericht	3 Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten
Gesamtheit der Bezirksgerichte	33.90 Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

2119 Einbürgerungen; Kenntnisnahme

Vorsitzende: Gemäss schriftlicher Mitteilung hat die Kommission für Justiz (JUS) an ihrer Sitzung vom 24. August 2012 gestützt auf § 20 Abs. 1 des Dekretes über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung [GO]) die Einbürgerung von 250 ausländischen Staatsangehörigen sowie die Ablehnung der Gesuche von 3 ausländischen Staatsangehörigen beschlossen.

Aus der Mitte des Rats wird das Wort nicht verlangt.

Kenntnisnahme

2120 Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözberg und Unterbözberg zur Einwohnergemeinde Bözberg; Beschlussfassung

(Vorlage des Regierungsrats vom 20. Juni 2012)

Lehmann-Wälchli Regina, SVP, Reitnau; Präsidentin der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Zum Allgemeinen: Die Gemeinden Gallenkirch, Linn, sowie Ober- und Unterbözberg haben auf eigenen Willen den langen Weg hin zum Zusammenschluss zu einer Gemeinde Bözberg zurückgelegt und diesen an separaten Urnenabstimmungen am 11. März 2012 durch die Zustimmung der Mehrheit auf den 1. Januar 2013 besiegelt.

Der § 105 Abs. 1 unserer Kantonsverfassung sieht vor, dass für Gemeindezusammenschlüsse nebst der Zustimmung an der Urne die Zustimmung des Grossen Rates erforderlich ist. Ebenso sieht das Gemeindegesetz die Genehmigung durch den Grossen Rat vor.

Zum Eintreten und der Beratung: Anlässlich der Sitzung vom 23. August 2012 der Kommission für Allgemeine Verwaltung war Eintreten auf diese Zusammenschlussvorlage nicht bestritten und wurde stillschweigend beschlossen.

Gründe, die diesem Zusammenschluss widersprechen würden, wurden in der Kommission keine geordert. Zusammenschlusspauschale, Zusammenschlussbeitrag sowie Ausgleichsbeitrag werden nach den neuen Bestimmungen errechnet.

Aufgrund dieser Überlegungen anerkannte die Kommission, dass der Gemeindezusammenschluss für die betroffenen Gemeinden eine schwergewichtige Entscheidung war, dass der Grosse Rat jedoch den Willen der involvierten Gemeinden absolut achten sollte. Deshalb beantragte die Kommission

stillschweigendes Eintreten im Plenum.

In der Zwischenzeit wurde uns allen zur Kenntnis gebracht, dass das Initiativkomitee "unsere Adresse behalten" eine Initiative auf Gemeindeebene gestartet hat. Der Unmut über den Wegfall der bisherigen postalischen Ortsbezeichnungen kann ich nur insofern nachvollziehen, als dieses Detail, welches im Vertrag über den Zusammenschluss offen erwähnt ist, möglicherweise zu wenig kommuniziert wurde. Zum Antrag: Dem Antrag auf Seite 5 der Botschaft stimmte die Kommission AVW einstimmig zu.

Eintreten

Vorsitzende: Die Fraktionen der Grünen, CVP-BDP, GLP, EVP, SVP und FDP treten stillschweigend auf die Vorlage ein.

Egli Dieter, SP, Windisch: Die SP-Fraktion stimmt diesem Zusammenschlussvertrag zu. Ich gratuliere den Gemeinden auf dem Bözberg zu dieser Zusammenarbeit und zu diesem Zusammenschluss. Ich hoffe, dass dieser weitere Zusammenschluss im Bezirk Brugg ein positives Signal, vielleicht auch für weitere Zusammenschlüsse von grösseren und zentraler gelegenen Gemeinden, aussenden wird.

Bei Gemeindezusammenschlüssen, meine Damen und Herren, kommt es immer darauf an, dass die wirklich von unten, von der Bevölkerung her, kommen. Das hat auch die Kommissionspräsidentin so gesagt. Im Falle von Bözberg gibt es jetzt offenbar gewisse Unstimmigkeiten oder Diskussionen – leider nach Abschluss dieses Vertrages – die doch etwas Unsicherheit hervorrufen. Offenbar gibt es Unstimmigkeiten, was die Umsetzung bei der Adressänderung betrifft. Es ist uns nicht klar, warum man das scheinbar vorher nicht genauer diskutiert hat und warum es auch allenfalls zu wenig genau im Vertrag definiert ist.

Mir und mit mir der SP-Fraktion ist es ein Anliegen, hier alle Akteure, die beteiligt sind, wirklich dazu aufzurufen, hier besonnen zu handeln und allenfalls auch das Vorgehen nicht zu sehr zu wählen, wenn es darum geht, diesen Zusammenschluss wirklich umzusetzen. Wir wissen, dass Zusammenschlüsse immer auch eine emotionale Sache sind. Es wäre schade, wenn dieser Zusammenschluss aufgrund solcher Unstimmigkeiten, die man vorher zu wenig ausdiskutiert hat, nicht funktionieren würde.

Noch einmal: Für uns ist das aber nicht ein Grund, an diesem Zusammenschlussvertrag zu zweifeln. Wie die Gemeinde Bözberg dann ab dem 1. Januar 2013 damit umgehen wird, müssen wir ihr überlassen. Und das überlassen wir ihr auch. Bitte stimmen Sie diesem Vertrag zu.

Dr. Stüssi-Lauterburg Jürg, SVP, Windisch: "Vivat mons vocetius." Es lebe der Bözberg! Die historische Landschaft, das Jura-Kleinod, bald auch die Gemeinde Bözberg, wenn es denn unser Rat so beschliesst. Stimmen wir zu, weil das Volk dies so will.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass Unterschriften gesammelt worden sind und zwar in genügender Anzahl, um eine ausserordentliche Gemeindeversammlung der Gemeinde Bözberg zu erreichen. Stimmen wir also in der klaren Erwartung zu, dass am Status quo in Sachen Adressen absolut, total, vollkommen und komplett gar nichts geändert wird, bevor die Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde Bözberg – in demokratischer Freiheit – ausgesprochen hat.

Dr. Hofmann Urs, Regierungsrat, SP: Der Umstand der Fusion der Gemeinden auf dem Bözberg war in der Kommission unbestritten, er ist es offenkundig auch hier. Der Streit, der nun entstanden ist, bezieht sich auf die Strassennamen vorab in der Gemeinde Linn – ein Thema, das wir auch bei anderen Fusionen zum Teil hatten. Ich erinnere mich an meine Heimatstadt Aarau, wo Bürgerinnen und Bürger ihre altbekannten und wohlgeliebten Strassennamen wie Römerstrasse oder Birkenweg aufgeben mussten, die neu jetzt Aurorastrasse und Betullaweg heissen. Die Reaktionen waren geharnt. Es ist dann nicht zu einer Initiative gekommen, aber der Herr Stadtmann wird hier auch ein Liedchen davon singen können. Nun geht es in der Gemeinde Linn um Ähnliches. Wir haben eine vertragliche Grundlage. Der Fusionsvertrag kann gemäss der Regelung des Fusionsvertrags wieder abgeändert werden, soweit nicht quasi wohlerworbene Rechte einer Gemeinde tangiert werden. Herr Grossrat Stüssi hat dem Wunsch Ausdruck gegeben, dass man behutsam vorgeht, bevor diese Initiative zur Abstimmung gelangt ist. Ich persönlich bin auch der Meinung, es sollte hier nicht um Prestigefragen gehen, sondern man sollte alles daran setzen, hier eine einvernehmliche Lösung zu finden. Das war bis anhin trotz der Vermittlung der Chefin der Gemeindeabteilung nicht möglich. Man sollte jedoch weiterhin alles daran setzen, nicht durch ein "fait accompli" einen Teil der Fusionsgemeinden – konkret eine ansehnliche Anzahl Bürgerinnen und Bürger von Linn – vor den Kopf zu stossen. Letztlich ist es aber eine Frage der Umsetzung dieses Vertrags. Der Kanton kann hier – wie auch sonst –

den Gemeindebehörden keine Vorschriften machen. Wir können nur Empfehlungen abgeben. Insofern schliesse ich mich der Empfehlung von Grossrat Stüssi an, behutsam vorzugehen. Die Leute müssen künftig zusammenarbeiten und sollen sich hier nicht übergangen vorkommen.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 111 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözberg und Unterbözberg zur Einwohnergemeinde Bözberg, die Vereinigung der Ortsbürgergemeinden sowie der entsprechende Zusammenschlussvertrag werden genehmigt.

2121 Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln zur Einwohnergemeinde Bremgarten; Beschlussfassung

(Vorlage des Regierungsrats vom 20. Juni 2012)

Lehmann-Wälchli Regina, SVP, Reitnau; Präsidentin der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Zum Allgemeinen: Auch dem Zusammenschluss per 1. Januar 2014 dieser beiden Gemeinden hat die Mehrheit der Stimmberechtigten – unabhängig voneinander – mit einer deutlichen Mehrheit zugestimmt. Es ist bekannt, dass formalrechtlich die Ortsbürger nicht separat über einen Gemeindezusammenschluss zu entscheiden haben. Bei einer Fusion der Einwohnergemeinden schliessen sich automatisch auch die Ortsbürgergemeinden zusammen.

Zum Eintreten und der Beratung: Anlässlich der Sitzung vom 23. August 2012 der Kommission für Allgemeine Verwaltung war Eintreten auf diese Zusammenschlussvorlage ebenso unbestritten und wurde stillschweigend beschlossen.

Auch bei dieser Zusammenschlussvorlage sind keine Gründe ersichtlich, die gegen einen Zusammenschluss sprechen würden.

Die Kommission anerkennt auch beim Zusammenschluss Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln die Wichtigkeit dieses Entscheides für die beiden Gemeinden. Der Grosse Rat soll jedoch auch hier den Willen der involvierten Gemeinden absolut achten. Deshalb beantragte die Kommission auch hier stillschweigendes Eintreten im Plenum.

Zum Antrag: Dem Antrag auf Seite 4 der Botschaft stimmte die Kommission AVW einstimmig zu.

Eintreten

Vorsitzende: Wir sind stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 112 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln zur Einwohnergemeinde Bremgarten, die Vereinigung der beiden Ortsbürgergemeinden sowie der entsprechende Zusammenschlussvertrag werden genehmigt.

2122 Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung; 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung

(Vorlage des Regierungsrats vom 27. Juni 2012)

Lehmann-Wälchli Regina, SVP, Reitnau; Präsidentin der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Der Grund für den Änderungsbedarf im Gesetz über die politischen Rechte liegt auf der Hand; grössere Friedensrichterkreise. Demzufolge eine beachtliche Reduktion der Friedensrichter und somit eine reduzierte Anzahl von Friedensrichtern, die den Vorsitz im Wahlbüro bei den Gemeinderatswahlen nicht mehr flächendeckend gewährleisten könnten.

Zum Eintreten und der Beratung: Anlässlich der Sitzung vom 23. August 2012 der Kommission für Allgemeine Verwaltung war Eintreten auf diese Gesetzesänderung unbestritten und wurde stillschweigend beschlossen.

Den Vorschlag, anstelle eines Friedensrichters einer gewählte Stimmenzählerin oder einem gewählten Stimmenzähler den Vorsitz im Wahlbüro bei den Gemeinderatswahlen zu übertragen, beurteilte die Kommission durchwegs als pragmatische Lösung.

Im Falle, dass sich die Stimmenzähler nicht selber auf den Vorsitz einigen können, würde die Wahl dem ältesten Mitglied übertragen.

Trotz Überlegungen, wie zum Beispiel, ob es innovativer für den Kanton Aargau wäre, bei einer Nichteinigung unter den Stimmerzählern, auf das jüngste Mitglied als Vorsitzenden zu setzen, war am Schluss die Kommission einhellig überzeugt, dass die vorliegende Gesetzesänderung sinnvoll und ausgewogen ist.

Zum Antrag: Dem Antrag auf Seite 6 der Botschaft stimmte die Kommission AVW einstimmig zu.

Eintreten

Vorsitzende: Wir sind stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

Detailberatung

I. § 9 Abs 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 2 und 3 (aufgehoben), II., III., IV.

Zustimmung

§ 9

Schmid Samuel, SLB, Biberstein: Wie es zu dieser Gesetzesänderung, zu diesem Vorschlag gekommen ist, haben wir in den Ausführungen gehört und gelesen. Dass Handlungsbedarf vorhanden ist, scheint unbestritten zu sein. Dass aber bis anhin der Vorsitz bei Gemeinderatswahlen, der Vorsitz im Wahlbüro, von Friedensrichtern und Friedensrichterinnen gehalten wurde, hatte nicht nur einen historischen, sondern auch einen praktischen Grund, dass damit die Unabhängigkeit noch besser gewährleistet ist. Gerade in der Kleinräumigkeit einer Gemeinde ist so die Unabhängigkeit zur Wahrung dieser Aufgabe am besten gewährleistet. Deshalb stelle ich Ihnen folgenden Prüfungsantrag und bitte Sie, diesen zu unterstützen: "Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob die bisher gegebene Unabhängigkeit der Leitung des Wahlbüros bei Gemeinderatswahlen durch den Vorsitz eines Friedensrichters oder einer Friedensrichterin auch bei der neuen Regelung ausreichend gewährleistet ist oder ob eine Lösung beispielsweise durch den Vorsitz durch ein Mitglied eines Wahlbüros einer anderen Gemeinde im gleichen Wahlkreis praktikabel wäre und die Unabhängigkeit besser gewährleistet würde." Ziel dabei ist es, einzig und allein zu gewährleisten, dass die Unabhängigkeit vorhanden ist und auch von der Bevölkerung so wahrgenommen wird. Da es ein Prüfungsantrag ist, bitte ich den Regierungsrat, zu diesem Anliegen Stellung zu nehmen. Vielleicht beantwortet er das positiv, dass die Unabhängigkeit auf jeden Fall gewährleistet sei – dann umso besser. Vielleicht wird er durch diesen

Punkt auf etwas aufmerksam, was es noch zu optimieren geben könnte.
Ich bitte Sie, im Sinne einer Klärung diesen Prüfungsantrag zu überweisen.

Dr. Hofmann Urs, Regierungsrat, SP: Der Regierungsrat hat selbstverständlich diese Frage bereits einlässlich geprüft und sich die Frage gestellt, ob es sinnvoll und unter dem Aspekt der Unabhängigkeit auch angebracht ist, dass ein Mitglied des Wahlbüros diese bei Gemeinderatswahlen präsidiert. Bis heute ist es ja so, dass bei normalen kommunalen Abstimmungen – auch wenn es um Abstimmungen geht, an denen der Gemeinderat das grösste Interesse hat, wie Budget oder wichtige Bauvorhaben – sogar ein Gemeinderat, der Gemeindeammann oder ein anderer Gemeinderat, das Wahlbüro präsidiert, ohne dass dies in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu Missständen, Betrugs- und Manipulationsvorwürfen geführt hat. Es stellt sich jetzt die Frage, ob die Gemeinderatswahlen einen derart anderen Vorgang darstellen als normale Abstimmungen und hier eine ortsfremde Person beigezogen werden muss, um dem Wahlbüro vorzustehen. Bis heute war es so, dass dies der Friedensrichter war. Allerdings haben einzelne Friedensrichter am gleichen Tag mehrere Wahlbüros in verschiedenen Gemeinden präsidiert, sie waren während dem Auszählungsvorgang gar nicht anwesend und haben am Schluss einfach ihre Unterschrift unter das Wahlprotokoll gesetzt. Also hätten mögliche Manipulationen durch diese Friedensrichter gar nicht festgestellt werden können, wenn nicht nochmals eine Nachzählung durchgeführt worden wäre, was zumindest bei grösseren Gemeinden nicht der Usanz entsprochen hat.

Nun soll ein Mitglied des Wahlbüros, eine Person, die vom Volk oder vom Einwohnerrat gewählt wird, dieses Präsidium innehaben. Die Bevölkerung hat so die Möglichkeit, Leute in das Wahlbüro zu wählen, zu denen sie das Vertrauen hat, dass sie diese Aufgabe auch unabhängig genug gegenüber dem Gemeinderat wahrnehmen. Wir erachten es nicht als sinnvoll, dass hier eine Person aus der Nachbargemeinde, zu deren Auswahl die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde – anders als beim Friedensrichter – nichts zu sagen haben das Präsidium des Wahlbüros übernehmen soll. Hier besteht eher die Gefahr einer Konfliktsituation.

Aufgrund der langjährigen und jahrzehntelangen guten demokratischen Tradition in den Gemeinden erachten wir die Manipulationsgefahr auch bei dieser Konstellation als ausgesprochen gering.

Ich bitte Sie deshalb, den Prüfungsantrag abzulehnen und dem regierungsrätlichen Vorschlag zuzustimmen.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag von Samuel Schmid wird mit 117 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Gesamtabstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 122 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2123 Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht; 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung

Vorlage des Regierungsrats vom 27. Juni 2012 samt der Synopse mit den abweichenden Anträgen der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 16. August 2012, denen der Regierungsrat nicht zustimmt.

Moll-Reuter crona Andrea, FDP, Sins; Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Einmal mehr eine auf Vorgaben aus Bundesbern basierende Vorlage mit wenig Spielraum. Bereits im Mai 2011 wurde der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben zu diesem Thema eine Übergangsverordnung präsentiert, welche von der Kommission mehrheitlich positiv aufgenommen worden war. Die Übergangsverordnung wurde nötig, weil nach jahrelangen Debatten in Bern endlich eine Lösung für die BVG- und Stiftungsaufsicht gefunden worden war, und diese so rasch umgesetzt werden musste, dass eine Beratung auf Gesetzesstufe schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen war.

Diese Übergangsverordnung muss nun spätestens auf 1. August 2013 durch ein Gesetz abgelöst werden. Rückwirkend auf den 1. Januar 2012 musste, gemäss Bundesvorgabe, eine öffentlich-rechtliche Anstalt für die BVG-Aufsicht geschaffen werden. Per 1. September 2011, also bereits vor einem Jahr, wurde Frau Franziska Bur Bürgin als Präsidentin des Verwaltungsrats gewählt. Sie nahm an der Kommissionssitzung der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben vom 16. August 2012 teil, stellte sich vor und gab auf Fragen Auskunft.

Aufgrund der Vernehmlassung waren einige Änderungen im jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf vorgenommen worden, sodass dieser von der Kommission grundsätzlich positiv aufgenommen wurde. Für die Kommissionsberatung wurde den Kommissionsmitgliedern zusätzlich ein Vorabzug der Gebührenverordnung abgegeben.

Wie angetönt, ist die Kommission grundsätzlich positiv eingestellt zu dieser Vorlage. Der Vorschlag, längerfristig die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen zu suchen, stösst auf Akzeptanz. Vor allem, weil dadurch Synergien genutzt und Finanzen und Ressourcen gespart werden können. Zu diskutieren gibt jedoch die Gebührenfestlegung. Ich werde in der Detailberatung nähere Erläuterungen dazu machen.

Die Kommission tritt mit 11 gegen 0 Stimmen ohne Enthaltung auf das Geschäft ein.

Eintreten

Vorsitzende: Die Fraktionen der Grünen und der EVP treten stillschweigend auf die Vorlage ein.

Gallati Jean-Pierre, SVP, Wohlen: Die Schweizerische Volkspartei, beziehungsweise deren Fraktion, plädiert für Eintreten. Dies scheint unbestritten zu sein. Ich erlaube mir aber, auf zwei Demokratie-Probleme hinzuweisen, die sich bei dieser Vorlage manifestieren:

1. Die Legiferierung über den Weg der Übergangsverordnung – das kennen wir langsam. Wir haben dies bereits in der Gesundheitspolitik – im Pflegebereich – erlebt, und jetzt ein zweites Mal in kurzer zeitlicher Abfolge bei der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen.

Nach unserer Auffassung wäre es in diesem Fall möglich gewesen, im Kanton Aargau ein Gesetz zu "produzieren", das rechtzeitig in Kraft gesetzt hätte werden können. Im Juni 2007 verfasste der Bundesrat die Botschaft zur Strukturreform BVG und im März 2010 wurde das Gesetz dann definitiv von der Bundesversammlung verabschiedet. Doch nun ist es so, wie es ist. Wir akzeptieren das.

2. Wir erachten das innerkantonale Vorgehen des Regierungsrats jedoch als fragwürdig, da er die zukünftige Kooperation mit dem Kanton Solothurn, einseitig und nur mit dem Kanton Solothurn, bereits aufgegleist hat, indem die gleiche Person das Präsidium dieser Anstalt übernimmt. Ich betone: Diese Person hat uns einen ausserordentlich kompetenten Eindruck gemacht. Trotzdem müssen wir die Freiheit haben, in drei, vier, fünf oder zehn Jahren wählen zu können, mit welchem Kanton wir diese Kooperation eingehen wollen. Zürich hat eine grosse Tradition in der Stiftungsaufsicht, die wahrscheinlich qualitativ besser ist als jene des Kantons Aargau – das sei am Rande bemerkt. Wir sollten uns diesen Weg, mit anderen Kantonen – beispielsweise Luzern, Zug, Baselland – zusammenzuarbeiten, offen halten. Deshalb sind für uns § 2, wo es um die Frage geht, ob das Parlament diese interkantonalen Verträge genehmigen darf, und § 1, wo es um die Frage geht, wer den Sitz dieser Anstalt festlegt, sehr wichtig.

Die SVP befürwortet, begrüsst und unterstützt dieses Gesetz, wenn die Kommissionsvariante die parlamentarische Debatte überlebt. Wenn die Kommissionsvariante bei den Paragraphen 1 und 2 hier drinnen abstürzen sollte, was leider zu befürchten ist, werden wir dieses Gesetz ablehnen.

Egli Dieter, SP, Windisch: Die SP-Fraktion tritt auf dieses Gesetz ein. Die Ausgangslage ist klar: Das Bundesgesetz zwingt den Kanton Aargau, für die BVG-Aufsicht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu schaffen. Das tun wir im Kanton Aargau schon seit dem 1.1.2012. Jetzt soll diese befristete regierungsrätliche Verordnung in ein Gesetz überführt werden. Weil die Inhalte dieses Gesetzes im Wesentlichen identisch sind mit jenen der Verordnung, stehen wir voll und ganz hinter diesem Gesetz, so wie wir es bei der Verordnung schon getan haben.

Ich nehme die Detailberatung vorweg: Mit der Gebührenordnung ist die SP-Fraktion einverstanden. Diese ist aus unserer Sicht vernünftig formuliert und angemessen. Bei § 1 Abs. 3, wo es um den Sitz dieser Anstalt geht, und bei § 2 Abs. 3, wo es um die interkantonalen Verträge geht, werden wir den Regierungsrat unterstützen. Was den Sitz betrifft, sind wir der Meinung, dass dieser vom Regierungsrat festzulegen sei – ich erinnere an die unselige Diskussion "Bünzen" oder "Wohlen", die wir vor einigen Wochen hier im Saal geführt haben und die meines Erachtens zu nichts geführt hat, ausser zu grossem Aufruhr. Es kann nicht sein, dass in Zukunft bei jeder kantonalen Institution jeweils der ganze

Kanton durchgeackert werden muss auf der Suche nach dem günstigsten Büroraum. Es geht darum, dass die Institutionen des Kantons auf die wichtigen Zentren konzentriert werden.

Über § 2 Abs. 3, wo es um die interkantonalen Verträge geht, kann man diskutieren. Wir sind aber auch hier der Meinung, dass die pragmatische, vom Regierungsrat vorgegebene, Lösung vernünftig ist. Das gilt auch für das Vorgehen in Bezug auf den Kanton Solothurn. Und wir finden es auch vernünftig, dass der Regierungsrat letztlich für diese Verträge zuständig sein soll. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Villiger-Matter Andreas, CVP, Sins: Das Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht regelt die Aufsicht über die berufliche Vorsorge und die Stiftungsaufsicht, nachdem viele Jahren darüber diskutiert wurde. Die CVP-BDP-Fraktion tritt grundsätzlich auf die Vorlage ein. Sie unterstützt insbesondere die enge Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn. Die CVP-BDP hat aber gewisse Bedenken bei der Stiftungsaufsicht. Wir haben Bedenken, dass neu vor allem kleine gemeinnützige Stiftungen stärker zur Kasse gebeten werden. Hier wird Kollegin Alexandra Abbt ergänzende Fragen stellen.

In der Synopse § 1 Abs. 3 und § 2 stimmt die CVP-BDP-Fraktion grossmehrheitlich dem regierungsrätlichen Vorschlag zu. CVP-BDP tritt grundsätzlich auf die Vorlage ein.

Scholl Herbert H., FDP, Zofingen: Für uns Freisinnige steht die fachlich einwandfreie, rasche und kostengünstige Prüfung der Unterlagen der Stiftungen und BVG-Einrichtungen im Vordergrund. Die Stiftungsräte, die Vorstehenden der Genossenschaften und andere Verantwortliche sollen rasch und zuverlässig wissen, ob ihre Tätigkeiten von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden können. Deshalb erfüllt es uns mit gewissen Schmerzen, dass damit eine deutliche Erhöhung der Gebührenansätze verbunden ist. Wir bitten den Regierungsrat deshalb, nochmals alle Synergien mit den umliegenden und weiteren Kantonen zu prüfen, die es ermöglichen, diese Prüfungen kostengünstiger als vorgesehen durchzuführen. Für uns stehen die Fragen des Sitzes dieser Anstalt oder der Kompetenzen bezüglich der Genehmigung der Verträge mit anderen Kantonen im Hintergrund. Für uns stehen nicht der Regierungsrat oder der Grosse Rat im Vordergrund, sondern die betroffenen Stiftungen und Einrichtungen. Diese sollen rasch, kostengünstig und fachlich einwandfrei zu ihren Resultaten kommen. Deshalb treten wir auf diese Vorlage ein und stimmen den regierungsrätlichen Anträgen zu. Wir möchten den Regierungsrat jedoch heute schon bitten, uns über den Stand der Verhandlungen mit anderen Kantonen bezüglich Effizienzsteigerung dieser Prüfungshandlungen zu informieren. Bei der zweiten Beratung möchten wir wissen, wie der Stand dieser Verhandlungen dannzumal ist.

Scheier Ruth Jo., GLP, Wettingen: Eintreten war in der GLP-Fraktion unbestritten. Wir begrüßen dieses Geschäft. Kurze Diskussionen gab es einzig zu § 1 Abs. 3, Sitz-Festlegung, und § 2 Abs. 3, Interkantonale Verträge. Bei § 1, Sitz-Festlegung, sind wir zum Schluss gekommen, dass es nicht zweckmässig ist, wenn der Grosse Rat darüber befindet. Wir werden hier dem Antrag der Regierung folgen. Bei § 2, Interkantonale Verträge, ist es uns jedoch wichtig, dass wir die von der Kommission vorgeschlagene Klausel aufnehmen, dass dies vom Grossen Rat zu genehmigen sei.

Abbt-Mock Alexandra Christina, CVP, Islisberg: Hier sehen wir wieder einmal ein Bilderbuch-Beispiel, wie die Bürokratie aufgebläht wird. Der Bund sieht Handlungsbedarf bezüglich der Kontrolle der beruflichen Vorsorgestiftungen. Nach langen Diskussionen delegiert er das Problem an die Kantone. Aber natürlich nicht, ohne genaue Vorgaben mitzuliefern, nämlich, dass die Aufgabe durch eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt vorgenommen werden müsse.

Was macht nun der Kanton Aargau? Er erstreckt diese neue Vorgabe auf die gesamte Stiftungsaufsicht, um die neue Stelle einigermaßen zu rechtfertigen und auszulasten. Dabei ist bei den klassischen gemeinnützigen Stiftungen nun wirklich kein Handlungsbedarf auszumachen. Die Folge dieses neuen Gesetzes: Eine Stiftung, die durch ihren Zweck eine gemeinnützige oder öffentliche Aufgabe erfüllt, die durch Spendengelder und allenfalls durch Leistungsaufträge der öffentlichen Hand finanziert wird, muss nun von einer Aufblähung ihrer administrativen Kosten Kenntnis nehmen, ohne irgendeinen Mehrwert zu erhalten. Im Falle der Stiftung Reusstal, deren Präsidentin ich bin, geht es, statt um 250 Franken wie vorher, um einen Betrag von gut 1000 Franken. Dies mag wenig erscheinen; unsere durchschnittlichen Spendenbeträge liegen zwischen 50 und 100 Franken. Bei der Gebührenerhöhung geht es um das Vierfache des früheren Betrages.

Im Gesetz ist klar von kostendeckenden Gebühren die Rede, in der Botschaft von risikobehafteten Sammelstiftungen. In diesem Zusammenhang würde es mich interessieren, wie diese Unterstützung für gemeinnützige Stiftungen genau aussehen soll. Und weshalb müssen die gemeinnützigen Stiftungen ebenfalls in derselben Tiefe kontrolliert werden, wie jene der beruflichen Vorsorge? Welchen Mehrwert erhalten die Stiftungen dafür? Und wie gedenkt der Regierungsrat allfällige negative Auswir-

kungen abzufedern? Unsere Stiftung, wir haben es gehört, wird nicht die einzige sein, die mit solchen Gebührenerhöhungen konfrontiert ist.

Ich werde in der Detailberatung einen Prüfungsantrag einreichen und Ihnen diesen später erläutern. Ich bitte Sie, diese neuen Gesetze wirklich kritisch zu begutachten.

Dr. Hofmann Urs, Regierungsrat, SP: Wie mehrfach gesagt wurde, ist der Aargau, wie alle anderen 25 Kantone, seit dem 1. Januar 2012 verpflichtet, die Aufsicht über BVG-Stiftungen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zu übertragen, die ausserhalb der Kantonsverwaltung liegt. Dieser Entscheid des Bundes erfolgte nach langen und kontroversen Diskussionen erst in der März-Session 2010. Es war in der Folge, anders als gerügt wurde, beim besten Willen nicht möglich, den Gesetzgebungsprozess so voranzutreiben, dass Gewähr bestanden hätte, auf den 1.1.2012 ein rechtskräftiges Gesetz umsetzen zu können, vor allem, wenn man die Arbeit seriös machen und Gespräche mit anderen Kantonen führen wollte. Deshalb hat der Regierungsrat den Weg über die Übergangsverordnung gewählt, diese aber einer konferenziellen Anhörung unterstellt und vor allem eine Frage ins Zentrum gestellt: Soll der Aargau eine eigene Stiftungsaufsicht haben oder soll er sich anderen Kantonen anschliessen?

Die Diskussionen, die mit anderen Kantonen in jener Zeit intensiv geführt wurden, ergaben, dass sowohl Basel-Stadt und Baselland, die eine gemeinsame Stiftungsaufsicht haben, als auch die Stiftungsaufsicht Zürich oder die Stiftungsaufsicht Zentralschweiz, die schon zu einem früheren Zeitpunkt zusammengeschlossen wurde, sehr wohl bereit gewesen wären, den Kanton Aargau zu übernehmen. Doch sie zeigten keinerlei Bereitschaft, ihren Sitz im Kanton Aargau zu begründen beziehungsweise mit dem Kanton Aargau auf einer gleichberechtigten Ebene zusammenzuarbeiten und einen Teil der Tätigkeit in unserem Kanton auszuüben.

Vor allem seitens der Arbeitgeber, des Gewerbeverbandes und der Aargauischen Industrie- und Handelskammer, ergab die konferenzielle Anhörung, dass ausdrücklich Wert darauf gelegt wird, die Stiftungsaufsicht im Bereich der beruflichen Vorsorge im Kanton Aargau anzusiedeln, damit man sich für die Überprüfung nicht in Zürich, in Basel, in der Innerschweiz oder allenfalls in Bern zu melden hat. Das ist der Grund, weshalb wir zum Zeitpunkt der Übergangsverordnung und auch jetzt, wo es um die definitive gesetzliche Lösung mit einer eigenständigen Stiftungsaufsicht geht, an Sie gelangt sind. Wenn die Meinung besteht, dass es nicht wichtig sei, eine eigene Stiftungsaufsicht zu haben, könnten wir diese BVG-Einrichtungen auch ausserkantonale in grösseren Kantonen und bei grösseren Stiftungsaufsichten überprüfen lassen. Das wäre dann eine andere Ausgangslage. Bis jetzt wurde diese Kritik jedoch nicht laut.

Wir haben geprüft, ob Kooperationen mit Kantonen, die noch keine eigenständige Institution aufgebaut haben, möglich wären. Die einzige Option in unserer Nähe ist der Kanton Solothurn. Dieser ist interessiert, mit dem Aargau zusammenzuarbeiten. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat in eigener Kompetenz die gleiche Verwaltungspräsidentin ausgewählt wie zuvor schon der Kanton Aargau. Es ehrt uns natürlich, dass diese Person offenbar auch im Kanton Solothurn als genügend qualifiziert erachtet wird. Für den Kanton Solothurn kann dies im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit dem Aargau ein Präjudizfall sein. Für den Kanton Aargau muss es das selbstverständlich nicht sein. Die Wahl erfolgte im Übrigen aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung, auf die sich zahlreiche Leute meldeten. Die heutige Verwaltungsratspräsidentin hat das Rennen aufgrund ihrer Fähigkeiten gemacht.

Die Gespräche mit Solothurn laufen weiter. Der Kanton Solothurn hat auch Kenntnis von der heutigen Gesetzesvorlage. Er erachtet diese im Hinblick auf eine künftige Zusammenarbeit, das heisst auf eine gemeinsame Institution mit Sitz im Kanton Aargau, als valable Grundlage. In Solothurn besteht jedoch noch Diskussionsbedarf, ob man wirklich in diese Richtung gehen will, denn faktisch läuft es natürlich darauf hinaus, dass diese Institution nicht im eigenen Kanton angesiedelt ist. Für den Kanton Solothurn wäre faktisch die Konsequenz, was wir im Aargau mit dieser Lösung vermeiden wollen, nämlich, dass wir uns Zürich oder Bern anschliessen. Das ist möglicherweise der Grund, weshalb die politische Diskussion etwas träger ist, als von uns erwünscht. Selbstverständlich wäre es auch für uns sinnvoll gewesen, wenn wir Ihnen bereits von Anfang an eine gute Kooperationslösung hätten präsentieren können.

Was die weiteren Bemerkungen betrifft: Die Gebührenfrage ist insofern zentral, als die Gebühren erhöht werden müssen. Es sei denn, man wolle im Gesetz eine Bestimmung aufnehmen, dass die Tätigkeit dieser Anstalt aus dem ordentlichen Staatsbudget zu subventionieren sei. Soll die Anstalt aber selbsttragend sein, dann müssen zwangsläufig höhere Gebühren verlangt werden, denn diese waren im Bereich der Stiftungsaufsicht bis Anfang 2012 nicht kostendeckend. Das heisst aber auch, dass auch die Übergangsverordnung anders gelöst werden müsste.

Eine andere Frage ist, wer die Gebühren bezahlen muss. Hier hat der Verwaltungsrat dem Regierungsrat einen Vorschlag unterbreitet, der nach langen Diskussionen im Verwaltungsrat als austariert

und sinnvoll betrachtet wurde. Zwei Grundsätze wurden beachtet: Die klassischen Stiftungen sollen weiterhin möglichst wenig belastet werden; die kleinen klassischen Stiftungen werden also mit Minimalbeträgen belastet, die nicht kostendeckend sind. Umgekehrt sollen die grossen Stiftungen im Bereich der beruflichen Vorsorge etwas mehr belastet werden, als dies aufgrund des Kostendeckungsprinzips nötig wäre. Wenn überall die effektiven Kosten verrechnet würden, müssten die kleinen Stiftungen mit höheren Gebühren belegt werden, als das jetzt der Fall ist.

Wenn der Eindruck erweckt wurde, die kleinen Stiftungen würden übermässig belastet, so zeigt ein Vergleich mit allen jenen Kantonen, von denen uns die Gebührenordnung vorliegt, dass dies im Aargau nicht der Fall ist und auch künftig nicht der Fall sein soll. Dass heute nicht alle mit der jetzt geltenden Gebührenordnung zufrieden sind, die auch aufgrund der gesetzlichen Grundlage in dieser Art weitergeführt werden soll, liegt in Anbetracht der Gebührenerhöhung auf der Hand. Es wurden seitens kantonaler Stiftungen gewisse Vorbehalte angemeldet. Doch letztlich ist klar: Wenn irgendwo Gebühren reduziert werden oder wegfallen, sind diese von jemand anderem zu bezahlen. Wenn alle gemeinnützigen Stiftungen von der Gebührenpflicht entbunden würden, hätte dies eine erhebliche Umschichtung zur Folge, weil bei den klassischen Stiftungen der grosse Teil gemeinnützig und steuerbefreit ist. Wenn diese Stiftungen, anders als in anderen Kantonen und beim Bund, im Aargau gebührenbefreit sein sollen, hätte dies zur Folge, dass die berufliche Vorsorge vermehrt belastet würde. Und es könnte auch zur Folge haben, dass mehr gemeinnützige Stiftungen gegründet und der aargauischen Stiftungsaufsicht unterstellt würden. Das hätte zur Folge, dass diese bei den gemeinnützigen Stiftungen mehr zu tun hätte und die Gebühren in den anderen Bereichen – konkret bei der beruflichen Vorsorge – noch höher angesetzt sein müssten.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine moderate Gebührenbelastung auch bei den gemeinnützigen Stiftungen – wie das schon heute der Fall ist – weiterhin sinnvoll ist und wir deshalb die provisorisch verabschiedete Gebührenordnung als zweckmässig und sinnvoll erachten. Zu den Anträgen, wie sie auf der Synopse aufgeführt sind, werde ich mich bei den einzelnen Paragraphen melden. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und sie in der vorgelegten Fassung zu verabschieden.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

I. § 1 Abs. 1 und 2

Zustimmung

§ 1 Abs. 3

Die Kommission VWA beantragt die Fassung "Der Grosse Rat legt den Sitz der Anstalt fest." Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

Gallati Jean-Pierre, SVP, Wohlen: Der abweichende Antrag der Kommission bei § 1 Abs. 3 lautet ja wie folgt: "Der Grosse Rat legt den Sitz der Anstalt fest." Dies im Gegensatz zur regierungsrätlichen Variante, welche vorsieht, dass der Regierungsrat diesen Sitz selber festlegt. Wenn wir, das Parlament, das tun, dann stärken wir den Regierungsrat mit Blick auf interkantonale Gespräche. Ich bin froh gehört zu haben, dass der Fokus nicht zum Vornherein auf dem Kanton Solothurn liegt. Das hat heute aus dem Mund des Herrn Innendirektors etwas offener getönt, als noch an der Kommissionssitzung. Wir helfen dem Regierungsrat, die Verhandlungsposition des Kantons Aargau zu stärken, wenn jetzt schon klar ist, dass wir hier drinnen diesen Sitz bestimmen und nicht die Regierung.

Abschliessend an die Adresse des SP-Präsidenten: Es gab keine "unselige Diskussion" über den Standort des Grundbuchamts Muri-Bremgarten. Es war eine offene, erfreuliche und positive Diskussion, die zur Festlegung des Standorts führte. Wir haben dies aus Kostengründen getan und nicht, weil wir die Kompetenz haben, den Standort festzulegen. Wir haben damals festgestellt, dass der Regierungsrat überhaupt nicht auf die Kosten achtete. Er hat eine Lösung vorgeschlagen, die eine halbe Million Franken teurer war, als beispielsweise der Standort Bünzen. Es geht somit nicht nur um die Frage der Zuständigkeit – Parlament oder Regierungsrat? Es geht bei der Festlegung solcher Standorte auch um die Kostendisziplin. Zugegeben, das ist nicht das grösste Problem des Kantons Aargau. In diesem Fall handelt es wohl nur um ein paar wenige Mitarbeitende. Es geht vor allem darum, die Position des Regierungsrats in den Verhandlungen mit dem anderen Kanton dereinst zu stärken.

Moll-Reutercrona Andrea, FDP, Sins; Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Zu § 1 Abs. 3: Aus der Kommission wird, wie wir gehört haben, der Antrag gestellt: "Der Grosse Rat legt den Sitz der Anstalt fest." Hier wird eine Grundsatzfrage andiskutiert. Bis jetzt war es allgemein so, dass der Regierungsrat den Sitz und die Örtlichkeit von Verwaltungseinheiten festlegte. Die Kommission hat signalisiert, dass es hier vor allem um den Sitz in Zusammenhang mit den interkantonalen Verträgen geht. Es kann nicht sein, dass unsere Stiftungsaufsicht plötzlich in einem anderen Kanton angesiedelt wäre. Der Regierungsrat weist jedoch darauf hin, dass der Grosse Rat bei einer allfälligen interkantonalen Zusammenarbeit über den Vertrag die Möglichkeit zu einer Einflussnahme hätte. Einem Teil der Kommission ist dies zu unsicher: Der Antrag wird mit 5 gegen 5 bei einer Enthaltung und mit dem Stichentscheid der Präsidentin genehmigt.

Dr. Hofmann Urs, Regierungsrat, SP: In § 2 Abs. 3 wird es darum gehen, ob der Grosse Rat für die Genehmigung interkantionaler Vereinbarungen zuständig ist. Wenn man die Frage des Sitzes nur auf diesen Punkt bezieht, dann müsste die Diskussion beim nächsten Paragraphen geführt werden. In § 1 geht es generell um den Sitz der Anstalt. Es geht um die Frage, ob diese in Aarau, Buchs oder Suhr ihren Sitz haben soll. Es gibt verschiedene Verwaltungsstellen, die nicht in der Stadt Aarau selbst angesiedelt sind. Ich denke an das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum Aarau, das in Suhr liegt. Ich denke an die Polizeiabteilung West oder das Betreibungsamt Aarau, die ihren Sitz in Buchs haben. Es wäre denkbar, dass diese Stiftungsaufsicht aufgrund der engen räumlichen Verhältnisse in Aarau ebenfalls in einem geeigneten Bürohaus in der Region angesiedelt würde. Diese Frage müsste dem Grossen Rat vorgelegt werden. Es geht bei diesem Antrag nicht nur um die Frage, ob der Grosse Rat mitreden können soll, wenn es um interkantonale Vereinbarungen geht, diese Diskussion führen wir nachher, sondern ob er auch bei innerkantonalen Sitzfestlegungen zuständig sein soll. Dies dem Grossen Rat zuzuweisen, scheint mir wenig zweckmässig für die Stiftungsaufsicht, die heute 4,4 Mitarbeiterstellen umfasst. Bei einer Zusammenarbeit mit anderen Kantonen wären es vielleicht etwas mehr. Bei der Festlegung des Sitzes von Verwaltungsstellen gemäss dem Organisationsgesetz hat generell der Regierungsrat das letzte Wort. In diesem Sinne bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Die regierungsrätliche Version wird mit 77 gegen 49 Stimmen gutgeheissen. Der Kommissionsantrag ist damit abgelehnt.

§ 2 Abs. 1 und 2

Zustimmung

§ 2 Abs. 3

Die Kommission VWA beantragt die Fassung "Der Regierungsrat ist für den Abschluss interkantionaler Verträge gemäss Absatz 2 zuständig. Der Grosse Rat genehmigt diese." Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest

Moll-Reutercrona Andrea, FDP, Sins; Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): § 2 Abs 3: Hier wird der Antrag gestellt zu ergänzen: "Der Grosse Rat genehmigt diese." Es wird in der Kommission die Meinung vertreten, dass vor allem bei interkantonalen Verträgen der Grosse Rat mitreden sollte. Eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder unterstützt diese Haltung. Der Antrag wurde mit 7 gegen 4 Stimmen genehmigt.

Gallati Jean-Pierre, SVP, Wohlen: Wer soll solche interkantonale Verträge beschliessen oder genehmigen? Ist es der Regierungsrat oder das Parlament? Uns, zumindest der Kommissionsmehrheit und der SVP-Fraktion scheint klar zu sein, dass das eine Frage ist, die vom Parlament beurteilt werden soll. Man stelle sich vor, es sei eine Art Gerichtsbarkeit über diese Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen. Man unterwirft die aargauischen Institutionen, zumindest teilweise, einer fremden Aufsicht. Vielleicht hat nicht jeder Freude, wenn er einer Aufsichtsbehörde aus dem Kanton Baselland oder Solothurn unterworfen ist. Deshalb braucht es eine demokratisch bessere Basis und Legitimation dieses Kooperationsentscheides, zu dem wir – das Parlament – diesen Vertrag genehmigen dürfen und müssen.

Ich wiederhole: Es verstärkt die Verhandlungsposition des Regierungsrats, wenn er beim Verhandeln

mit Solothurner Regierungsräten sagen muss: Ich brauche dann noch die Zustimmung meines Kantonsparlaments. Das verstärkt die Position des Regierungsrats, es stärkt unsere Position, weil wir beschliessen dürfen, und es stärkt insgesamt die Position des Kantons Aargau. Es gibt für mich keinen ersichtlichen Grund, wieso man diese Kompetenz nicht ins Parlament ziehen sollte. Ich bitte Sie daher, den Vorschlag der Kommission zu unterstützen.

Dr. Hofmann Urs, Regierungsrat, SP: Sie beschliessen heute die gesetzlichen Grundlagen der künftigen Stiftungsaufsicht. Diese gelten auch, wenn gestützt auf § 2 dieses Gesetzes, eine Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Kantonen erreicht würde. Es ist nicht so, dass mit einem Vertrag, den der Regierungsrat abschliessen würde oder könnte, dieses Gesetz aus den Angeln gehoben würde und gesetzliche Bestimmungen, so wie sie jetzt beschlossen werden, dann nicht mehr anwendbar oder nicht mehr gültig wären. Deshalb gelangte der Regierungsrat zum Schluss, dass eine Kompetenz zum Vertragsabschluss in diesem Fall mit diesen weitreichenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sinnvoll und zweckmässig ist und der Grosse Rat einen solchen Vertrag nicht mehr genehmigen müsste. Letztlich ist es Ihre Entscheidung, ob Sie Ihre Kompetenz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an den Regierungsrat delegieren wollen, wie wir es Ihnen vorschlagen, oder ob Sie im Einzelfall diese Ausführungsbestimmungen zusammen mit einem anderen Kanton im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nochmals auf Ihrem Tisch zur Genehmigung haben wollen. Was auch dann nicht möglich sein wird, das wissen Sie, ist eine Detailberatung über einen solchen Vertrag mit einem anderen Kanton und eine gemeinsame Einrichtung. Auch dann könnten Sie diesen Vorschlag nur genehmigen oder ablehnen. Bitte entscheiden Sie, ob Sie diese Kompetenz bei sich behalten wollen oder ob Sie der Delegation, wie beantragt, zustimmen.

Dr. Stüssi-Lauterburg Jürg, SVP, Windisch: Zur Komplettierung verweise ich auf § 82 Abs. 1a der Verfassung des Kantons Aargau: Der Grosse Rat genehmigt die internationalen und interkantonalen Verträge, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss als zuständig erklärt wird. Das heisst: Der Verfassungsgeber sieht vor, so etwas nur im Ausnahmefall zu tun und in der Regel sind wir zuständig. Die Kommission hat ja auch so beschlossen, um diese Regel durchzusetzen.

Abstimmung

Die regierungsrätliche Version wird mit 69 gegen 59 Stimmen zum Beschluss erhoben. Der Kommissionsantrag ist damit abgelehnt.

§§ 3-7

Zustimmung

§ 8

Scholl Herbert H., FDP, Zofingen: In § 8 werden die Gebühren geregelt. Es wird der Verteilmechanismus dargestellt, nachdem die Gebühren den Betroffenen auferlegt werden. Was hingegen fehlt, ist die Bestimmung des Aufwands: Welchen Aufwand betreibt diese öffentlich-rechtliche Anstalt, um ihre Aufsichtstätigkeit auszuüben? Hier sind natürlich verschiedene Grade möglich. Man kann das perfektionistisch machen und einen sehr grossen Aufwand betreiben. Oder man kann das pragmatisch machen, indem man dort prüft, wo man auch vermutet oder weiss, dass eine tiefere Prüfung notwendig ist. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten neigen eher dazu, einen grösseren Aufwand zu betreiben, um sich später nicht den Vorwurf gefallen lassen zu müssen, sie hätten nicht genügend geprüft. Das führt dazu, dass auch sorgfältig geführte Stiftungen und BVG-Einrichtungen einen Prüfungsaufwand zu bezahlen haben, der sich in ihrem Fall gar nicht rechtfertigt.

In § 12 lesen wir, dass der Regierungsrat die Aufsicht über die BVSA (BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau) ausübt und dass ihm alle Reglemente zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Alle beschlossenen Erlasse sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Das führt nun zur Frage: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass hier kein übertriebener Aufwand betrieben wird? Regierungsrat Hofmann hat beim Eintretensvotum erläutert, wie der Aufwand durch die Gebühren verteilt wird. Er hat aber nicht erläutert, wie der Aufwand in seinem Ausmass begrenzt wird. Hier wären ergänzende

Ausführungen wertvoll.

Moll-Reutercrona Andrea, FDP, Sins; Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Zu § 8; Gebühren: Erwartungsgemäss gab dieser Paragraf und der Entwurf der Gebührenordnung am meisten Diskussionsstoff. Vor allem der Grundsatz, dass die kleineren klassischen Stiftungen nicht mit kostendeckenden hohen Gebühren belastet werden sollen, führte zu kontroversen Debatten. Zusätzlich erschien einem Teil der Kommission die Obergrenze von 100'000 Franken für die grossen Stiftungen als ungerechtfertigt.

Der Antrag "Die Aufsichtsgebühr wird nach Aufwand erhoben" wurde jedoch mit 7 gegen 4 Stimmen, ohne Enthaltung, abgelehnt.

§ 8 Abs. 2 lit. a

Abbt-Mock Alexandra Christina, CVP, Islisberg: Zum Wortlaut meines Prüfungsauftrags: "Es sei die jährliche Aufsichtsgebühr, wie sie hier in Abs. 2 lit. a aufgeführt ist, für gemeinnützige Stiftungen zu streichen." Zur Begründung: Wie wir gehört haben, sind nach der neuen Verordnung die Gebühren um ein vielfaches gestiegen. Auch wenn es sich zum Teil um kleine Beträge handelt, ist es doch für eine spendenfinanzierte Stiftung ein Aufwand, der sich so nicht unbedingt rechtfertigen lässt. Die jährliche Aufsichtsgebühr – wir lesen in Abs. 3, wie sie definiert wird – wird aufgrund des Bruttovermögens der Stiftung bemessen. Es gibt Stiftungen, die Projekte machen und Land gekauft haben, um diese Projekte zu realisieren. Das heisst, das Land gehört zum Vermögen. Von dem her wird die Summe des Legates dann in den Wert dieses Landes umgewandelt. Diese Stiftungen haben somit sehr viel Bruttovermögen und werden in dieser jährlichen Aufsichtsgebühr entsprechend hoch bemessen. Das finde ich nicht gerecht.

Was ist die jährliche Aufsichtsgebühr? Das ist keine Dienstleistung, sondern dient offenbar dazu, die Grundinfrastruktur zu finanzieren. Die Dienstleistungen – die einzelnen Prüfungen – werden ja dann in Abs. b berechnet.

Der Wunsch der Spender, die einer Stiftung Geld spenden, ist, dass das Geld in Projekte fliesst und nicht in die Administration. Mit diesem Gesetz hier untergraben wird dies ein wenig. Wenn wir Projekte realisieren, dann kaufen wir wieder Land und haben immer noch sehr viel Vermögen. Entsprechend hoch ist dann auch die Aufsichtsgebühr.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, bitte überweisen Sie diesen Prüfungsantrag, damit man auf die 2. Lesung hin diese Sache nochmals genau anschaut.

Gallati Jean-Pierre, SVP, Wohlen: Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, den Prüfungsantrag abzulehnen. Es handelt sich tatsächlich um eine Vorlage, mit welcher die heutigen Gebühren erhöht werden – das ist unbestritten. Das wäre ein Grund für sich allein, weshalb die SVP die Vorlage ablehnen müsste. Sie tut es jetzt nicht wegen der Gebührenerhöhung, sondern aus anderen Gründen, die §§ 1 und 2. Wir finden es aber falsch, dass man bei der Bemessung der Gebühren gemäss dem jetzt vorgesehenen § 8, wie von Kollegin Abbt eben gesagt, auf das Bruttovermögen abstellt. Wir hätten es bevorzugt, wenn man eine Aufwandgebühr eingeführt hätte. Wir wollen ja nicht Sozialpolitik zugunsten kleiner Einrichtungen und Kleinsteinrichtungen oder Stiftungen betreiben. Das ist ja eine Sozialisierung der Kosten, wenn die grossen Sammelstiftungen dafür bestraft werden, dass sie ein höheres Vermögen haben, vermutlich keinen grossen Kontrollaufwand verursachen, weil sie ohnehin schon professionell geführt, kontrolliert und revidiert werden, und dann noch den Aufwand der kleinen Stiftungen und Kleinstiftungen – so sympathisch die sein mögen – auch noch berappen müssen. Die Sammelstiftungen wurden in der Botschaft auf Seite 7 ohnehin schon zu Unrecht an den Pranger gestellt. Sie lesen da: Bei den Sammelstiftungen sei die Risikosituation erhöht. Ich bin der Meinung, das Gegenteil sei der Fall. Wir haben nicht bei den grossen Sammelstiftungen ein hohes Risiko, sondern bei den patronalen Stiftungen, die häufig auch von den Stiftungsräten, auch wenn sie paritätisch zusammengesetzt sein mögen, faktisch vom Geschäftsführer, vom Eigentümer oder vom Unternehmer, der dann noch Darlehen beziehungsweise seine Firma von der Stiftung bezieht, abhängig sind.

Genau aus diesem Grund hat der Bundesgesetzgeber Art. 51c BVG im Zusammenhang mit der gleichen Strukturreform, über die wir heute reden, revidiert, indem er gesagt hat, nahe stehende Stiftungen werden enger an die Kandare genommen – genau, weil sich dort das Risiko stärker manifestiert als bei Sammelstiftungen, wo es eben fast keine Nahestehenden gibt, im Gegensatz zu den patronalen Stiftungen.

Zusammengefasst: Bitte lehnen Sie den Prüfungsantrag der CVP, Frau Kollegin Abbt, ab und verhindern Sie damit, dass die grossen Stiftungen – da gehören die meisten von uns auch dazu – noch

mehr benachteiligt werden.

Zur FDP, Herr Kollege Scholl: Genau das haben wir in der Kommission beantragt, nämlich dass man nach Aufwand abrechnen soll. Dies wurde aber mit 4 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Wir haben es von der Frau Kommissionspräsidentin gehört. Deshalb stellen wir diesen Antrag hier nicht ein zweites Mal.

Dr. Hofmann Urs, Regierungsrat, SP: Zunächst zum Prüfungsantrag von Frau Grossrätin Abbt: Ich habe bereits in meinem Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass der Beschluss, wonach die gemeinnützigen Stiftungen keine Gebühren mehr zu bezahlen hätten, zwangsläufig – aufgrund des Systems – zu einer Mehrbelastung anderer Stiftungen führen würde. Bei den klassischen Stiftungen handelt es sich weitgehend um gemeinnützige Stiftungen, weil man das Interesse hat, wenn es nicht rein private Stiftungen oder Unternehmensstiftungen sind, eine Steuerfreiheit zu erlangen, um auch Spenden generieren zu können. Ein Grossteil dieser klassischen Stiftungen wäre dann unabhängig von ihrer Grösse nicht mehr mit Gebühren belastet. Das können Grossstiftungen mit einem Millionenvermögen sein, die sich dann im Kanton Aargau, weil es nichts mehr kostet, vielleicht ansiedeln würden, ohne dass der Kanton Aargau – ausser den Mehrbelastungen in der Stiftungsaufsicht – davon viel hätte oder etwas profitieren würde. Kleine Stiftungen oder kleine gemeinnützige Stiftungen, die wir auch haben, kleine Stipendienstiftungen, kleine Stiftungen für kulturelle Unternehmungen werden im Kanton Aargau auch künftig mit Minimalgebühren belastet. Hier kann von einer Vervielfachung der Gebühren keine Rede sein. Da haben wir Wert darauf gelegt. Das sehen Sie auch aufgrund der Ihnen abgegebenen Unterlagen beim Quervergleich mit anderen Kantonen.

Es ist möglich, dass es bei vermögenden gemeinnützigen Stiftungen zu Erhöhungen kommen kann. Diese haben dann möglicherweise etwas mehr zu bezahlen. Aber gerade dort ist es auch wichtig und sinnvoll, dass Prüfungen vorgenommen werden. Es wäre ein Fehlschluss zu meinen, Gemeinnützigkeit sei automatisch mit Professionalität in der Rechnungsführung und automatisch auch mit einer zusätzlichen Seriosität verbunden. Das ist bei den meisten gemeinnützigen Stiftungen selbstverständlich der Fall. Wir alle kennen aber auch andere Beispiele, wo es gerade bei gemeinnützigen Stiftungen auch zu langen und mühseligen Debatten bis hin zu Skandalen gekommen ist. Ich möchte hier keine Namen nennen. Aber wenn Sie einige Jahre zurückblicken, werden Ihnen noch gewisse Personen und gewisse Stiftungen in Erinnerung sein, in denen auch innerhalb der Stiftungsräte Kämpfe und Auseinandersetzungen entbrannt sind und ein grosser Aufwand seitens der Stiftungsaufsicht betrieben werden musste. Vor allem ergeht dann auch rasch der Vorwurf an die Stiftungsaufsicht, man habe die Prüfungspflicht zu wenig genau wahrgenommen. Man habe auf die Bekanntheit und die Seriosität von Exponenten dieser Stiftungen vertraut. Das darf natürlich nicht sein. Die Arbeit bei der Überprüfung von Stiftungen, die ja niemandem gehören, die deshalb auch eine jährliche Überprüfung über sich ergehen lassen müssen, ist eine wichtige Aufgabe der Stiftungsaufsicht, sei es im alten wie im neuen System.

Was die jährliche Aufsichtsgebühr betrifft, geht es bei dieser ja gerade um die Prüfung der Jahresrechnungen. Sie werden mit dieser Pauschale abgegolten. Es sind keine zusätzliche Leistungen für einzelne Prüfungen zu bezahlen. Bei Abs. 2 lit. b geht es um Spezialprüfungen und zusätzliche Leistungen, die erbracht werden, wie zum Beispiel Prüfung von Reglementen usw., während es bei lit. a um die jährliche Gebühr geht, die jede Stiftung für die Prüfung der Rechnung sowie die Prüfung, ob die Ausgaben auch wirklich dem Stiftungszweck entsprechen, zu bezahlen hat. Bei gemeinnützigen Stiftungen ist aus naheliegenden Gründen kein geringerer Prüfungsaufwand vorhanden als bei gewerbsmässigen Stiftungen. Im Gegenteil, es kann gerade auch darum gehen zu prüfen, ob der Stiftungszweck, der für die Steuerfreiheit verantwortlich ist, bei der Tätigkeit dieser Stiftung auch wirklich eingehalten wird.

In diesem Sinne erachte ich nach wie vor eine Gebührenfreiheit gemeinnütziger Stiftungen für nicht angebracht. Sollten Sie den Prüfungsantrag überweisen, würden wir Ihnen selbstverständlich auch aufzeigen, welche Konsequenzen diese Privilegierung einzelner Stiftungen dann auf die Gebührenordnung haben müsste, damit Sie in Kenntnis auch dieser Auswirkungen definitiv entscheiden können.

Was das Votum von Herrn Grossrat Scholl betrifft, kann ich auf Folgendes verweisen: Der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde hat einen Leistungsauftrag und Eigentümerziele für die Stiftungsaufsicht formuliert. Es kommt auch jährlich zu zwei Gesprächen mit dem Verwaltungsrat. In dessen Rahmen ist natürlich die Frage der personellen Dotierung der Stiftungsaufsicht eine zentrale Frage. Über die Genehmigung der Gebührenordnung hat der Regierungsrat die Möglichkeit, hier auch dämpfend zu wirken. Aber letztlich ist die Frage, wie der Regierungsrat seine Aufsichtstätigkeit gegenüber der Stiftungsaufsicht wahrnimmt, auch in der Verantwortung, dass die Stiftungsaufsicht professionell sein muss und die Leistungen schneller erbringt. Das war bis anhin nicht immer der Fall. Es kamen mir auch Rügen zu Ohren, es gehe im Kanton Aargau zu lange und die Stiftungsaufsicht sei auch zu

wenig dotiert. Wir haben darauf hingewiesen, dass wir im Quervergleich mit der aargauischen Stiftungsaufsicht einen gewissen Nachholbedarf beim Personal haben, weil bis jetzt auch sehr viele Arbeiten ausgelagert waren und durch Treuhandunternehmungen wahrgenommen wurden, die selbst auch wieder Stiftungen betreut haben, was auch zu kritischen Bemerkungen geführt hat. Letztlich wird auch der Standard massgebend sein, der von der eidgenössischen Oberaufsicht, die neu ins Leben gerufen wurde, vorgegeben wird. Herr Pierre Triponez ist deren Präsident. Als ehemaliger Direktor des Gewerbeverbandes wird er sicher darauf achten, dass hier nicht übermässige Vorgaben zuhanden der Kantone formuliert werden und man sich dann auch an einen guten Benchmark halten kann. Der Regierungsrat wird hier die Augen offen halten. Was ich Ihnen heute nicht versprechen kann, ist, dass nicht ein gewisser Nachholbedarf bei Personaldotierungen der Stiftungsaufsicht im Kanton Aargau besteht. Wir werden diese Fragen mit dem Verwaltungsrat in den nächsten Monaten noch intensiv diskutieren.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag von Alexandra Abbt wird mit 106 gegen 22 Stimmen abgelehnt. Somit Zustimmung zu § 8.

§§ 9-18, II., EG ZGB §§ 37 und 38 (aufgehoben), III. IV.

Zustimmung

Gesamtabstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 86 gegen 45 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der vorliegende Entwurf des Gesetzes über die BGVG- und Stiftungsaufsicht wird wie aus der ersten Beratung hervorgegangen zum Beschluss erhoben.

2124 Motion Roland Basler, BDP, Oftringen (Sprecher), und Bernhard Guhl, BDP, Niederrohrdorf, vom 27. März 2012 betreffend Änderung Geschäftsverkehrsgesetz; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1832)

Mit Datum vom 20. Juni 2012 erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1.

Gemäss § 42 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 gilt ein hängiger parlamentarischer Vorstoss als erledigt, wenn er vom Erstunterzeichnenden zurückgezogen wird oder wenn dieser aus dem Rat ausscheidet.

Vor Inkrafttreten dieser Bestimmung war eine Regelung, wie sie die Motion anstrebt, in § 51 des früher gültigen Geschäftsreglements des Grossen Rats vom 16. September 1970 enthalten. Demgemäss war die Wiederaufnahme einer Motion oder eines Postulats durch einen Mitunterzeichner nach einem Rückzug des Vorstosses oder einem Ausscheiden des Erstunterzeichners aus dem Rat – anders als heute – innert Monatsfrist möglich.

Die Bestimmungsänderung, die im Rahmen des Erlasses des GVG vorgenommen wurde, wurde in der dazugehörigen Botschaft damit begründet, dass die parlamentarischen Vorstösse stärker an die Urheberin oder den Urheber gebunden werden sollten. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Rat könnten dessen hängige Vorstösse durch andere Parlamentarierinnen oder Parlamentarier neu eingebracht werden. Zudem wurde zur Begründung angegeben, dass ein Vorstoss beim Ausscheiden des erstunterzeichnenden Mitglieds im Sinne einer Straffung und zur Rationalisierung des Ratsbetriebs als erledigt gelten sollte. Dieser Änderung wurde damals ohne Diskussion in der Kommission und im Rat zugestimmt.

2.

Ein Vergleich der Rechtslage bezüglich der Möglichkeit einer Übernahme von parlamentarischen Vorstössen nach Ausscheiden der Urheberin oder des Urhebers aus dem Parlament auf Bundesebene und in einigen Kantonen zeigt Folgendes:

Im Bundesrecht ist vorgesehen, dass ein Vorstoss eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion ohne Ratsbeschluss abgeschrieben wird, wenn die Urheberin oder der Urheber aus dem Rat ausscheidet und nicht ein anderes Ratsmitglied während der ersten Woche der folgenden Session den Vorstoss aufnimmt.¹ Eine analoge, explizite Regelung kennt der Grosse Rat des Kantons Bern.² Im Kanton Zürich kann ein Mitglied des Kantonsrats eine Parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat in den ersten vier Sitzungen, die auf das Ausscheiden der erstunterzeichneten Person folgen, aufnehmen.³ Im St. Galler Kantonsrat können Motionen, Postulate oder Interpellationen, die von ausgeschiedenen Mitgliedern eingereicht worden sind, am nächsten Sitzungstag von einem Mitunterzeichner übernommen werden.⁴ Laut einer Umfrage bestehen ähnliche Regelungen beziehungsweise Handhabungen auch in den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn. Im solothurnischen Parlament geht ein Vorstoss nach Ausscheiden der Urheberin oder des Urhebers sogar automatisch auf das zweitunterzeichnende Mitglied über.

3.

Insgesamt erscheint aus heutiger Sicht die beim Erlass des Geschäftsverkehrsgesetzes angegebene Begründung (vgl. Ziffer 1 hievor) nicht mehr zeitgerecht. Gemäss geltendem Recht ist es zwar allen Parlamentarierinnen und Parlamentariern möglich, ein abgeschriebenes Geschäft durch einen eigenen Vorstoss neu einzubringen. Gleichwohl ist es im Sinne der Effizienz angebracht, einen Vorstoss nicht mehr in erster Linie an seine Urheberin oder seinen Urheber zu binden, sondern an seinen materiellen Gehalt. Zudem soll sich die Frage stellen dürfen, ob ein bereits bestehendes Geschäft im Grossen Rat aufrecht erhalten bleiben soll oder nicht.

Der Regierungsrat erachtet es daher als sinnvoll und zielführend, wenn ein hängiger Vorstoss, dessen Urheberin oder Urheber aus dem Grossen Rat ausgeschieden ist, von einem andern Mitglied übernommen werden kann, bevor das Geschäft abgeschrieben wird. Dabei ist eine Befristung vorzusehen, wie dies in den meisten Regelungen der Kantone wie auch des Bundes enthalten ist. Unter diesen neuen Umständen ist auch stets gewährleistet, dass allfällige Arbeiten und Abklärungen der Verwaltung in einem offenen Geschäft ohne grosse Unterbrüche weiterlaufen können, da bislang jeweils einige Zeit verstreichen konnte, bis geklärt war, ob ein anderes Ratsmitglied das Geschäft neu einbringen wird.

4.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Änderung des GVG im Sinne des Anliegens der Motion angezeigt ist. Die Umsetzung kann im Rahmen der hängigen Revision des GVG erfolgen. Es ist vorgesehen, die entsprechende Gesetzesvorlage Anfang 2013 der Öffentlichkeit zur Anhörung zu unterbreiten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'281.–.

Vorsitzende: Die Motion ist unbestritten. Sie wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

¹ Vgl. Art. 119 Abs. 5 lit. b des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002.

² Vgl. Art. 64 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 9. Mai 1989.

³ Vgl. § 50 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates vom 15. März 1999.

⁴ Vgl. Art. 109 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979.

2125 Interpellation Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, vom 27. März 2012 betreffend Gebühren des Strassenverkehrsamts des Kantons; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1840)

Mit Datum vom 27. Juni 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkung

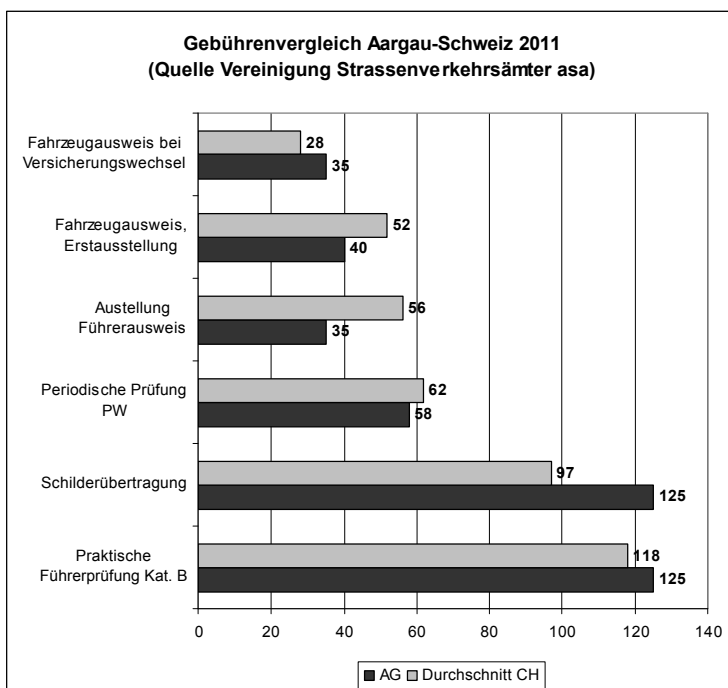
Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) stellte am 28. Oktober 2011 einen neuen "Indikator der Gebührenfinanzierung in Kantonen und Gemeinden" vor (vgl. Rohstoff "Gebührenfinanzierung 2009", www.efv.admin.ch).

Mit dem Bericht setzte der Bundesrat eine Motion um, die eine jährliche Erhebung der Gebührenbelastung in der Schweiz, analog zu den bekannten Statistiken zur Steuerbelastung, forderte. Allerdings beschränkte sich die EFV in der Folge auf die Analyse der Kostendeckung. Die Resultate sind hoch aggregiert und geben vier Teilindizes wieder: Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, allgemeines Rechtswesen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie Abfallwirtschaft. Die Teilindizes lassen keine Rückschlüsse auf einzelne Gebühren in diesen Bereichen zu.

Anders, als in der Interpellation aufgeführt, vergleicht der Index der EFV folglich nicht die Höhe der Gebühren, sondern einzig die Kostendeckung. Die Untersuchung der EFV vergleicht nicht die effektiven, von den Kundinnen und Kunden zu bezahlenden Gebühren.

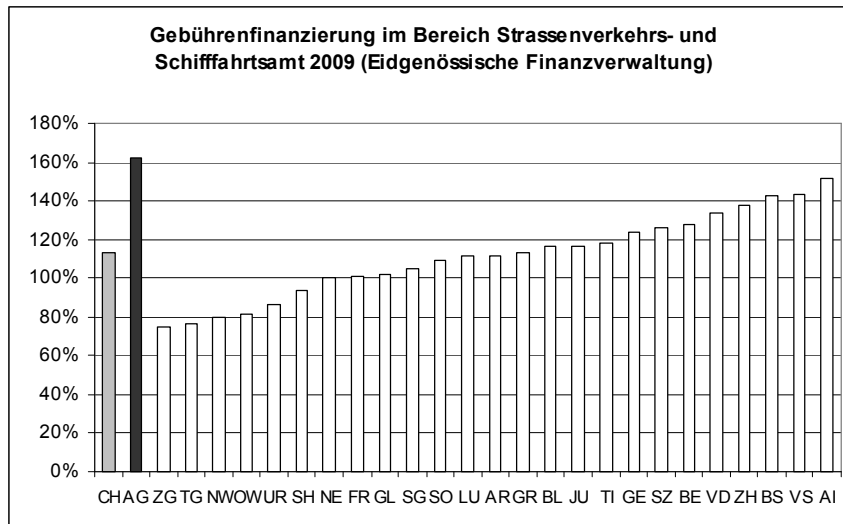
Ein von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) erhobener Benchmark (Tabelle 1) zeigt, dass der Kanton Aargau im Jahr 2011 beim Massengeschäft, das die Kundinnen und Kunden am meisten interessiert (Erstausstellung der Fahrzeugausweise und der Führerausweise, periodische Prüfungen der Personenwagen) teils deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Bei der Schilderübertragung, bei welcher besondere Kundenwünsche erfüllt werden, sind die aargauischen Gebühren höher als im Durchschnitt der Kantone.

Tabelle 1



Demgegenüber misst der zitierte Index der Gebührenfinanzierung das Verhältnis von Gebührenertrag und zuteilbaren Kosten. Er erlaubt eine Aussage zum Kostendeckungsprinzip. In dieser Beziehung war der Kanton Aargau im Bereich Strassenverkehrs- und Schifffahrtsgebühren im Jahr 2009 an der Spitze der Kantone (Tabelle 2).

Tabelle 2



Tiefe Gebühren und hohe Kostendeckung bedeuten, dass sich das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau durch eine hohe Effizienz auszeichnet. Diese Effizienz wertet der Regierungsrat positiv, sie liegt im Interesse der Kundinnen und Kunden wie auch der Steuerzahlenden. Der Kanton Aargau profitiert neben den effizienten Abläufen sicher auch von seiner Grösse (Skaleneffekte), darauf deuten die hohen Indexwerte der grösseren Kantone hin.

Eine andere Frage ist, in welchem Mass eine Überdeckung in einzelnen Fällen zulässig und sinnvoll ist (vgl. Antwort auf Frage 2).

Zur Frage 1: "Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Gebühren des Strassenverkehrsamts des Kantons Aargau mit 162 % des Gebührenindex des Eidgenössischen Finanzdepartements mit Abstand die höchsten in der Schweiz sind?"

Der neue Indikator der Gebührenfinanzierung in Kantonen und Gemeinden der EFV vom 28. Oktober 2011 ist bekannt. Diesem kann, wie oben dargelegt, nicht entnommen werden, dass die Gebühren des Strassenverkehrsamts des Kantons Aargau mit Abstand die höchsten seien. Vielmehr sind seine Gebühren im gesamtschweizerischen Vergleich günstig.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Index der EFV auf Zahlen des Jahres 2009 basiert. Seither wurden die Gebühren des Strassenverkehrsamts Kanton Aargau mit Wirkung ab 1. Januar beziehungsweise 19. Mai 2010 zwei Mal gesenkt (Verordnung über die Steuern, Abgaben und Gebühren im Strassenverkehr vom 5. November 1984, SAR 755.111): Es erfolgte eine Reduktion der Gebühren für die Ausstellung eines Lernfahrausweises von Fr. 85.– auf heute Fr. 50.–, eines Führerausweises im Kreditkartenformat von Fr. 60.– auf Fr. 35.– und eines Fahrzeugausweises von Fr. 41.– auf Fr. 40.–. Die Bewilligung zur Absolvierung der Führerprüfung in einem anderen Kanton von Fr. 25.– wurde ersatzlos gestrichen. In welchem Mass sich die Indexwerte im Vergleich zu den anderen Kantonen dadurch verändert haben, ist nicht bekannt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Index der EFV mit seiner Konzentration auf die Kostendeckung eine sehr begrenzte Aussagekraft hat. Er kann die Frage nicht beantworten, ob die Gebühren des Strassenverkehrsamts des Kantons Aargau dem Äquivalenzprinzip entsprechen, das heisst, ob eine Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis steht zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Auch die Belastung der Haushalte und der Unternehmen durch die Gebühren wird nicht behandelt.

Zur Frage 2: "Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um diese Gebühren nach den Grundsätzen des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips zu gestalten?"

Mit (05.85) Postulat ersuchte Grossrat Roger Fricker am 22. März 2005 den Regierungsrat, eine Änderung (Senkung) der durch das Strassenverkehrsamt zu erhebenden Gebühren vorzubereiten, damit sichergestellt werde, dass mit diesen Gebühren kein oder lediglich ein geringer Gewinn erzielt werde. Der Regierungsrat hatte sich bereit erklärt, das Postulat entgegen zu nehmen. Der Grosse Rat hat

das Postulat am 18. Oktober 2005 stillschweigend überwiesen (GRB Nr. 2005-0276). Das Postulat ist hängig.

Im Rahmen der Beratung zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2010–2013 wurde von den Grossräten Thierry Burkart und Roger Fricker der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) beantragt, den Saldo des Aufgabenbereichs (AB) 215 'Verkehrszulassungen', um 10 Millionen Franken zu reduzieren. Im Rahmen der Kommissionsberatung wurde der Antrag Burkart/Fricker von der SIK abgelehnt. Gleichzeitig hatte die Kommission beschlossen, dass spätestens bis zum AFP 2011–2014 die Gebührensituation beim AB 215 'Verkehrszulassung', zu überprüfen sei. Aufgrund des Auftrags der SIK wurde die Kostensituation des Strassenverkehrsamts einer externen Prüfung unterzogen. Diese kam zum Schluss, dass das Strassenverkehrsamt in den Jahren 2010–2014 unter Berücksichtigung aller Kosten einen Überschuss erzielt.

Anlässlich der Beratung zum AFP 2011–2014 wurde die SIK über das Ergebnis informiert. Es wurde vorgeschlagen, eine allfällige Anpassung im Rahmen des unter Federführung des Rechtsdiensts des Regierungsrats und der Finanzverwaltung stehenden Projekts "Materielle und formelle Überprüfung des Gebührenrechts" vorzunehmen. Die Kommission SIK hat dem Vorschlag zugestimmt.

Eine allfällige Anpassung der Gebühren des Strassenverkehrsamts wird folglich im Rahmen des Projekts "Materielle und formelle Überprüfung des Gebührenrechts" zu beurteilen sein.

Zur Frage 3: "Bis wann kann mit einer entsprechenden Anpassung dieser Gebühren gerechnet werden?"

Der Bericht "Allgemeines Gebührengesetz (materielle und formelle Überprüfung des Gebührenrechts)" war bis zum 31. Mai 2012 in der Anhörung. Gemäss Anhörungsbericht vom 29. Februar 2012 soll mit dem Vorhaben "in einem ersten Schritt Transparenz ins geltende Gebührenrecht gebracht werden. Auf der Grundlage einer Kostenerhebung ist deshalb zunächst der heutige Kostendeckungsgrad der einzelnen Gebührenkategorien zu ermitteln. Gestützt darauf ist nachfolgend zu entscheiden, ob beziehungsweise in welchem Umfang die Gebühren zukünftig kostendeckend auszugestalten sind."

Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

Was	Wann
Botschaft 1. Beratung	4. Quartal 2012
Parlamentarische Beratung	4. Quartal 2012
Festlegung der Gebührenrahmen; Botschaft zur 2. Beratung (inkl. Dekret)	4. Quartal 2012 / 2. Quartal 2013
Parlamentarische Beratung mit Schlussabstimmung	2./3. Quartal 2013
Redaktionslesung	3./4. Quartal 2013
Referendumsfrist	bis 1. Quartal 2014
Erlasse auf Verordnungsstufe und technische Umstellungen	bis 4. Quartal 2014
Publikation des revidierten Gebührenrechts	4. Quartal 2014
Inkrafttreten	1. Januar 2015

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'900.–.

Scholl Herbert H., FDP, Zofingen: Vorerst kann man dem Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau gratulieren. Es arbeitet effizient, kundenfreundlich und hat eine grosse Wertschöpfung. Die Gebühren, die erhoben werden, sind im schweizerischen Mittel eher tief, Ausnahmen bestätigen die Regel. Aber, meine Damen und Herren, man musste beim Strassenverkehrsamt zuerst eine Nachkalkulation machen. Die eidgenössische Finanzverwaltung hat festgestellt, dass das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau aufgrund der Zahlen des Jahres 2009 die grösste Überdeckung in der ganzen Schweiz aufwies. Es arbeitet effizient, hatte aber erhöhte Gebühren. Die Differenz zwischen diesen überhöhten Gebühren und dem Aufwand hat das Strassenverkehrsamt eingestrichen. Das geht nicht. Das Stras-

senverkehrsamt bezieht keine Steuern, sondern nur Gebühren. Gebühren dürfen nur kostendeckend sein. In der Zwischenzeit hat das Strassenverkehrsamt seine Gebühren gesenkt, wir haben es in der Antwort des Regierungsrats gelesen. Aber die Gebühren sind immer noch mehr als kostendeckend. Hier müssen wir weiter schauen, dass das Strassenverkehrsamt sich nicht auf Kosten der Kundinnen und Kunden bereichert.

Leider hat die Kommission für öffentliche Sicherheit dem Anliegen des Regierungsrats und des Strassenverkehrsamts zugestimmt, die nächste Überprüfung erst im Zusammenhang mit der Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, also etwa im Jahre 2015, vorzunehmen. Damit bin ich nicht einverstanden. Man muss diese Höhe der Gebühren laufend überprüfen. Wenn mehr eingenommen wird, als Aufwand besteht, dann sind die Gebühren unverzüglich – und nicht erst im Jahre 2015 – zu senken.

Das Strassenverkehrsamt unter der Leitung von Johannes Baer leistet ausgezeichnete Arbeit. Aber man muss ihm bei der Berechnung der Höhe der Gebühren auf die Finger schauen. Deshalb bin ich mit der Antwort teilweise zufrieden.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2126 Interpellation der CVP-BDP-Fraktion vom 8. Mai 2012 betreffend Wählbarkeit der Mittelschullehrpersonen in den Grossen Rat; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1882)

Mit Datum vom 4. Juli 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkung

Ziel von Unvereinbarkeitsbestimmungen sind in erster Linie die Verwirklichung der personellen Gewaltenteilung und somit der Machtbeschränkung und Machtverteilung. Sie bezwecken, Interessenskollisionen vorzubeugen, den hierarchischen Aufbau der Behörden zu wahren und eine allzu grosse Machtfülle einzelner Personen zu verhindern. Nur auf diese Weise kann die Funktionsfähigkeit von Behörden gewährleistet werden. Es gilt Interessenskonflikte zu vermeiden, indem verhindert wird, dass Staatsangestellte ihre eigene Amtsführung sowie diejenige ihrer Vorgesetzten mitkontrollieren können. Mit Blick auf den Sinn des Gewaltenteilungsgrundsatzes kann allgemein gesagt werden, dass die Nähe zu den jeweiligen Machttägerinnen und Machttäger im Kanton eine gewichtige Rolle spielt. Wer sein Amt in der Nähe von Parlamentsleitungen, welche staatsgestaltende Entscheide und rechtsverbindliche Anordnungen treffen, ausübt und somit auf Entscheidungen unmittelbar oder mittelbar Einfluss nehmen kann, muss vom Unvereinbarkeitsgebot erfasst werden. Ist die dienstliche Funktion öffentlich-rechtlicher Angestellter des Kantons vollends neutral und ohne Bezug zu den grossrätlichen Zuständigkeiten, ist eine erhebliche Distanz zu den Machttägerinnen und Machttägern sowie Machtzentren gewährleistet und eine Ausgrenzung von der Unvereinbarkeitsregelung gerechtfertigt. So ist eine zu strikte Handhabung der personellen Gewaltentrennung nicht erstrebenswert, weil sie Einschränkungen der Mitwirkung zur Folge hätte, die zur Vermeidung von Machtballungen und Machtmissbräuchen nicht notwendig erscheinen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es bei der Ausgestaltung der Unvereinbarkeit gilt, den Interessen der Gewaltenteilung, der Funktionsfähigkeit der Behörden und der Vermeidung von Interessenskollisionen möglichst Rechnung zu tragen, ohne das verfassungsmässige Recht der Wählbarkeit in politische Behörden übermässig einzuschränken.

Zur Frage 1: "Die Nichtwählbarkeit von Mittelschullehrpersonen in den Grossen Rat des Aargaus ist eine sehr weit gehende Beschränkung der politischen Rechte. Lässt sich die Nichtwählbarkeit der Mittelschullehrpersonen aufgrund der gängigen Rechtsprechung überhaupt noch rechtfertigen oder stellt diese eine unverhältnismässige Beschränkung der politischen Rechte und damit ein Verstoß gegen die Bundesverfassung (BV 34 und 36) dar?"

Art. 34 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 garantiert den Schweizer Bürgerinnen und Bürger, dass ihre politischen Rechte gewährleistet sind. In den politischen Rechten inbegriffen ist unter anderem auch das Wahlrecht, welches den mündigen Bürgerinnen und Bürgern garantiert, als Wählerinnen oder Wähler in Erscheinung zu treten (aktives Wahlrecht) oder sich als Kandidatin oder Kandidat zur Wahl zu stellen (passives Wahlrecht). Gemäss Art. 36 BV müssen Einschränkungen von

Grundrechten auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein. Dementsprechend lässt die bundesgerichtliche Praxis eine Einschränkung politischer Rechte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu, sofern die Einschränkung auf einem Gesetz im formellen Sinn beruht (vgl. BGE 123 I 97, Erwägung 4b).

Die Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 statuiert in § 69 Abs. 4, dass dem Grossen Rat nicht angehören kann, wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechts steht. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollen in gesetzlichen Bestimmungen Erwähnung finden. Das Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983 wiederholt diese Bestimmung in § 4 Abs. 1 lit. a und nennt gleichzeitig einzelne Gruppierungen von Arbeitnehmenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechts stehen, welche von der Unvereinbarkeit mit einem Grossratsmandat ausgenommen werden. Dies sind die Lehrkräfte der Volksschule, die Aushilfsmitarbeitenden, die Praktikantinnen und Praktikanten sowie die in Teilzeit angestellten Mitarbeitenden mit einem Pensum von 20 % und weniger.

Die Nichtwählbarkeit von Mittelschullehrpersonen in den Grossen Rat beschränkt zwar das passive Wahlrecht, dies aber aus Gründen der Verwirklichung der personellen Gewaltenteilung. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass Interessenskollisionen vermieden werden. In diese Richtung geht auch das Bundesgericht in seinem Entscheid 123 I 97, Erwägung 5c, indem es festhält, dass, wenn Interessenskonflikte nicht auf einen seltenen, konkreten Einzelfall zugeschnitten, sondern genereller Natur sind, einer Interessenskollision nicht mit Ausstands-, sondern mit Unvereinbarkeitsvorschriften zu begegnen sei. Das kantonale Recht habe sicherzustellen, dass die Gewählten ihre parlamentarische Arbeit wirksam wahrnehmen könnten.

Die derzeit geltende Einschränkung stellt dementsprechend keine unverhältnismässige Beschränkung der politischen Rechte dar und verstösst nicht gegen Art. 34 BV.

Zur Frage 2 "Wie wird die Ungleichbehandlung von Volksschul- und Mittelschullehrpersonen gemäss der aktuellen Situation gerechtfertigt? Verletzt diese Ungleichbehandlung nicht den Grundsatz der Rechtsgleichheit?"

Gemäss BGE 136 I 1, Erwägung 4.1, besagt das verfassungsmässige Rechtsgleichheitsgebot, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt werden soll. Wenn bezüglich eines Erlasses also rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die vernünftige Gründe in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich sind, wird das Rechtsgleichheitsgebot somit nicht verletzt. Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen besteht, kann zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beantwortet werden. Dem Gesetzgeber bleibt im Rahmen dieser Grundsätze ein weiterer Gestaltungsspielraum.

Die Mittelschullehrpersonen im Kanton Aargau werden direkt von den Schulleitungen der kantonalen Schulen angestellt (vgl. § 6 Abs. 2 Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen [VALL] vom 13. Oktober 2004). Diese wiederum werden vom Departement Bildung, Kultur und Sport ins Amt berufen (vgl. § 6 Abs. 1 VALL). Mittelschullehrpersonen sind somit unzweifelhaft Angestellte des Kantons. Das Anstellungsverhältnis der Volksschullehrpersonen wird zwar auch durch öffentliches Recht des Kantons geregelt, die Volksschullehrpersonen sind aber Angestellte der Gemeinden. Dies ist gesetzlich in § 41 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 statuiert. Die Lehrpersonen der Volksschule gehören somit nicht zum Staatspersonal und sind deshalb auch nicht dem Regierungsrat unterstellt. Das Prinzip der personellen Gewaltenteilung, wonach eine Person nicht gleichzeitig als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der kantonalen Verwaltung dem Regierungsrat unterstellt sein und dem Parlament als Oberaufsichtsbehörde angehören kann, wird deshalb durch die Mitgliedschaft der Lehrpersonen der Volksschule im Grossen Rat nicht tangiert. Diese Unterscheidung im Anstellungsverhältnis lässt eine Ungleichbehandlung als zulässig erscheinen. Die Mittelschullehrpersonen werden nicht anders behandelt als alle übrigen Angestellten des Kantons. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist dementsprechend nicht verletzt und die in § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes geregelte Ausnahme sachlich begründet. Die Frage einer rechtsungleichen Behandlung würde sich im Gegenteil dann stellen, wenn Mittelschullehrpersonen in den Grossen Rat gewählt werden könnten, nicht jedoch andere Staatsangestellte.

Zur Frage 3: "Wie rechtfertigt der Kanton Aargau die Nichtwählbarkeit der Mittelschullehrpersonen im Vergleich zu den Nachbarkantonen, in welchen ohne Ausnahme Mittelschullehrpersonen in den Kantonalen Parlamenten Einsitz nehmen dürfen?"

Von den 19 Deutschschweizer Kantonen schliessen deren sieben die kantonalen Verwaltungsangestellten gänzlich oder grundsätzlich von der Wählbarkeit in das Kantonsparlament aus (Aargau, Bern, Graubünden, Obwalden, Solothurn, Thurgau, Uri), sieben sehen differenzierte Lösungen vor (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, St. Gallen, Schaffhausen, Zug, Zürich) und fünf lassen die Verwaltungsangestellten uneingeschränkt oder grundsätzlich zum kantonalen Parlament zu (Appenzell Innerhoden, Appenzell Ausserhoden, Luzern, Nidwalden, Schwyz). Was die Lehrpersonen an kantonalen Schulen betrifft, sehen vier Kantone eine gänzliche oder grundsätzliche Unvereinbarkeit mit der Zugehörigkeit zum Parlament vor (Aargau, Graubünden, Thurgau, Uri), wogen deren fünfzehn die Mitwirkung im Parlament uneingeschränkt oder grundsätzlich gestatten (Appenzell Innerhoden, Appenzell Ausserhoden, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Zug, Zürich).

Die Ausgestaltung von Unvereinbarkeitsregelungen in den einzelnen Kantonen beruht primär auf politischen Entscheidungen. So hat der Gesetzgeber des Kantons Aargau bis anhin auf eine Ausnahme von der Unvereinbarkeitsregelung für Staatsangestellte zugunsten der Mittelschullehrpersonen verzichtet und an der strikten Einhaltung des Grundsatzes der personellen Gewaltenteilung festgehalten, um allfällige Interessenskollisionen möglichst auszuschliessen. Anlässlich der im Rahmen der Parlamentsreform vorgenommenen Revision des § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes (in Kraft seit 1. August 2005) wurde der weitgehende Ausschluss der in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehenden Staatsangestellten von der Wahl in den Grossen Rat letztmals durch den kantonalen Gesetzgeber bestätigt (vgl. [03.150] Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat zur Parlamentsreform vom 18. Juni 2003, Seiten 22 ff. sowie [04.205] Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat zur Parlamentsreform vom 18. August 2004, Seiten 20 ff.). Frühere parlamentarische Vorstösse bezüglich Änderungen der Unvereinbarkeitsregelung mit einem Grossratsmandat zielten sogar eher darauf hin, noch weiter gehende Restriktionen zu statuieren und nicht die bestehenden zu lockern.

Zur Frage 4: "Plant der Regierungsrat eine Anpassung betreffend die Wählbarkeit von Mittelschullehrern im Aargau in den Grossen Rat?"

Der Regierungsrat hat zurzeit keine Projekte geplant, welche die Wählbarkeit von Mittelschullehrpersonen in den Grossen Rat betreffen.

Zur Frage 5: "Falls ja, auf wann ist diese Änderung vorgesehen?
Falls nein, weshalb nicht?"

Die letzte Änderung des § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes datiert vom 1. August 2005 (vgl. Ausführungen zur Frage 3). Seither hat es keine rechtlichen oder faktischen Änderungen bezüglich Wählbarkeit von Mittelschullehrpersonen in den Grossen Rat gegeben.

Der letzte politische Vorstoss betreffend Unvereinbarkeitsgesetz wurde am 21. Januar 2003 ([03.21] Motion Benjamin Giezendanner) eingereicht (Ausschluss der Volksschullehrpersonen sowie der Pfarerinnen und Pfarrer der Landeskirchen) und per 16. April 2003 vom Regierungsrat abgelehnt. Danach sind auch keine politischen Vorstösse mehr zu dieser Thematik lanciert worden.

Soweit eine Änderung der geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen angestrebt wird, müsste dies aufgrund eines politischen Vorstosses geschehen. Der Regierungsrat sieht sich derzeit nicht veranlasst, von sich aus eine entsprechende Revision des Unvereinbarkeitsgesetzes anzustrengen.

Zur Frage 6: "Gibt es noch weitere Gruppierungen, welche gleichermassen wie die Mittelschullehrer von einer ungerechtfertigten Nichtwählbarkeit in den Grossen Rat betroffen sind? Wenn ja, welche?"

Es ist nicht korrekt, von einer ungerechtfertigten Nichtwählbarkeit der Mittelschullehrpersonen zu sprechen. Die Einschränkung bezüglich Wählbarkeit in den Grossen Rat dieser Berufsgruppe erfolgt unter der Berücksichtigung und Einhaltung der personellen Gewaltenteilung und ist daher verfas-

sungskonform (vgl. Ausführungen zu den Fragen 1 und 2). Der Kanton Aargau hat seit je her eine strikte Regelung betreffend Unvereinbarkeiten mit einem Grossratsmandat angewendet.

Mit Blick auf die neben den Mittelschullehrpersonen betroffenen Gruppierungen lässt sich sagen, dass alle Mitarbeitenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechts stehen, in ihrem passiven Wahlrecht beschränkt werden. Bei diesen stellt sich somit gleichermassen die Frage, inwiefern es angebracht ist, dass man sie von der Wählbarkeit in den Grossen Rat ausschliesst. Dabei handelt es sich nach dem Gesagten in erster Linie um einen politischen Entscheid, wobei sich bei einer Beibehaltung des Grundsatzes von § 69 Abs. 4 KV die Frage stellte, inwieweit Ausnahmen für bestimmte Berufskategorien mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar sind.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'989.–.

Lepori-Scherrer Theres, CVP, Berikon: Sehr viele und umschweifende Worte stehen in der Beantwortung der Interpellation der CVP-BDP-Fraktion betreffend Wählbarkeit beziehungsweise Nichtwählbarkeit der Mittelschullehrpersonen, doch fällt die Beantwortung unseres Erachtens inhaltlich eher mager aus. Der Text in der Beantwortung der Interpellation unter Vorbemerkung sowie die Zielformulierung und die Zusammenfassung zielen am erwähnten Problem und eben der Ungerechtigkeit der Mittelschullehrpersonen vorbei. Wir sind mit der Beantwortung daher nicht zufrieden.

Wie schon in unserer Begründung gesagt, wurden zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Unvereinbarkeitsgesetzes 1982 die Mittelschullehrpersonen vom Regierungsrat gewählt. Die Unvereinbarkeit der Wahl von Mittelschullehrpersonen in den Grossen Rat war unter diesen Umständen tatsächlich nachvollziehbar. Mit der Einführung des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen im Dezember 2001 und der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen im Jahre 2004 wurde die Anstellung der Mittelschullehrpersonen jedoch neu geregelt und lautet: "Die Schulleitungen stellen die Lehrpersonen der kantonalen Schulen an." Was der Regierungsrat mit personeller Gewaltenteilung suggeriert, ist faktisch nicht haltbar. Wie erwähnt, sind Kantonsschul-Lehrer von der Schulleitung angestellt und können von diesen auch – im Unterschied zum alten Beamtenstatus – entlassen werden. Ebenso ist zu erwähnen, dass Mittelschullehrer eine völlig andere Funktion zu erfüllen haben, als Angestellte in der kantonalen Verwaltung, welche Aufträge ihrer übergeordneten Behörden zu bearbeiten haben.

Fazit: Die Verhältnismässigkeit erachten wir im formulierten Zusammenhang als nicht gegeben. Die Ausgestaltung der Unvereinbarkeitsregelung müsste daher auf politischem Weg auch im Kanton Aargau als moderner Arbeitgeber angepasst werden und dem sehr rigorosen System des Regierungsrats weichen. Dies könnte sein, ... Fortsetzung folgt.

Vorsitzende: Namens der Interpellantin erklärt sich Theres Lepori, Berikon, von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2127 Postulat Sämi Richner, EVP, Auenstein, vom 22. Mai 2012 betreffend Planung und Bau einer Longstay-Einrichtung für Verwahrte; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1906)

Mit Datum vom 15. August 2012 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Aktuell geht die Anzahl verwahrter Personen gesamtschweizerisch leicht zurück. Ein Grund dafür ist darin zu sehen, dass in jüngster Zeit vermehrt Verwahrungen nachträglich in stationäre Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen gemäss Art. 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) umgewandelt werden. Die stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB wird allerdings auch die "kleine Verwahrung" genannt, weil deren maximale Dauer von fünf Jahren unbeschränkt oft durch das Gericht um weitere fünf Jahre verlängert werden kann. Es ist jedoch zu erwarten, dass künftig die Anzahl verwahrter Personen wieder ansteigen wird, weil einerseits Massnahmen nach Art. 59 StGB mangels Behandelbarkeit wieder in Verwahrungen umgewandelt und andererseits kaum mehr Entlassungen aus dem Verwahrungsvollzug vorgenommen werden, jährlich aber neue Strafurteile mit der Sanktion der Verwahrung ausgesprochen werden.

Der Kanton Aargau ist Mitglied des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz. Das Konkordat ist Planungsbehörde für Vollzugseinrichtungen, die dem Vollzug von Strafurteilen in der Form von Freiheitsstrafen oder Massnahmen dienen und koordiniert zudem die Planung von Haftein-

richtungen, die dem Vollzug der Untersuchungshaft dienen (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b Konkordatsvereinbarung). Die Kantone sollen dem Konkordat im Voraus Projekte für den Neu-, Aus-, Um- und Rückbau im gesamten Bereich des Freiheitsentzugs mitteilen (Art. 2 Abs. 1 lit. b Konkordatsvereinbarung). Der Konkordatskonferenz als oberstes Organ des Konkordats obliegen unter anderem die Planung des notwendigen Angebots an Vollzugsplätzen und, unter Vorbehalt der Zustimmung des Standortskantons, der Entscheid, welche Vollzugseinrichtung als Konkordatsinstitutionen gemeinsame Vollzugsaufgaben erfüllen (Art. 3 Abs. 2 lit. c und d Konkordatsvereinbarung). Das Konkordat arbeitet mit den anderen Strafvollzugskonkordaten (Ostschweiz und lateinische Schweiz) zusammen (Art. 2 Abs. 3 Konkordatsvereinbarung).

Gestützt auf diese Bestimmungen der Konkordatsvereinbarung hat die Konkordatskonferenz am 19. November 2010 beschlossen, einen Bericht zur Anstaltsplanung zu erstellen. Dieser Bericht lag am 28. Oktober 2011 vor⁵. Daraus ergibt sich unter anderem auch, dass das dringendste Platzbedürfnis im Straf- und Massnahmenvollzug aktuell beim Vollzug der stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB besteht. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Sanierung der Justizvollzugsanstalt die Schaffung einer Abteilung für Massnahmen gemäss Art. 59 StGB erfolgen wird. Die Inbetriebnahme ist per 2015 geplant. Die erforderlichen zusätzlichen Stellen und die finanziellen Auswirkungen (Mehraufwand und Mehrerträge) sind in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2012–2015 und 2013–2016 enthalten.

Im Weiteren wird in diesem Bericht auch darauf hingewiesen, dass die drei schweizerischen Strafvollzugskonkordate gefordert sind, die Planung von Abteilungen für Verwahrte rechtzeitig anzugehen. Das Anliegen des Postulats ist somit auch in den grundsätzlichen Aussagen des Berichts des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 28. Oktober 2011 zur Anstaltsplanung berücksichtigt und anerkannt. Es soll denn auch im Rahmen des geplanten kantonalen Projekts zur Ausarbeitung des neuen Konzepts "Infrastruktur und Organisation im Straf- und Massnahmenvollzug (Gefängnis-konzept)", mit welchem der künftige Bedarf an Plätzen für den Freiheitsentzug ermittelt werden soll, näher geprüft werden. Ein sich aus dem neuen Konzept allenfalls ergebender Handlungsbedarf für den Kanton Aargau wäre dannzumal, allerdings gestützt auf die Konkordatsvereinbarung, im Rahmen des Strafvollzugskonkordats abzusprechen und zu koordinieren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.–.

Vorsitzende: Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

2128 Interpellation Martin Sommerhalder, SVP, Schmiedrued-Walde, vom 27. März 2012 betreffend Polizeieinsätze im Zusammenhang mit der ausländischen Bevölkerung im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1842)

Mit Datum vom 20. Juni 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Wie viele Einsätze leistet die Kantonspolizei in Bezug auf die ausländische Wohnbevölkerung und Asylbewerber?"

Bei den allgemeinen polizeilichen Einsätzen wird nicht unterschieden, ob sie zugunsten oder zulasten der einheimischen oder ausländischen Bevölkerung erbracht werden. Die Polizeieinsätze, insbesondere im öffentlichen Raum, dienen der Sicherheit und Ordnung an Brennpunkten, den sogenannten Hot Spots. Diese Einsätze finden täglich in unterschiedlicher Intensität statt.

Bezogen auf Asylbewerberinnen und Asylbewerber kann festgehalten werden, dass die Kantonspolizei Aargau auf dem ganzen Kantonsgebiet jährlich ca. 70 Kontrollen in Asylbewerberunterkünften durchführt. Diese Kontrollen erfolgen im Rahmen von sporadischen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Einsätzen, vereinzelt auch anlassbezogen.

Zur Frage 2: "Wie hoch sind die Kosten der Sondereinheit "FORTE Due" der Kantonspolizei Aargau für die öffentliche Sicherheit an Bahnhöfen?"

⁵ http://www.prison.ch/images/stories/pdf/konkordat_nw_ch/030_Anstaltsplanung_11.pdf

Die Mitarbeitenden, die zur Implementierung des Spezialdetachements "FORTE DUE" eingesetzt worden sind, wurden aus verschiedenen Abteilungen des Polizeikorps rekrutiert. Somit wurden im personellen Bereich keine Zusatzkosten generiert. Die Einheit leistete zwischen Dezember 2011 und April 2012 gegen 14'000 Einsatzstunden.

Für die Unterbringung des Spezialdetachements entstanden Kosten für bauliche Massnahmen, Beschaffung der Infrastruktur sowie Miete für zusätzliche Büroräumlichkeiten in der Höhe von ca. Fr. 35'000.—.

Im Weiteren hatte die Bildung der Einheit "FORTE DUE" zur Folge, dass in anderen Aufgabengebieten, wie beispielsweise in der Verkehrssicherheit, weniger Ressourcen eingesetzt werden konnten.

Zur Frage 3: "Wie hoch ist die zeitliche Belastung der Kantonspolizei und der privaten Sicherheitsdiensten in Asylunterkünften und welche Kosten verursacht diese Aufgabe?"

Die zeitliche Belastung der Kantonspolizei in Asylbewerberunterkünften kann nicht im Einzelnen ausgewiesen werden. Neben den zur Frage 1 aufgeführten sporadischen Kontrollen erfolgen mehrmals wöchentlich weitere kurzfristige Aufgebote, welchen im Rahmen der normalen Patrouillentätigkeit nachgekommen wird.

Durch private Sicherheitsdienste, welche vom Departement Gesundheit und Soziales beziehungsweise vom Kantonalen Sozialdienst mandatiert sind, werden in zwei kantonalen Unterkünften während 24 Stunden und 365 Tagen pro Jahr Zutrittskontrollen im Sinne der Durchsetzung des Hausrechts durchgeführt. Ergänzend sind Patrouillen im Einsatz. Diese Einsätze haben im Jahr 2011 zu Aufwendungen von 3,3 Millionen Franken geführt.

Zur Frage 4: "Welche finanziellen Mittel (Steuergelder) wendet der Kanton Aargau auf, für die ausländischen Insassen in der Strafvollzugsanstalt Lenzburg?"

Per Ende Mai 2012 waren in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg (Strafanstalt und Zentralgefängnis) 230 Gefangene inhaftiert. 61 waren Schweizer und 169 Ausländer. Von den Gefangenen mit ausländischer Herkunft wurden von Seiten der Aargauer Vollzugsbehörde 86 eingewiesen.

Die restlichen 83 Gefangenen wurden aus anderen Kantonen in die JVA Lenzburg eingewiesen.

Bei Anwendung des im Nordwest- und Innerschweizer Konkordat definierten kostendeckenden Tagessatzes von Fr. 265.— für den geschlossenen Vollzug ergibt sich aktuell aufgrund der derzeitigen Gefangenenzahlen von 86 ausländischen Gefangenen, die in die Zuständigkeit des Kantons Aargau fallen, ein Betrag von Fr. 22'790.— pro Tag beziehungsweise rund 8,3 Millionen Franken pro Jahr, die der Kanton Aargau aufzuwenden hat.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.—.

Sommerhalder Martin, SVP, Schmiedrued: Wir haben heute Morgen schon über eventuelle neue Kredite betreffend Asylsuchende oder ausländische Staatsangehörige gesprochen. Ich sage Ihnen, was es heute schon kostet. Ich danke dem Regierungsrat für die Antwort auf meine Interpellation 12.79.

Wie ich der Antwort zu Frage 1 entnehmen kann, werden die Brennpunkte, die sogenannten Hotspots, gar nicht ausgewiesen. Meines Wissens sind die sogenannten Hotspots hauptsächlich wegen ausländischen Staatsangehörigen nötig. Im Weiteren wurden 70 Kontrollen in Asylbewerberunterkünften durchgeführt. Diese Kosten finde ich auch nicht.

Die Frage 2 wurde teilweise beantwortet. Die Infrastrukturkosten für die Sondereinheit "FORTE DUE" belaufen sich auf 35'000 Franken. Wie viel die 14'000 Stunden Einsatz im Jahr 2011 den Steuerzahler kosten, wird nicht genannt. Ich sage es Ihnen: Die Sondereinheit "FORTE DUE" kostet circa 1,68 Millionen Franken.

Auch Frage 3 wurde nicht zu meiner Zufriedenheit beantwortet. Hier fehlen auch die Belastungen der Kantonspolizei sowie die Kosten. Die privaten Sicherheitsdienste für die Zutrittskontrollen werden mit 3,3 Millionen Franken beziffert.

Die Frage 4 ist richtig beantwortet. Die Kosten von 8,3 Millionen Franken sind für mich sehr hoch. Weil die Interpellation nur teilweise richtig beantwortet ist und nicht alle Zahlen bekannt gegeben werden, muss ich annehmen, dass der Regierungsrat die tatsächlichen Kosten für unsere Asylbewerber und ausländische Wohnbevölkerung gar nicht nennen will.

Ich möchte dem Steuerzahler mal eine Zahl nennen, um aufmerksam zu machen, was unsere Ausländer- und Asylpolitik kostet: Die Gesamtkosten im Kanton Aargau pro Jahr liegen weit über 25 Millionen Franken.

Fazit: Wenn man diese Zahl auf die ganze Schweiz hochrechnet, kommen wir auf eine Zahl von einer halben Milliarde Franken. Also brauchen wir dringend neue, andere und bessere Asyl- und Ausländergesetze.

Es ist gut, dass wir das SVP-Postulat von heute Morgen überwiesen haben. Ich bin mit der Antwort teilweise zufrieden.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2129 Interpellation Martin Bhend, FDP, Oftringen, vom 3. Juli 2012, betreffend Zustände in Aargauer Asylanten- und Flüchtlingsunterkünften; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 2008)

Mit Datum vom 22. August 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Stimmt die Aussage von Staatsanwalt Simon Burger im Zofinger Tagblatt vom 27. Juni 2012, dass alle Asylbewerber in der kantonalen Asylantenunterkunft in Oftringen vorbestraft seien?"

Der leitende Staatsanwalt Simon Burger hat sich gegenüber den Medien wie folgt geäußert: "Ausnahmslos alle Asylbewerber, die wir in Oftringen kontrolliert haben, sind vorbestraft."

Diese Aussage trifft zu. Von den 19 anwesenden und kontrollierten Asylbewerbern waren alle 19 vorbestraft, wobei es sich teilweise um rein ausländerrechtliche Vorstrafen handelte.

Aus der Aussage von Simon Burger kann jedoch nicht geschlossen werden, dass alle im Zeitpunkt der Kontrolle der Asylunterkunft Oftringen zugewiesenen 84 Asylbewerber vorbestraft waren.

Zur Frage 2

"Wie ist der Stand der Straffälligkeit bei den anderen Unterkünften, bzw. bei den Asylbewerbern insgesamt im Kanton?"

Eine Auflistung darüber, ob und welche dem Kanton Aargau zugewiesenen Asylbewerber vorbestraft sind, besteht nicht.

Seitens der Strafverfolgungsbehörde besteht kein Bedürfnis für eine vorsorgliche Erhebung dieser Informationen, da das Vorleben einer Person nur dann Bedeutung erlangt, wenn diese in einem Strafverfahren einer Straftat beschuldigt wird. Ist dies der Fall, so wird das Vorleben im Einzelfall im Hinblick auf das Strafmass und die Frage des bedingten Strafvollzugs abgeklärt.

Die Arten der Vorstrafen von Asylbewerbern lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen:

- Zum einen liegen ausländerrechtliche Vorstrafen, vorab wegen illegaler Einreise und illegalem Aufenthalt, vor, wobei letztere mehrheitlich bei abgewiesenen Asylbewerbern. Diese ausländerrechtlichen Vorstrafen lassen keine Aussagen über das allgemeine Verhalten des Asylbewerbers im Land zu, sondern höchstens zu seinem Verhalten im Asylverfahren.
- Zum anderen liegen Vorstrafen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) vor, wobei vorab Vermögensdelikte zu verzeichnen sind. Aufgrund dieser Vorstrafen kann auf das Verhalten des Asylbewerbers in der Vergangenheit geschlossen werden.

Die Quote der Vorstrafenbelastung der dem Kanton Aargau zugewiesenen Asylbewerbern ist einzig durch einen Abgleich der asylrechtlichen Zuweisungsliste mit dem schweizerischen Strafregister verlässlich zu erheben. Dieser Abgleich ist jedoch nicht zulässig, da das Strafregister nur bei Verdacht auf eine strafbare Handlung einer bestimmten Person konsultiert werden darf.

Im Rahmen der Taskforce "Crime Stop" wurde eine Regelung getroffen, wonach der Kantonale Sozialdienst (KSD), der für die Unterbringung der Asylsuchenden zuständig ist, durch die Kantonspolizei und die Strafverfolgungsbehörden über Straftaten von Asylsuchenden im Kanton Aargau informiert

wird. Damit verfügt der KSD neu über eine wesentlich bessere, wenn auch nicht vollständige Übersicht über die Straffälligkeit der dem Kanton Aargau zugewiesenen Asylsuchenden.

Zur Frage 3: "Ist die Regierung auch der Meinung, dass Straftäter nicht wegen Mangel an Haftplätzen einfach auf freien Fuss gesetzt werden dürfen?"

Trotz einem zeitweilig sehr knappen Angebot an freien Untersuchungshaftplätzen mussten seit 2011 weder schweizerische noch ausländische Beschuldigte mangels Haftplätzen zur Unzeit, das heisst trotz bestehendem Haftgrund, auf freien Fuss gesetzt werden.

Der Kanton Aargau verfügt gegenwärtig, nach der vorzeitigen vollständigen Öffnung des Zentralgefängnisses Lenzburg per Juni 2012, für die Untersuchungshaft über eine ausreichende Anzahl von Haftplätzen. Die Taskforce "Crime Stop" hat den Auftrag, die möglichst baldige Realisierung von zusätzlichen Haftplätzen vorzubereiten. Es ist daher auch zukünftig nicht zu erwarten, dass Untersuchungshäftlinge zur Unzeit und trotz bestehendem Haftgrund entlassen werden müssen.

Zur Frage 4: "Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass eine von der Polizei angeforderte Haftungsverfügung auch an Wochenenden und in Ferienzeiten sofort ausgestellt werden muss und nicht aus privaten Gründen auf Folgetage verschoben werden darf?"

Eine strafprozessuale Inhaftierung ist nur dann zulässig, wenn ein Haftgrund gemäss Art. 221 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO – Kollusionsgefahr und/oder Fluchtgefahr und/oder Wiederholungsgefahr) besteht und die Haft vom zuständigen Zwangsmassnahmengericht angeordnet worden ist. In verfahrensmässiger Hinsicht ist es vorab so, dass ab Anhaltung der Person die Polizei berechtigt ist, diese während 24 Stunden zu inhaftieren. Anschliessend kann die Staatsanwaltschaft die Inhaftierung um weitere 24 Stunden verlängern, sofern Anhaltspunkte für die Existenz eines Haftgrunds bestehen. Spätestens nach 48 Stunden muss die Staatsanwaltschaft entweder Untersuchungshaft beim Zwangsmassnahmengericht beantragen oder die Person entlassen. Wird Haftantrag gestellt, so entscheidet das Zwangsmassnahmengericht innert weiteren 48 Stunden.

Ob nun eine polizeiliche Festnahme nach Ablauf der ersten 24 Stunden fortgeführt oder ob nach 48 Stunden Haftantrag gestellt werden kann, hängt davon ab, ob im jeweiligen Zeitpunkt aufgrund der Verfahrenslage ein Haftgrund als gegeben erachtet werden kann. Diese Frage kann einzig aufgrund der jeweiligen konkreten Konstellation des Falls beantwortet werden und die Antwort kann auch bei gleichen objektiven Tatmerkmalen aufgrund der Täterkomponenten durchaus unterschiedlich ausfallen. Der Entscheid um Verlängerung einer Inhaftierung wie auch der Entscheid zur Stellung des Haftantrags obliegt der Staatsanwaltschaft.

Die Entscheide müssen und werden innert der jeweiligen Frist gefällt. Eine sofortige Entscheidung vor dem jeweiligen Fristablauf ist nicht erforderlich und oft auch nicht sinnvoll, da mit dem zeitlichen Fortgang des Verfahrens der Wissensstand und damit die Entscheidungsgrundlage besser wird. Ebenso ist eine Verschiebung über diese zeitlichen Grenzen hinaus nicht möglich, da sich sonst die betroffene Person illegal in Haft befinden würde.

Die Staatsanwaltschaft Aargau ist mit ihrer Pikettorganisation in der Lage, die ihr obliegenden Entscheide jederzeit innert der jeweiligen Frist, und damit auch nachts, an Wochenenden und in der Ferienzeit, zu fällen. Sie fällt sie auch innert diesen Fristen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass der Entscheid des verantwortlichen verfahrensleitenden Staatsanwalts oder der verfahrensleitenden Staatsanwältin nicht immer im Sinne der Polizei ausfällt.

Zu den Fragen 5 und 6

"Wie gedenkt die Regierung auf solch akute Missstände zu reagieren?"

"Welche Sofort- (Not-)massnahmen sind zur Wiederherstellung der Sicherheit geplant?"

Aufgrund der Zunahme der Delikte von Asylsuchenden und der weiteren Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit Asylunterkünften sind seit Frühjahr 2011 zahlreiche Massnahmen im polizeilichen Bereich und im Bereich der Unterkünfte getroffen worden. Die Kantonspolizei hat die Kontrolltätigkeit an neuralgischen Punkten erhöht (Aktion LOK). Diese Massnahmen wurden im Rahmen der Aktion

Forte Due gegen Ende 2011 massiv erhöht. In den ersten fünf Monaten des Jahrs 2012 hat die Kantonspolizei zusätzlich über 23'000 Stunden in die Kriminalitätsbekämpfung investiert.

Aufgrund der weiteren starken Zunahme der Vermögensdelikte (+ 28 %) und namentlich der Fahrzeugdiebstähle (+ 150 %) in den ersten fünf Monaten des Jahrs 2012 haben der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres und die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales Anfang Juli die Taskforce "Crime Stop" eingesetzt, mit welcher eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Stellen und Behörden gewährleistet wird und die verfügbaren Kräfte gebündelt werden. In der Taskforce wirken auch die Gemeinden mit den Regionalpolizeien mit.

Die Taskforce hat bis Ende Juli die folgenden Sofortmassnahmen erarbeitet und umgesetzt:

Stärkere Polizeipräsenz an Hotspots und in Quartieren

Durch eine zusätzliche Schwerpunktverlagerung in die Kriminalitätsbekämpfung sind die Kantonspolizei und die Regionalpolizeien an den Hotspots wie ausgewählten Asylunterkünften, Einkaufszentren und Bahnhöfen sowie in den Quartieren im Umfeld von Asylunterkünften und in Gewerbebezonen mit einer Häufung von Problempersonen und von Delikten deutlich stärker präsent und führen intensivere Personenkontrollen durch. Die Polizeikräfte werden dabei örtlich durch private Sicherheitsdienste verstärkt.

Ab 1. September 2012 wird ein spezielles Brennpunktelement der Kantonspolizei und der Regionalpolizeien eingesetzt, mit dem der Kontrolldruck lageabhängig und flexibel vor allem an den Hotspots und in anderen Gebieten mit besonderen Sicherheitsproblemen weiter erhöht wird. Bis Ende 2012 wird die Kantonspolizei gegenüber 2011 zusätzlich rund 80'000 Stunden im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung leisten. Dazu kommt die verstärkte Ressourcenverlagerung der Regionalpolizeien zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit.

Intensivere Überwachung der Asylunterkünfte

Vor allem in den grossen Asylunterkünften mit einer Häufung von Problemen in den Unterkünften und um diese herum ist die Präsenz und Überwachung durch Personal des Kantonalen Sozialdienstes (KSD) und durch private Sicherheitsdienste in der Unterkunft selber und im Umfeld wesentlich erhöht worden. Namentlich sind die Nacht- und Wochenenddienste ausgebaut worden. Konkret kommen bei folgenden Unterkünften zusätzliche Sicherheitspatrouillen zum Einsatz:

- Birr/Holderbank (tägliche Nachtpräsenz)
- Buchs/Casa Torfeld (tägliche Nachtpräsenz neben Weiterführung 24-Stunden-Zutrittskontrolle)
- Rekingen (tägliche Nacht- plus durchgehende Wochenendpräsenz im Raum Rekingen/ Bad Zurzach)
- Stein (tägliche Nacht- plus durchgehende Wochenendpräsenz)
- Wohlen/Villmergen (tägliche Nachtpräsenz)

Weiter wird der Nachtdienst des KSD aufgestockt, um die Aufsicht und Betreuung in den Unterkünften neben den erwähnten Sicherheitsmassnahmen zu verstärken.

Sonderstaatsanwälte und spezialisierte Ermittlungsgruppen der Kantonspolizei

Für die von der Polizei eingeleiteten Strafverfahren im Bereich "Crime Stop" hat die Staatsanwaltschaft in jeder Region jeweils eine speziell zuständige Staatsanwältin oder einen zuständigen Staatsanwalt ernannt. Diese koordinieren die Verfahren innerhalb der Staatsanwaltschaft und mit der Kantonspolizei. Diese hat ihrerseits in den drei Polizeiregionen spezialisierte Ermittlungsgruppen zur Bekämpfung der Kriminalität im Asylbereich eingesetzt.

Mit dieser Organisation werden die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft optimiert und beschleunigt. Vor allem kleinkriminelle Mehrfachtäter im Bereich von Vermögensdelikten können damit rascher und länger in Untersuchungshaft gesetzt und konsequenter bestraft werden.

Engere Rayonbeschränkungen

Das Amt für Migration und Integration wendet bei Asylsuchenden, die die öffentliche Sicherheit gefährden, die Rayonbeschränkungen restriktiver an und begrenzt die Bewegungsfreiheit auf einzelne Bezirke statt auf das ganze Kantonsgebiet. Zusätzlich wird eine Ausgrenzung von den Hotspots (Bahnhöfe, Einkaufszentren, andere Asylunterkünfte etc.) innerhalb des Rayons angeordnet. Damit

wird der Bewegungsspielraum für deliktisches Handeln eingeschränkt, was eine bessere Überwachung und Täteridentifikation ermöglicht.

Bei einer Missachtung der Rayonbeschränkungen kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verhängt werden. Die engeren Rayonbeschränkungen schaffen damit auch die Grundlage für eine schärfere Bestrafung von Asylsuchenden mit deliktischem oder renitentem Verhalten.

Zentrale Zellenbewirtschaftung

Im Bereich Haftinfrastruktur ist als Sofortmassnahme eine zentrale Anlaufstelle für die Zuweisung der Haftplätze geschaffen worden. Diese erleichtert der Polizei und der Staatsanwaltschaft den Vollzug von Inhaftierungen.

Eine erste Zwischenbilanz zeigt, dass die Sofortmassnahmen Wirkung entfalten. Für eine nachhaltige Bekämpfung der Einbruchdiebstähle und der Sicherheitsprobleme mit Asylsuchenden sind weitergehende Massnahmen erforderlich. Die Taskforce hat die Bearbeitung in Angriff genommen. Es geht um folgende Schwerpunkte:

- Massnahmen zur Beschleunigung der Asylverfahren (in Zusammenarbeit mit dem Bund)
- Schaffung zusätzlicher Plätze für Ausschaffungs- und Untersuchungshaft
- Ausbau des Beschäftigungsangebots für Asylsuchende
- Engmaschigere Kontrolle und Betreuung in den Asylunterkünften
- Präventionskampagne gegen Einbruchdiebstähle
- Massnahmen zur Bekämpfung der bandenmässigen Einbruchdiebstähle und zur Erhöhung der Aufklärungsquote in diesem Bereich (entsprechend den Schwerpunkten des Regierungsrats für die Strafverfolgung)

Die Umsetzung von Massnahmen in diesen Bereichen haben wesentliche finanzielle und personelle Auswirkungen.

Zur Frage 7: "Wie wird in dieser Thematik vorgegangen (Prävention), wenn der Bund weitere Flüchtlingseinrichtungen in Betrieb nehmen will?"

Falls der Bund im Kanton Aargau ein Empfangs- oder Verfahrenszentrum (EVZ) in Betrieb nehmen würde, würde entsprechend der Bund sowohl für den Betrieb als auch die Sicherheit in und um eine solche Unterkunft verantwortlich zeichnen. Wie von anderen Bundesunterkünften her bereits bekannt ist, leitet das Bundesamt für Migration (BFM) jeweils entsprechende Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Kantonen und Gemeinden ein. Dabei pflegt es den Kontakt und Austausch mit den verantwortlichen Stellen. Sollte eine Bundesunterkunft im Kanton Aargau umgesetzt werden, wird der Kanton jedenfalls notwendige Massnahmen einfordern und eine entsprechende Zusammenarbeit mit intensivem Informationsaustausch, insbesondere mit den polizeilichen Stellen, verlangen.

Gemäss Bundesverfassung ist es Aufgabe der Kantone, die Sicherheit auf ihrem Gebiet zu gewährleisten und zu finanzieren. Wegen des gestiegenen Aufwands für die Sicherheit rund um die EVZ hält es der Bundesrat jedoch in Beantwortung einer Motion der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats für angezeigt, den Standortkantonen entgegen zu kommen und künftig einen Beitrag an die Sicherheitskosten zu leisten. Diesbezüglich soll eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden (Medienmitteilung des Bundesrats vom 1. Juni 2012).

Zur Frage 8: "Was unternimmt der Regierungsrat, um dem wachsenden Unmut in der Bevölkerung zu begegnen?"

Mit den bereits getroffenen und den weiteren Massnahmen sollen sowohl der Schutz vor Straftaten und Belästigungen verbessert als auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht werden. Die Schwerpunkte der Massnahmen werden insbesondere auf die Bevölkerung im Umfeld von Problemunterkünften im Asylbereich und von weiteren Hotspots ausgerichtet.

Als wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Sicherheitsgefühls werden die Medien in kürzeren Abständen über die getroffenen Massnahmen und die damit erzielte Wirkung informiert.

Im Bereich Einbruchdiebstähle wird im 4. Quartal 2012 eine Präventionskampagne der Taskforce "Crime Stop" mit zusätzlichen Informations- und Beratungsangeboten für den Selbstschutz der Bevölkerung gestartet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'850.–.

Bhend Martin, FDP, Oftringen: Ich mache folgende Feststellungen zur Antwort des Regierungsrats:

1. Es brauchte den Aufruhr der Bevölkerung und es brauchte unsere Seite, dass endlich Bewegung in die Sache gekommen ist.

2. Es ist nicht gerade beruhigend, wenn Meldungen aus der Bevölkerung, die nicht angezeigt wurden, von Seiten der Polizei als nicht existent angeschaut werden. Hat sich die Polizei vielleicht schon mal überlegt, dass es Bürger gibt, die aus Gründen des persönlichen Schutzes keine Anzeige erstatten wollen beziehungsweise die Angst davor haben, Anzeige zu erstatten. Die Asylbewerber kennen die Quartiere. Sie wissen auch, wo die Leute wohnen. Das ist auch der Grund, warum wegen des vermeintlichen Fahrraddiebstahls keine Anzeige erfolgt ist. Ich habe im letzten Votum am 3. Juli 2012 beim Einreichen darauf hingewiesen.

3. Es wird keine umfassende Erhebung über die Vorstrafen von Asylbewerbern geführt. Das sollte meines Erachtens eigentlich normal sein. Wenn ich mich auf eine Stelle bewerbe, wird mein Leumund überprüft. Ich weiss nicht, warum das bei Asylbewerbern nicht möglich sein soll. Die Kriminalitätsquote ist somit ungewiss. Ich frage mich: Wo bleibt hier die Prävention?

4. Für die Sicherheit in den Gemeinden ist nach wie vor die Gemeindebehörde zuständig. Diese delegieren die Ausführung sinnvollerweise an die Polizeiorgane. In der Taskforce Crime Stop sind bis anhin keine Gemeinden mit Asylzentren – das heisst mit abgewiesenen Asylbewerbern – vertreten. Mir wurde mitgeteilt, dass dies korrigiert werden soll.

Nach wie vor bestehen grosse Unterschiede betreffend Bestandesaufnahme in den Unterkünften zwischen den kantonalen Sozialdiensten und der Kantonspolizei. Wie will der KSD wissen, beziehungsweise, wie sollen die örtlichen Behörden ihre Betreuungsaufgabe und Verantwortung wahrnehmen, wenn die Anzahl und Personalien der zugewiesenen Asylbewerber gar nicht bekannt oder unklar sind. Zudem ist es nach wie vor sehr eigenartig, wenn in einem Asylheim 60 Betten vorhanden sind, aber 85 Asylanten angemeldet sind.

Fazit: Trotz diesen zum Teil schwerwiegenden offenen Fragen möchte ich mich für den Einsatz des Regierungsrats und der Polizeiorgane in der Sache bedanken. Ich bin mir bewusst, dass wir mitten in einem Prozess stehen, der noch nicht zu Ende ist und der noch viel zu reden geben wird. Ich bin mit der Antwort nur teilweise zufrieden.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Ich unterbreche hier die Sitzung und mache Sie noch auf zwei Mittagsveranstaltungen aufmerksam. Der Anlass der UBS AG findet im Ratskeller, jener des Verkehrsclubs der Schweiz im Rathausgarten statt.

(Schluss der Sitzung um 12.29 Uhr)
